

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Kreistages Rendsburg-Eckernförde am Montag den 14.12.2020 um 17:00 Uhr** im ACO Thormannhalle, Am Ahlmannkai, 24782 Büdelsdorf

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
- 3.1. Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion - Fragen zu den Maßnahmen im Zusammenhang mit Covid 19 **VO/2020/632**
4. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 09.11.2020
5. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
6. Bericht des Landrates
7. Bericht über die Umsetzung von öffentlichen Beschlüssen im Kreistag **VO/2020/624**
8. Bestellung eines Prüfgruppenleiters für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt **VO/2020/614**
9. Umbesetzung von Ausschüssen und anderer Gremien
- 9.1. Nachbesetzung von Mitgliedern im Verwaltungsrat des Berufsbildungszentrums am Nord-Ostsee-Kanal, Anstalt des öffentlichen Rechts (BBZ am NOK AöR) **VO/2020/628**
- 9.2. Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke auf die Besetzung von Ausschüssen **VO/2020/623**
- 9.3. Neubesetzung der Wahlstellen der Ausschüsse
- 9.3.1. Neuwahl der Ausschüsse - Antrag der SSW Kreistagsfraktion **VO/2020/630**
- 9.4. Wahl der Vorsitzenden und deren Stellvertretungen in den Ausschüssen
10. Antrag der AfD-Kreistagsfraktion zur Aufhebung **VO/2020/631**

sämtlicher Corona-Maßnahmen

- | | | |
|-----|---|------------------------|
| 11. | Änderungen Kindertagesstättenbedarfsplan - Satzung und Leitplanken ab 01.01.2021 | VO/2020/385-002 |
| 12. | Satzung zur sozialen Ermäßigung in Kindertagesstätten zum 01.01.2021 | VO/2020/588 |
| 13. | Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Kindertagespflege ab 01.01.2021 | VO/2020/589 |
| 14. | Gebäudemanagement: Sommerlicher Wärmeschutz für das Kreishaus, Kaiserstraße 8 | VO/2020/598 |
| 15. | Kenntnisnahme und Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2021 des gemeinsamen Kommunalunternehmens Koordinierungs-stelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise - Anstalt des öffentlichen Rechts - (KOSOZ AöR) | VO/2020/599 |
| 16. | Neufassung der Organisationssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise - Anstalt des öffentlichen Rechts - (KOSOZ AöR) | VO/2020/600 |
| 17. | Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes: Sozialraumorientierte Ausrichtung der Eingliederungshilfe | VO/2020/612 |
| 18. | Nordkolleg Rendsburg GmbH
Erhöhung des Ertragszuschusses für das Geschäftsjahr 2020 | VO/2020/613 |
| 19. | Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der Corona-Pandemie | VO/2020/615 |



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2020/632
- öffentlich -	Datum:	30.11.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in:	Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in:	Mens, Beate
Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion - Fragen zu den Maßnahmen im Zusammenhang mit Covid 19		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.12.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Es handelt sich um eine Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion nach § 26 Geschäftsordnung für den Kreistag.

Anlage/n:

Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion – Fragen zu den Maßnahmen im Zusammenhang mit Covid 19

AfD Kreistagsfraktion
Rendsburg - Eckernförde
Sven Chilla
Thorsten Uhrbrock



AfD Fraktion Kreis Rendsburg-Eckernförde
Kreishaus
24768 Rendsburg

den 29.11.2020

An den Landrat des Kreises Rendsburg -Eckernförde
Herrn Dr. Rolf – Oliver Schwemer
Kreistag Rendsburg-Eckernförde
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Anfrage der AfD Fraktion im Kreis Rendsburg Eckernförde

Sehr geehrter Herr Dr. Schwemer,

hiermit stellen wir eine Anfrage nach §26 Geschäftsordnung und bitten die Verwaltung diese im Vorfeld zur Kreistagssitzung am 14.11.2020 schriftlich zu beantworten.

Sehr geehrter Herr Dr. Schwemer,

die Kreistagsfraktion der Alternativen für Deutschland bittet die Verwaltung um die Beantwortung folgender Fragen.

Welche speziellen Ermessenserwägungen waren für den Landrat ausschlaggebend, um die Grundrechtseinschränkungen in seinen Allgemeinverfügungen anzuordnen?

Aus welchen Gründen ist der Landrat von einer epidemischen Gesamtlage ausgegangen, die die verfügbaren Grundrechtseinschränkungen rechtfertigt?

Wie ist der Landrat seiner Verpflichtung zur Verhältnismäßigkeitsprüfung (mildestes Mittel) nachgekommen?

Rechtfertigt die Infektionslage im Kreisgebiet die angeordneten Maßnahmen—welche Daten zur Infektionslage lagen der Anordnung zu Grunde?

Hat der Landrat die PCR Tests als Entscheidungsgrundlage zur Annahme von Infektionen nach §2IfSG herangezogen?

Welche Parameter (insbesondere die Anzahl der Zyklen, auch als CT-Wert bezeichnet) wurden/werden bei der Durchführung von PCR-Test angewandt und vorgegeben, um ein Ergebnis als „positiv“ zu bewerten?

AfD Kreistagsfraktion
Rendsburg - Eckernförde
Sven Chilla
Thorsten Uhrbrock



Wie hat sich die Auslastung der Intensivbetten der beiden Krankenhäuser in Rendsburg und in Eckernförde im Oktober und November 2019 und im Vergleich hierzu im Oktober und November 2020 mit und ohne Beatmungsbedarf der Patienten entwickelt?

Wie hat sich die Sterblichkeit im Kreisgebiet im Oktober und im November 2019 (Grippe) und im Oktober und im November 2020 (Grippe und Covid-19) entwickelt?

Welche Rückstellungen sind für den Fall erfolgreicher Schadensersatzforderungen gegen den Kreis Rendsburg – Eckernförde gebildet worden, falls die auf die Corona-Verordnungen gestützten Allgemeinverfügungen des Landrats sich nachträglich als rechtswidrig erweisen?

mit freundlichen Grüßen

die AfD Fraktion.

Thorsten Uhrbrock

Fraktionsvorsitzender / Fraktionsgeschäftsführer

Sven Chilla

Stlv. Fraktionsvorsitzender



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2020/632-001
- öffentlich -	Datum:	01.12.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in:	Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in:	Mens, Beate
geänderte Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion - Fragen zu den Maßnahmen im Zusammenhang mit Covid 19		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.12.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Es handelt sich um eine Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion nach § 26 Geschäftsordnung für den Kreistag.

Die Anfrage der AfD vom 29.11.2020 (Vorlage-Nr. VO/2020/632) wird mit dieser Vorlage ersetzt.

Anlage/n:

Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion – Fragen zu den Maßnahmen im Zusammenhang mit Covid 19

AfD Kreistagsfraktion
Rendsburg - Eckernförde
Sven Chilla
Thorsten Uhrbrock



AfD Fraktion Kreis Rendsburg-Eckernförde
Kreishaus
24768 Rendsburg

den 29.11.2020

An den Landrat des Kreises Rendsburg -Eckernförde
Herrn Dr. Rolf – Oliver Schwemer
Kreistag Rendsburg-Eckernförde
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Anfrage der AfD Fraktion im Kreis Rendsburg Eckernförde

Sehr geehrter Herr Dr. Schwemer,

hiermit stellen wir eine Anfrage nach §26 Geschäftsordnung und bitten die Verwaltung diese im Vorfeld zur Kreistagssitzung bis zum 12.11.2020 schriftlich zu beantworten.

Sehr geehrter Herr Dr. Schwemer,

die Kreistagsfraktion der Alternativen für Deutschland bittet die Verwaltung um die Beantwortung folgender Fragen.

Welche speziellen Ermessenserwägungen waren für den Landrat ausschlaggebend, um die Grundrechtseinschränkungen in seinen Allgemeinverfügungen anzuordnen und wie ist der Landrat seiner Verpflichtung zur Verhältnismäßigkeitsprüfung (mildestes Mittel) nachgekommen?

Aus welchen Gründen und mit welchen Daten bezüglich der Infektionslage im Kreisgebiet ist der Landrat von einer epidemischen Gesamtlage ausgegangen, die die verfügbaren Grundrechtseinschränkungen nach seinem Ermessen rechtfertigt?

Hat der Landrat die PCR Tests als Entscheidungsgrundlage zur Annahme von Infektionen nach § 2 IfSG herangezogen und welche Parameter (insbesondere die Anzahl der Zyklen, auch als CT-Wert bezeichnet) wurden/werden bei der Durchführung von PCR-Test angewandt und vorgegeben, um ein Ergebnis als „positiv“ zu bewerten?



AfD Kreistagsfraktion
Rendsburg - Eckernförde
Sven Chilla
Thorsten Uhrbrock

Wie hat sich die Auslastung der Intensivbetten mit und ohne Beatmungsbedarf der Patienten der beiden Krankenhäuser in Rendsburg und in Eckernförde und die Gesamt-Sterblichkeit im Oktober und November 2019 im Vergleich hierzu im Oktober und November 2020 entwickelt?

Welche Rückstellungen sind für den Fall erfolgreicher Schadensersatzforderungen gegen den Kreis Rendsburg – Eckernförde gebildet worden, falls die auf die Corona-Verordnungen gestützten Allgemeinverfügungen des Landrats sich nachträglich als rechtswidrig erweisen?

mit freundlichen Grüßen

die AfD Fraktion.

Thorsten Uhrbrock

Fraktionsvorsitzender / Fraktionsgeschäftsführer

Sven Chilla

Stlv. Fraktionsvorsitzender



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2020/624
- öffentlich -	Datum: 23.11.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in: Mens, Beate
Bericht über die Umsetzung von öffentlichen Beschlüssen im Kreistag	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
14.12.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde
	Zuständigkeit
	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Relevanz für den Klimaschutz:

Entfällt

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Anlage/n:

Umsetzungskontrolle für Beschlüsse des Kreistages in öffentlichen Sitzungen



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst 1.3 – Gremien und Recht

23.11.2020

Umsetzungskontrolle für Beschlüsse des Kreistages in öffentlicher Sitzung

Lfd. Nr.	Datum der Sitzung	Stichwort bzw. Text des Beschlusses	Zuständig für die Umsetzung	Erledigt am	Bemerkungen/Hinweise
1	17.06.2019, 29.06.2020	Gründung einer Klimaschutzagentur	FB 2		Die Gründung und notarielle Beurkundung hat am 1. Oktober 2020 stattgefunden. Weitere administrative Schritte zur Einrichtung des Geschäftsbetriebes folgen.

Im Auftrag
Beate Mens



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich - öffentlich - Stabsstelle Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt	Vorlage-Nr:	VO/2020/614
	Datum:	12.11.2020
	Ansprechpartner/in:	Ludwig, Carsten
	Bearbeiter/in:	Ludwig, Carsten
Bestellung eines Prüfgruppenleiters für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.12.2020	Hauptausschuss	Beratung
14.12.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, Herrn Thomas Höpfner gem. § 115 Abs. 2 GO i.V.m. § 57 KrO mit Wirkung zum 11.01.2021 zum Prüfgruppenleiter des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes zu bestellen.

Der Kreistag bestellt Herrn Thomas Höpfner gem. § 115 Abs. 2 GO i.V.m. § 57 KrO mit Wirkung zum 11.01.2021 zum Prüfgruppenleiter des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Herr Höpfner hat sich nach entsprechender öffentlicher Ausschreibung der durch Eintritt in den Ruhestand frei gewordenen Stelle und Durchführung des Auswahlverfahrens durchgesetzt.

Gem. § 115 Abs. 2 GO i. V. m. § 57 KrO bestellt der Kreistag die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes.

Relevanz für den Klimaschutz: entfällt

Finanzielle Auswirkungen: entfällt

Anlage/n:



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2020/628
- öffentlich -	Datum:	25.11.2020
Fachdienst Schul- und Kulturwesen	Ansprechpartner/in:	Hetzel, Sebastian
	Bearbeiter/in:	Röschmann, Marco
Nachbesetzung von Mitgliedern im Verwaltungsrat des Berufsbildungszentrums am Nord-Ostsee-Kanal, Anstalt des öffentlichen Rechts (BBZ am NOK AÖR)		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.12.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt zu, Frau Melanie Hartz und Frau Catharina Bruhn als Vertreterinnen des BBZ am NOK in den Verwaltungsrat des BBZ am NOK zu entsenden.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Als Vertreter des BBZ am NOK sind insgesamt 4 Mitglieder für die laufende Wahlzeit als Mitglieder in den Verwaltungsrat entsandt worden, von denen Herr Leckzut und Herr Sierck nunmehr ausgeschieden sind. Weiterhin verbleiben Herr Dr. Traulsen und Frau Klein.

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 2 der Satzung des BBZ am NOK wurden dem Kreistag gemäß Beschluss der Pädagogischen Konferenz folgende Lehrkräfte für die Nachbesetzung für die beiden ausgeschiedenen Mitglieder vorgeschlagen:

- Frau Melanie Hartz und
- Frau Catharina Bruhn.

Bei der Beschlussfassung ist § 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz – GstG) zu beachten.

Relevanz für den Klimaschutz: entfällt

Finanzielle Auswirkungen: entfällt

Anlage/n: keine



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr: VO/2020/639
- öffentlich -	Datum: 03.12.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in: Matthiesen, Judith
Umbesetzung von Ausschüssen und anderer Gremien - Antrag der SPD-Kreistagsfraktion	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
14.12.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde
	Zuständigkeit

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt.

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Anlage/n:

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 03.12.2020

Sozialdemokratische Partei Deutschland
 Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

Dr. Kai Dolgner
 - Fraktionsvorsitzender -

Rendsburg, den 03.12.2020

An die
 Kreispräsidentin des
 Kreises Rendsburg-Eckernförde
 Frau J. Rumpf

- im Hause -

**Kreistagssitzung am 14.12.2020;
 hier TOP 9: Umbesetzung von Ausschüssen und anderer Gremien**

Sehr geehrte Frau Kreispräsidentin,

durch das Ausscheiden von Herrn Peter Skowron, bürgerliches Mitglied, ergeben sich folgende personelle Veränderungen:

Der Kreistag möge beschließen:

Sozial- und Gesundheitsausschuss

Neues Vollmitglied wird Thomas Rahn (bisher Ersatzmitglied)
 Neues Ersatzmitglied wird Anke Clark (bgl. Mitglied) - für Thomas Rahn

Umwelt- und Bauausschuss

Neues Ersatzmitglied wird Dominik Wieckhorst (bisher war diese Position nicht besetzt)

Sonstige Gremien

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Rendsburg-Eckernförde

Neu: Jens Kolls, Rieseby (für Peter Skowron)

Mit freundlichen Grüßen



gez. Kai Dolgner
 (Fraktionsvorsitzender)



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr: VO/2020/639-001
- öffentlich -	Datum: 14.12.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in: Matthiesen, Judith
Umbesetzung von Ausschüssen und anderer Gremien - Antrag der SPD-Kreistagsfraktion	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
14.12.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde
	Zuständigkeit

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt.

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Anlage/n:

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 14.12.2020

Sozialdemokratische Partei Deutschland
 Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

Dr. Kai Dolgner
 - Fraktionsvorsitzender -

Rendsburg, den 14.12.2020

An die
 Kreispräsidentin des
 Kreises Rendsburg-Eckernförde
 Frau J. Rumpf

- im Hause -

**Kreistagssitzung am 14.12.2020;
 hier TOP 10.2: Umbesetzung von Ausschüssen und anderer Gremien**

Sehr geehrte Frau Kreispräsidentin,

durch das Ausscheiden von Herrn Peter Skowron und Frau Nicole Petersen, beide bürgerliche Mitglieder, ergeben sich folgende personelle Veränderungen:

Der Kreistag möge beschließen:

Sozial- und Gesundheitsausschuss

Neues Vollmitglied wird Thomas Rahn (bisher Ersatzmitglied)
 Neues Ersatzmitglied wird Anke Clark (bgl. Mitglied) - für Thomas Rahn

Umwelt- und Bauausschuss

Neues Ersatzmitglied wird Dominik Wieckhorst (bisher war diese Position nicht besetzt)

Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung:

Neues Vollmitglied wird Frank Petzold (bisher Ersatzmitglied) – für Nicole Petersen

Sonstige Gremien

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Rendsburg-Eckernförde

Neu: Jens Kolls, Rieseby (für Peter Skowron)

Gesellschafterversammlung des Schleswig-Holsteinischen Landestheaters und Sinfonieorchesters GmbH

Neu: Katja Seifert, Hamdorf (für Nicole Petersen)

Mit freundlichen Grüßen



gez. Kai Dolgner
 (Fraktionsvorsitzender)



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr: VO/2020/647
- öffentlich -	Datum: 09.12.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in: Mens, Beate
Umbesetzung von Ausschüssen und anderer Gremien - Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
14.12.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Zuständigkeit	
Entscheidung	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt.

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Anlage/n:

Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 08.12.2020



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KREISHAUS, 24768 RENDSBURG

An die Kreispräsidentin des
Kreises Rendsburg-Eckernförde
Frau Dr. Juliane Rumpf
Kaiserstr. 8-10
24768 Rendsburg

**Kreistagsfraktion RD-Eck
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kreishaus
Kaiserstr. 8-10
24768 Rendsburg
Tel. 04331/202-362
Fax 04331/202-566**

Rendsburg, 04.12.2020

**Kreistags-Sitzung am 14.12.2019
TOP 9: Umbesetzung von Ausschüssen und anderer Gremien
Umbesetzung im Unterausschuss Feuerwehr**

Sehr geehrte Frau Dr. Rumpf,

die Fraktion von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN stellt folgenden Antrag zur Umbesetzung:

**Der Kreistag möge beschließen, dass Armin Rösener anstelle von Hauke Kruse
Mitglied des Unterausschusses Feuerwehr wird.**

Mit freundlichen Grüßen

Kirsten Zülsdorff
(Fraktionsvorsitzende)

Armin Rösener
(Fraktionsvorsitzender)



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr: VO/2020/623	
- öffentlich -	Datum: 20.11.2020	
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina	
	Bearbeiter/in: Mens, Beate	
Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke auf die Besetzung von Ausschüssen		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.12.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Anlage/n:

Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke auf Besetzung von Ausschüssen



Fraktion im Kreistag Rendsburg-Eckernförde

DIE LINKE, KREISHAUS, 24768 RENDSBURG

An die
**Kreispräsidentin des
 Kreises Rendsburg-Eckernförde
 Frau Dr. Juliane Rumpf**
 Kreishaus
 24768 Rendsburg

Kreistagsmitglieder

Anissa Heinrichs
 Maximilian Reimers

bürgerliche Fraktionsmitglieder

Elisa Rudolf
 Petra Eichhorn-Stangl
 Arbaz Malik
 Hans-Werner Machemehl
 Sebastian Heck

Rendsburg den 09.11.2020

**Sitzung des Kreistages Rendsburg-Eckernförde am 09.11.2020
 Besetzung von Ausschüssen**

Sehr geehrte Kreispräsidentin Frau Dr. Rumpf,

die Fraktion DIE LINKE. im Kreistag Rendsburg-Eckernförde stellt folgenden Antrag zur Besetzung von Fachausschüssen:

Der Kreistag möge beschließen:

Hauptausschuss:

Mitglied: Anissa Heinrichs
 stv. Mitglied: Maximilian Reimers

Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung:

Mitglied: Arbaz Malik
 stv. Mitglied: Anissa Heinrichs
 2. stv. Mitglied: Maximilian Reimers

Jugendhilfeausschuss:

Mitglied (mit beratener Stimme): Elisa Grube
 stv. Mitglied (mit beratener Stimme): Anissa Heinrichs
 2. stv. Mitglied (mit beratener Stimme): Maximilian Reimers

Regionalentwicklungsausschuss:

Mitglied: Sebastian Heck
 stv. Mitglied: Maximilian Reimers
 2. stv. Mitglied: Anissa Heinrichs

Sozial- und Gesundheitsausschuss:

Mitglied: Petra Eichhorn-Stangl
 stv. Mitglied: Hans-Werner Machemehl
 2. stv. Mitglied: Maximilian Reimers

DIE LINKE.

Fraktion im Kreistag Rendsburg-Eckernförde

Rendsburg den 09.11.2020

Umwelt- und Bauausschuss:

Mitglied: Maximilian Reimers

stv. Mitglied: Anissa Heinrichs

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "M. Reimers". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Maximilian Reimers
Fraktionsvorsitzender



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr: VO/2020/630
- öffentlich -	Datum: 27.11.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in: Mens, Beate
Neuwahl der Ausschüsse - Antrag der SSW Kreistagsfraktion	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
14.12.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde
	Zuständigkeit
	Entscheidung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:
Der Sachverhalt ist der Anlage zu entnehmen.

Anlage/n:
Antrag der SSW Kreistagsfraktion zur Neuwahl der Ausschüsse



SSW Kreistagsfraktion
Rendsburg - Eckernförde
Kreishaus, Kaiserstraße 8-10
24768 Rendsburg

An die Kreispräsidentin,
 Frau Dr. Juliane Rumpf
 des Kreises Rendsburg-Eckernförde
 Kaiserstraße 8
 24768 Rendsburg

Antrag zur Neubesetzung des Hauptausschusses und der Fachausschüsse nach §35 Abs. 4 KrO.

Sehr geehrte Frau Kreispräsidentin,

Felm, den 26. November 2020

der Kreistag möge bei der Neubesetzung des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, die durch den Antrag der Kreisfraktion DIE LINKE nach Antrag §41 Abs. 10 KrO bedingten Antrags zur Neubesetzung der Wahlstellen der Ausschüsse (TOP Ö 8.1 Kreistagsitzung, 29. Juni 2020) nach §35 Abs. 4 KrO folgende Wahlvorschläge der SSW-Fraktion beschließen:

1. **Hauptausschuss:** stimmberechtigtes Mitglied Dr. Michael Schunck,
 stellvertretendes Mitglied Susanne Storch
2. **Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung:** stimmberechtigtes Mitglied Susanne Storch,
 1. stellvertretendes Mitglied Fiona Koch,
 2. stellvertretendes Mitglied Wolfgang Lausten,
Severin Staack
3. **Regionalentwicklungsausschuss:** stimmberechtigtes Mitglied Susanne Storch,
 1. stellvertretendes Mitglied Godber Andresen,
 2. stellvertretendes Mitglied Marcel Feldmann
4. **Sozial- und Gesundheitsausschuss:** stimmberechtigtes Mitglied Dr. Michael Schunck,
 1. stellvertretendes Mitglied Mette Sunesen,
 2. stellvertretendes Mitglied Wolfgang Lausten
5. **Umwelt und Bauschuss:** stimmberechtigtes Mitglied Rainer Bosse,

1. stellvertretendes Mitglied Godber Andresen,
 2. stellvertretendes Mitglied Marcel Feldmann
6. **Jugendhilfeausschuss:** beratendes Mitglied Volker Plath,
1. stellvertretendes Mitglied Wolfgang Lausten,
 2. stellvertretendes Mitglied Thorsten Bastian

Mit freundlichen Grüßen

Michael Schunck,

Fraktionsvorsitzender des SSW im Kreistag Rendsburg-Eckernförde



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr: VO/2020/640
- öffentlich -	Datum: 03.12.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in: Matthiesen, Judith
Neuwahl der Ausschüsse - Antrag der SPD-Kreistagsfraktion	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
14.12.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde
	Zuständigkeit

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt.

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Anlage/n:

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 03.12.2020

Rendsburg, den 03.12.2020

An die
 Kreispräsidentin des
 Kreises Rendsburg-Eckernförde
 Frau Dr. J. Rumpf

- im Hause -

**Kreistagssitzung am 14.12.2020;
 hier TOP 9.3: Neubesetzung der Wahlstellen der Ausschüsse**

Sehr geehrte Frau Kreispräsidentin,

die SPD-Kreistagsfraktion schlägt folgende Personen vor zum TOP 9.3, Neubesetzung der Wahlstellen der Ausschüsse:

Der Kreistag möge beschließen:

Hauptausschuss	Vertreter
Dr. Kai Dolgner (1. stv. Vorsitz.)	Lennart Wulf
Sabrina Jacob	Gerrit van den Toren
Hans-Jörg Lüth	Michael Rohwer
Iris Ploog	Anke Götttsch

Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung	Vertreter
Michael Rohwer (Vorsitz)	Frank Petzold (bgl. Mitgl.)
Renate Brunkert	Anke Clark (bgl. Mitgl.)
Katja Seifert	Karina Kuhlmann (bgl. Mitgl.)
Nicole Petersen (bgl. Mitgl.)	Bernhard Fleischer

Regionalentwicklungsausschuss	Vertreter
Anke Götttsch (Vorsitz)	Tatjana Larsen
Jens Kolls	Michael Rohwer
Martin Tretbar-Endres	Gerrit van den Toren
Anke Clark (bgl. Mitgl.)	Heinz Werner Frings (bgl. Mitgl.)

Sozial- und Gesundheitsausschuss	Vertreter
Bernhard Fleischer (2. stv. Vorsitz)	Iris Ploog
Dominik Wieckhorst (bgl. Mitgl.)	Tatjana Larsen
Heinz Werner Frings (bgl. Mitgl.)	Katja Seifert
Thomas Rahn (bgl. Mitgl.)	Anke Clark (bgl. Mitgl.)

Umwelt- und Bauausschuss	Vertreter
Gerrit van den Toren	Frank Petzold (bgl. Mitgl.)
Gustav Otto Jonas (bgl. Mitgl.)	Jens Kolls
Dr. Ina Walenda (bgl. Mitgl.)	Hans-Jörg Lüth
Thomas Rahn (bgl. Mitgl.)	Wieckhorst, Dominik (bgl. Mitgl.)

Jugendhilfeausschuss	Vertreter
Lennart Wulf (1. stv. Vorsitz)	Sabrina Jacob
Tatjana Larsen	Dominik Wieckhorst (bg. Mitgl.)

Mit freundlichen Grüßen



gez. Kai Dolgner
 (Fraktionsvorsitzender)



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2020/640-001
- öffentlich -	Datum:	14.12.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in:	Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in:	Matthiesen, Judith
Neuwahl der Ausschüsse - geänderter Antrag der SPD-Kreistagsfraktion		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.12.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt.

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Anlage/n:

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 14.12.2020

Sozialdemokratische Partei Deutschland
 Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

Dr. Kai Dolgner
 - Fraktionsvorsitzender -

Rendsburg, den 14.12.2020

An die
 Kreispräsidentin des
 Kreises Rendsburg-Eckernförde
 Frau Dr. J. Rumpf

- im Hause -

**Kreistagssitzung am 14.12.2020;
 hier TOP 10.5.2: Neubesetzung der Wahlstellen der Ausschüsse**

Sehr geehrte Frau Kreispräsidentin,

die SPD-Kreistagsfraktion schlägt folgende Personen vor zum TOP 10.5.2, Neubesetzung der Wahlstellen der Ausschüsse:

Der Kreistag möge beschließen:

Hauptausschuss	Vertreter
Dr. Kai Dolgner (1. stv. Vorsitz.)	Lennart Wulf
Sabrina Jacob	Gerrit van den Toren
Hans-Jörg Lüth	Michael Rohwer
Iris Ploog	Anke Götttsch

Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung	Vertreter
Michael Rohwer (Vorsitz)	Anke Clark (bgl. Mitgl.)
Renate Brunkert	Karina Kuhlmann (bgl. Mitgl.)
Katja Seifert	Bernhard Fleischer
Frank Petzold (bgl. Mitgl.)	

Regionalentwicklungsausschuss	Vertreter
Anke Götttsch (Vorsitz)	Tatjana Larsen
Jens Kolls	Michael Rohwer
Martin Tretbar-Endres	Gerrit van den Toren
Anke Clark (bgl. Mitgl.)	Heinz Werner Frings (bgl. Mitgl.)

Sozial- und Gesundheitsausschuss	Vertreter
Bernhard Fleischer (2. stv. Vorsitz)	Iris Ploog
Dominik Wieckhorst (bgl. Mitgl.)	Tatjana Larsen
Heinz Werner Frings (bgl. Mitgl.)	Katja Seifert
Thomas Rahn (bgl. Mitgl.)	Anke Clark (bgl. Mitgl.)

Umwelt- und Bauausschuss	Vertreter
Gerrit van den Toren	Frank Petzold (bgl. Mitgl.)
Gustav Otto Jonas (bgl. Mitgl.)	Jens Kolls
Dr. Ina Walenda (bgl. Mitgl.)	Hans-Jörg Lüth
Thomas Rahn (bgl. Mitgl.)	Wieckhorst, Dominik (bgl. Mitgl.)

Jugendhilfeausschuss	Vertreter
Lennart Wulf (1. stv. Vorsitz)	Sabrina Jacob
Tatjana Larsen	Dominik Wieckhorst (bg. Mitgl.)

Mit freundlichen Grüßen



gez. Kai Dolgner
 (Fraktionsvorsitzender)



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr: VO/2020/644
- öffentlich -	Datum: 08.12.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in: Mens, Beate
Neuwahl der Ausschüsse - Antrag der CDU-Kreistagsfraktion	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
14.12.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde
	Zuständigkeit
	Entscheidung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt.

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Anlage/n:

Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 08.12.2020



CDU-Kreistagsfraktion | Paradeplatz 10 | 24768 Rendsburg

An die
Kreispräsidentin des Kreises
Rendsburg-Eckernförde

08.12.2020

Sehr geehrter Frau Kreispräsidentin,

für die Sitzung des Kreistages am Montag, 14. Dezember 2020 zum Tagesordnungspunkt 9 schlägt die CDU-Fraktion folgende Personen vor:

Mitglieder im Hauptausschuss:

Tim Albrecht, Eike Fandrey, Ralf Kaufmann, Sabine Mues, Beate Nielsen, Reimer Tank, Thorsten Schulz

Stellvertretende Mitglieder im Hauptausschuss:

Martin Harders, Peter Thordsen, Norbert Wilkens, Thomas Kahle, Christian Schlömer

Mitglieder im Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung:

Martin Harders, Ralf Kaufmann, Guido Wendt, Norbert Wilkens, Ole Bening (wählbarer Bürger), Andrea Heiderich (wählbare Bürgerin), Nina Henning (wählbare Bürgerin)

Stellvertretende Mitglieder Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung:

Hendrik Geilenkirchen (wählbarer Bürger), Nele Sieh-Petersen (wählbare Bürgerin), Janina Vandersee (wählbare Bürgerin), Patrick Ziebarth (wählbarer Bürger)

Mitglieder im Regionalentwicklungsausschuss:

Lukas Bremer, Manfred Christiansen, Eike Fandrey, Thomas Kahle, Dirk Schülldorf, Volker Stiefel, Diana Marschke (wählbare Bürgerin)

Stellvertretende Mitglieder im Regionalentwicklungsausschuss:

Mike Buchau (wählbarer Bürger), Björn Gallenkamp (wählbarer Bürger), Kerstin Hattendorf-Selchow (wählbare Bürgerin), Lutz von der Geest (wählbarer Bürger), Bastian Hansen (wählbarer Bürger)

Mitglieder im Sozial- und Gesundheitsausschuss:

Sabine Mues, Christian Schlömer, Konstantinos Wensierski, Norbert Wilkens, Ute Dose (wählbare Bürgerin), Birka Lembcke (wählbare Bürgerin), Ulrike Rammer (wählbare Bürgerin)

Stellvertretende Mitglieder im Sozial- und Gesundheitsausschuss:

Kerstin Dreja, Ralf Kaufmann, Timea Aden (wählbare Bürgerin), Timo Höppner (wählbarer Bürger), Martin von Spreckelsen (wählbarer Bürger)

Mitglieder im Umwelt- und Bauausschuss:

Torben Ackermann, Karola Blunck, Hans Cordts, Holger Gränert, Reimer Tank, Peter Thordsen, Rixa Kleinschmit (wählbare Bürgerin)

Stellvertretende Mitglieder im Umwelt- und Bauausschuss:

Christoph Arp (wählbarer Bürger), Oliver Rumpf (wählbarer Bürger), Jürgen Peter Speck (wählbarer Bürger), Nikolaus Träuptmann (wählbarer Bürger), Kasten Wiele (wählbarer Bürger)

Mitglieder im Jugendhilfeausschuss:

Kerstin Dreja, Martin Harders, Beate Nielsen, Christian Schlömer

Stellvertretende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss:

Christiane Ostermeyer, Birka Lembcke (wählbare Bürgerin), Volger Bergt (wählbarer Bürger)

Mit freundlichen Grüßen



Tim Albrecht



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2020/645
- öffentlich -	Datum:	08.12.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in:	Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in:	Mens, Beate
Neuwahl der Ausschüsse - Antrag der FDP-Kreistagsfraktion		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.12.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt.

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Anlage/n:

Antrag der FDP-Kreistagsfraktion

An die Kreispräsidentin des
Kreises Rendsburg-Eckernförde
Frau Dr. Juliane Rumpf
Kreishaus
24768 Rendsburg

Tina Schuster
Fraktionsvorsitzende

FDP-Kreistagsfraktion
Rendsburg-Eckernförde
Kreishaus
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Telefon: 04331 202 359
Telefax: 04331 202 563
schuster@fdp-fraktion-rd.de
www.fdp-fraktion-rd.de

03. Dez. 2020

Sitzung des Kreistages am 14.12.2020
TOP 8.1 Umbesetzung von Ausschüssen und anderer Gremien

Sehr geehrte Frau Kreispräsidentin,

die FDP – Fraktion stellt folgende Anträge zur Umbesetzung von Ausschüssen:

Der Kreistag möge beschließen:

Sozial- und Gesundheitsausschuss

Herr René Banaski wird Ausschussmitglied
Herr Marco Banaski wird 1. stellvertr. Ausschussmitglied
Frau Victoria Wesemann wird 2. stellvertr. Ausschussmitglied

Umwelt- und Bauausschuss

Herr Janis Dass wird Ausschussmitglied
Frau Anja Diemann wird 1. stellvertr. Ausschussmitglied
Herr Henry Deising wird 2. stellvertr. Ausschussmitglied

Regional- und Entwicklungsschuss

Frau Ronja Eidtmann wird Ausschussmitglied
Herr Alexander Wachs wird 1. stellvertr. Ausschussmitglied
Frau Anja Diemann wird 2. stellvertr. Ausschussmitglied

Jugendhilfeausschuss

Herr Dr. Jan Traulsen wird Ausschussmitglied
Herr René Banaski wird 1. stellvertr. Ausschussmitglied
Herr Michael Stötzler wird 2. stellvertr. Ausschussmitglied

Schule, Sport, Kultur und Bildung

Frau Tina Schuster wird Ausschussmitglied
Herr Dr. Jan Traulsen wird 1. stellvertr. Ausschussmitglied
Frau Victoria Wesemann wird 2. stellvertr. Ausschussmitglied

Hauptausschuss

Herr Henry Deising wird Ausschussmitglied

Frau Tina Schuster wird 1. stellvertr. Ausschussmitglied

Herr Janis Daas wird 2. stellvertr. Ausschussmitglied

Mit freundlichem Gruß

Tina Schuster

FDP-Fraktionsvorsitzende



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr: VO/2020/646	
- öffentlich -	Datum: 09.12.2020	
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina	
	Bearbeiter/in: Mens, Beate	
Neuwahl der Ausschüsse - Antrag der WGK-Kreistagsfraktion		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.12.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt.

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Anlage/n:

Antrag der WGK-Kreistagsfraktion



Frau Kreispräsidentin
Dr. Juliane Rumpf
Kreishaus
24768 Rendsburg

WGK Kreistagsfraktion
Dr. Susanne Kirchhof
Dr. Reinhard Jentzsch
Kontakt:
Kirchhof@wgk-net.de
Jentzsch@wgk-net.de

Bürgerliche Mitglieder
Dr. Andreas Höpken
Rainer Böttcher
Ingrid Schäfer-Jansen
Arno Jöhnk
Frank Frühling

7.12.2020

Sitzung des Kreistags am 14.12.2020, TOP 10 Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien

Der Kreistag möge beschließen

Besetzung der Ausschüsse durch die WGK-Fraktion wie folgt:

Hauptausschuss:

Ausschussmitglied: Dr. Reinhard Jentzsch
stellver. Ausschussmitglied: Dr. Susanne Kirchhof

Regionalentwicklungsausschuss

Ausschussmitglied: Dr. Andreas Höpken
1. stellver. Ausschussmitglied: Rainer Böttcher
2. stellver. Ausschussmitglied: Dr. Susanne Kirchhof

Umwelt- und Bauausschuss

Ausschussmitglied: Rainer Böttcher
1. stellver. Ausschussmitglied: Arno Jöhnk
2. stellver. Ausschussmitglied: Dr. Andreas Höpken

Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ausschussmitglied: Ingrid Schäfer-Jansen
1. stellver. Ausschussmitglied: Dr. Andreas Höpken
2. stellver. Ausschussmitglied: Dr. Reinhard Jentzsch

Jugendhilfeausschuss

Beratendes Ausschussmitglied: Frank Frühling
1. stellver. beratendes Ausschussmitglied: Ingrid Schäfer Jansen
2. stellver. beratendes Ausschussmitglied: Dr. Susanne Kirchhof



Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung

Ausschussmitglied: Ingrid Schäfer-Jansen

1. stellver. Ausschussmitglied: Frank Frühling
2. stellver. Ausschussmitglied: Dr. Reinhard Jentzsch

Unterausschuss Rechnungsprüfung

Ausschussmitglied: Dr. Reinhard Jentzsch

Unterausschuss Feuerwehr

Ausschussmitglied: Frank Frühling

Für die WGK-Fraktion

Susanne Kirchhof

WGK Kreistagsfraktion

Dr. Susanne Kirchhof

Dr. Reinhard Jentzsch

Kontakt:

Kirchhof@wgk-net.de

Jentzsch@wgk-net.de

Bürgerliche Mitglieder

Dr. Andreas Höpken

Rainer Böttcher

Ingrid Schäfer-Jansen

Arno Jöhnk

Frank Frühling



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2020/648
- öffentlich -	Datum:	09.12.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in:	Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in:	Mens, Beate
Neuwahl der Ausschüsse - Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.12.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt.

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Anlage/n:

Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KREISHAUS, 24768 RENDSBURG

An die Kreispräsidentin des
Kreises Rendsburg-Eckernförde
Frau Dr. Juliane Rumpf
Kaiserstr. 8-10
24768 Rendsburg

**Kreistagsfraktion RD-Eck
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kreishaus
Kaiserstr. 8-10
24768 Rendsburg
Tel. 04331/202-362
Fax 04331/202-566**

Rendsburg, 07.12.2020

**Kreistagssitzung am Montag, 14.12.2020
TOP 9: Neubesetzung der Wahlstellen der Ausschüsse**

Sehr geehrte Frau Dr. Rumpf,

die Fraktion von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN schlägt folgende Personen zur Besetzung der Ausschüsse vor:

Hauptausschuss

Mitglieder: Kirsten Zülsdorff, Armin Rösener, Dr. Christine von Milczewski
Stellvertreter*innen: Gudrun Rempe, Dirk Behrens, Lukas Strathmann

Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung

Mitglieder: Hauke Kruse, Gudrun Rempe, Dirk Behrens
Stellvertreter*innen: Ulrike Khuen-Rauter, Kirsten Zülsdorff, Lennart Sass (BM)

Regionalentwicklungsausschuss

2. Stellvertr. Vorsitzender und Mitglied: Hauke Kruse
Mitglieder: Ulrike Khuen-Rauter, Klaus Langer,
Stellvertreter*innen: Dr. Anne Ipsen, Gudrun Rempe, Dr. Johann Brunkhorst (BM)

Sozial- und Gesundheitsausschuss

Vorsitzende und Mitglied: Dr. Christine von Milczewski
Mitglieder: Ulrike Khuen-Rauter, Lukas Strathmann
Stellvertreter*innen: Kirsten Zülsdorff, Dirk Behrens, Gudrun Rempe,

Umwelt- und Bauausschuss

1. Stellvertr. Vorsitzender und Mitglied: Armin Rösener
Mitglieder: Gudrun Rempe, Dr. Anne Ipsen
Stellvertreter*innen: Kirsten Zülsdorff, Dirk Behrens, Klaus Schaffner (BM),

Jugendhilfeausschuss

Mitglieder: Lukas Strathmann, Barbara Gonnermann (BM)

Stellvertreter*innen: Norbert Schildbach (BM), Lennart Sass (BM),

Mit freundlichen Grüßen

Kirsten Zülsdorff
(Fraktionsvorsitzende)

Armin Rösener
(Fraktionsvorsitzender)



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2020/651
- öffentlich -	Datum:	10.12.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in:	Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in:	Mens, Beate
Neuwahl der Ausschüsse - Antrag der AfD - Kreistagsfraktion		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.12.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt.

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Anlage/n:

Antrag der AfD-Kreistagsfraktion



AfD Kreistagsfraktion
Rendsburg - Eckernförde
Sven Chilla
Thorsten Uhrbrock

AfD Fraktion Kreis Rendsburg-Eckernförde
Kreishaus
24768 Rendsburg

09.12.2020

An die
Präsidentin des
Kreistages Rendsburg-Eckernförde
Frau Dr. Juliane Rumpf
Kreishaus
24768 Rendsburg

Sitzung des Kreistages am 14.12.2020 Umbesetzung diverser Ausschüsse

Sehr geehrte Frau Kreispräsidentin,

für die Sitzung des Kreistages am Montag den 14.12.2020 Tagesordnungspunkt 9 möchten wir folgende Personen als Mitglieder vorschlagen.

Hauptausschuss: 1.Mitglied Sven Chilla , Vertreter Herr Thorsten Uhrbrock

Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Bildung: 1. Herr Thorsten Uhrbrock, Vertreter Herr Sven Chilla und Herr Mike Flick

Regionalentwicklungsausschuss : 1.Mitglied Herr Thorsten Uhrbrock, Vertreter Herr Sven Chilla und Herr Mike Flick

Umwelt und Bauausschuss: 1. Mitglied Herr Thorsten Uhrbrock, Vertreter Herr Sven Chilla und Herr Mike Flick

Sozial und Gesundheitsausschuss: 1 Mitglied Herr Sven Chilla, Vertreter Herr Thorsten Uhrbrock und Herr Mike Flick

Jugendhilfeausschuss: 1. Mitglied Herr Thorsten Uhrbrock, Vertreter Herr Sven Chilla und Herr Mike Flick

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Uhrbrock
Fraktionsvorsitzender



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2020/641
- öffentlich -	Datum:	03.12.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in:	Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in:	Matthiesen, Judith
Wahl der Vorsitzenden und deren Stellvertretungen in den Ausschüssen - Antrag der SPD-Kreistagsfraktion		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.12.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt.

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Anlage/n:

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 03.12.2020

Sozialdemokratische Partei Deutschland
 Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

Dr. Kai Dolgner
 - Fraktionsvorsitzender -

An die
 Kreispräsidentin des
 Kreises Rendsburg-Eckernförde
 Frau Dr. J. Rumpf

Rendsburg, den 03.12.2020

- im Hause -

Kreistagssitzung am 14.12.2020;
hier TOP 9.4: Wahl der Vorsitzenden und deren Stellvertretungen in den Ausschüssen

Sehr geehrte Frau Kreispräsidentin,

die SPD-Kreistagsfraktion schlägt folgende Personen vor zum TOP 9.4, Wahl der Vorsitzenden und deren Stellvertretungen in den Ausschüssen:

Der Kreistag möge beschließen:

für den Hauptausschuss	Funktion
Dr. Kai Dolgner	als 1. stv. Vorsitzender

für den Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung	Funktion
Michael Rohwer	als Vorsitzenden

für den Regionalentwicklungsausschuss	Funktion
Anke Götsch	als Vorsitzende

für den Sozial- und Gesundheitsausschuss	Funktion
Bernhard Fleischer	als 2. stv. Vorsitzender

für den Jugendhilfeausschuss	Funktion
Lennart Wulf	als 1. stv. Vorsitzender

Mit freundlichen Grüßen



gez. Kai Dolgner
 (Fraktionsvorsitzender)



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2020/649
- öffentlich -	Datum:	09.12.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in:	Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in:	Mens, Beate
Wahl der Vorsitzenden und deren Stellvertretungen in den Ausschüssen - Antrag der CDU-Kreistagsfraktion		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.12.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt.

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Anlage/n:

Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 09.12.2020



CDU-Kreistagsfraktion, Paradeplatz 10, 24768 Rendsburg

Frau
Kreispräsidentin
Dr. Juliane Rumpf
Kreishaus
24768 Rendsburg

09.12.2020

Sitzung des Kreistages am 14.12.2020 Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse

Sehr geehrte Frau Dr. Rumpf,

die CDU-Kreistagsfraktion stellt folgenden Antrag zur Besetzung der Vorsitzenden der Ausschüsse für die Sitzung des Kreistages am 14. Dezember 2020:

Hauptausschuss:

Thorsten Schulz (CDU) wird Vorsitzender des Hauptausschusses.

Tim Albrecht (CDU) wird 2. stellv. Vorsitzender des Hauptausschusses.

Umwelt- und Bauausschuss:

Reimer Tank (CDU) wird Vorsitzender des Umwelt- und Bauausschusses.

Rainer Bosse (SSW) wird 2. stellv. Vorsitzender des Umwelt- und Bauausschusses.

Jugendhilfeausschuss:

Beate Nielsen (CDU) wird Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses.

Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung:

Ralf Kaufmann (CDU) wird 1. stellv. Vorsitzender des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung.

Tina Schuster (FDP) wird 2. stellv. Vorsitzende des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung.

Regionalentwicklungsausschuss:

Eike Fandrey (CDU) wird 1. stellv. Vorsitzender des Regionalentwicklungsausschusses.

Sozial- und Gesundheitsausschuss:

Sabine Mues (CDU) wird 1. stellv. Vorsitzende des Sozial und Gesundheitsausschusses.

Für die CDU-Fraktion

Tim Albrecht



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2020/631
- öffentlich -	Datum:	30.11.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in:	Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in:	Mens, Beate
Antrag der AfD-Kreistagsfraktion zur Aufhebung sämtlicher Corona-Maßnahmen		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.12.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:
Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Anlage/n:
Antrag der AfD-Kreistagsfraktion – Aufhebung Corona-Maßnahmen

AfD Kreistagsfraktion
Rendsburg - Eckernförde
Sven Chilla
Thorsten Uhrbrock

AfD Fraktion Kreis Rendsburg-Eckernförde
Kreishaus
24768 Rendsburg

den 29.11.2020

An die Kreistagspräsidentin
Frau Dr. Juliane Rumpf
Kreistag Rendsburg-Eckernförde
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Antrag der AfD Fraktion im Kreis Rendsburg Eckernförde

Sehr geehrte Frau Dr. Juliane Rumpf,

hiermit stellt die AfD Fraktion, des Kreises Rendsburg Eckernförde, zum Kreistag am 14.12.2020 folgenden Antrag zur Abstimmung in den Kreistag ein:

Aufhebung sämtlicher „Corona“ Maßnahmen des Kreises.

Beschlußvorschlag

**Der Kreistag des Kreises Rendsburg Eckernförde möge beschließen:
Alle Maßnahmen, die vom Landrat (der Kreisverwaltung) in Bezug auf das allgemein als „Corona“ bezeichnete Geschehen getroffen wurden, aufzuheben.**

Begründung:

Aufgrund des sich ständig ändernde Rechts- Verordnungs- und Allgemeinverfügungslage und den täglich neu publizierten Fakten und Beweisen wird die Begründung nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

die AfD Fraktion.

Thorsten Uhrbrock

Fraktionsvorsitzender / Fraktionsgeschäftsführer

Sven Chilla

Stlv. Fraktionsvorsitzender



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2020/631-001
- öffentlich -	Datum:	01.12.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in:	Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in:	Mens, Beate
geänderter Antrag der AfD-Kreistagsfraktion zur Aufhebung sämtlicher Corona-Maßnahmen		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.12.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:
Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Der Antrag der AfD vom 29.11.2020 (Vorlage-Nr. VO/2020/631) wird mit dieser Vorlage ersetzt.

Anlage/n:
Antrag der AfD-Kreistagsfraktion – Aufhebung Corona-Maßnahmen

AfD Kreistagsfraktion
Rendsburg - Eckernförde
Sven Chilla
Thorsten Uhrbrock

AfD Fraktion Kreis Rendsburg-Eckernförde
Kreishaus
24768 Rendsburg

den 29.11.2020

An die Kreistagspräsidentin
Frau Dr. Juliane Rumpf
Kreistag Rendsburg-Eckernförde
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Antrag der AfD Fraktion im Kreis Rendsburg Eckernförde

Sehr geehrte Frau Dr. Juliane Rumpf,

hiermit stellt die AfD Fraktion, des Kreises Rendsburg Eckernförde, zum Kreistag am 14.12.2020 folgenden Antrag zur Abstimmung in den Kreistag ein:

Aufhebung sämtlicher „Corona“ Maßnahmen des Kreises.

Beschlußvorschlag

Der Kreistag des Kreises Rendsburg Eckernförde möge beschließen:

Alle Maßnahmen, die vom Landrat (der Kreisverwaltung) in Bezug auf das allgemein als „Corona“ bezeichnete Geschehen getroffen wurden, aufzuheben.

Wir beziehen uns mit „alle Maßnahmen“ auf die

Allgemeinverfügung zur Maskenpflicht vom 29.11.2020,

Allgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung des Einsatzes von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in fleischverarbeitenden Betrieben mit geringer Stammebelegschaft vom 29.10.2020,

Allgemeinverfügung vom 08.10.2020 zur Erweiterung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Bordesholm und Wattenbek,

Allgemeinverfügung vom 30.09.2020 über den Widerruf der Allgemeinverfügung vom 28.09.2020 (Anzeigepflicht Veranstaltungen),

Allgemeinverfügung über den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes vom 23.06.2020

Begründung:

Aufgrund des sich ständig ändernde Rechts- Verwaltungs- und Allgemeinverfügungslage und den täglich neu publizierten Fakten und Beweisen wird die Begründung nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

die AfD Fraktion.

AfD Kreistagsfraktion
Rendsburg - Eckernförde
Sven Chilla
Thorsten Uhrbrock

Thorsten Uhrbrock	Fraktionsvorsitzender / Fraktionsgeschäftsführer
Sven Chilla	Stlv. Fraktionsvorsitzender



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2020/631-002
- öffentlich -	Datum:	14.12.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in:	Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in:	Mens, Beate
Antrag der AfD-Kreistagsfraktion zur Aufhebung sämtlicher Corona-Maßnahmen - Begründung		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.12.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:

Die AfD-Kreistagsfraktion hat die in der Anlage beigefügte Begründung zugesandt.

Anlage/n:

Begründung zum Antrag der AfD-Kreistagsfraktion zur Aufhebung sämtlicher Corona-Maßnahmen

Antragsbegründung

Betrifft den Antrag der AfD Fraktion des Kreis Rendsburg-Eckernförde

zur

Aufhebung sämtlicher „Corona“ Maßnahmen des Kreises

Für den Kreistag am 14. Dezember 2020

Inhalt

Begründung:	2
Sterblichkeit	6
WHO	9
Intensivbettenauslastung und Gefährdung des Gesundheitssystems	10
Verweise	13
Portugiesisches Berufungsgericht hält PCR-Tests für unzuverlässig und hebt Quarantäne auf	14
Initiative Qualitätsmedizin e.V. (IQM) - Effekte der SARS-CoV-2 Pandemie auf die stationäre Versorgung im ersten Halbjahr 2020	14

Begründung:

Der Landrat beruft sich zur Begründung der von der AfD-Fraktion nicht für zweckmäßig erachteten Maßnahmen in seiner Allgemeinverfügung auf die §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Absatz 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in Ausführung des § 2a Abs. 2 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29.11.2020 (Corona-BekämpfVO). Diese Allgemeinverfügung stellt sich inhaltlich als eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung dar. Danach kann das Land den Landrat durch Rechtsverordnung gemäß Art. 54 Abs. 4 der Landesverfassung zur Übernahme und Durchführung derartiger Aufgaben verpflichten. Die Aufgabenwahrnehmung betrifft zunächst einmal die Frage, „ob“ überhaupt gehandelt werden soll. Die Art und Weise der Durchführung der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung (das „wie“) beinhaltet allerdings auch Aspekte der Zweckmäßigkeit. Erscheint die Maßnahme nach sorgfältiger, im alleinigen Zuständigkeitsbereich des Landrats liegender Prüfung nicht als zweckmäßig, so kann von dieser selbstredend auch Abstand genommen werden. Aus diesem Umstand heraus folgt dann wiederum, dass nach der Veröffentlichung der Allgemeinverfügung bei einer hinreichenden Änderung der zugrunde liegenden Sach- und Tatsachenlage die Maßnahme aus dem Gesichtspunkt des „actus contrarius“ in Eigenständigkeit des Landrats auch wieder rückabgewickelt, d.h. aufgehoben werden kann. Dieser Sicht steht nicht entgegen, dass der Landrat bei dieser Aufgabenwahrnehmung der Fachaufsicht des Landes gemäß § 51 Abs. 2 Satz 5 der Kreisordnung (KreisO) unterliegt. Zwar kann die Innenministerin als Aufsichtsbehörde gemäß §§ 17 Abs. 1, 18 des allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) die Zweckmäßigkeitserwägungen des Landrats in einem gewissen Maße beaufsichtigen. Allerdings hat sie diese nur beschränkt zu überprüfen – etwa auf das Vorhandensein von Verfahrensfehlern, oder etwa die Vornahme sachfremder Erwägungen – und kann daher nicht ihre eigenen Zweckmäßigkeitserwägungen an die Stelle derjenigen des Landrats setzen. In Abgrenzung von der allgemeinen Rechtsaufsicht spricht man deshalb von einer „Sonderaufsicht“, bei der anders als bei der auftragsweisen Erledigung staatlicher Aufgaben, das Weisungsrecht der Innenministerin begrenzt ist, vgl. § 120 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO).

Die Allgemeinverfügung des Landrats erweist sich ungeachtet des Vorliegens gravierender, formeller Mängel unter Berücksichtigung der jüngsten, wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht mehr als hinreichend zweckmäßig, um das mit ihr erstrebte Ziel zu erreichen, nämlich die Ausbreitung des Covid-19-Virus zu bekämpfen. Sie sollte daher aufgehoben werden.

Zunächst bestehen bereits gravierende Bedenken, dass die §§ 28,28 a des Infektionsschutzgesetzes (InfSchG) die zugrunde liegende Rechtsverordnung (Corona-Bekämpfungsverordnung) überhaupt decken. Nach § 28 InfSchG müssten hierfür zunächst Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt worden sein. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, dass gegenwärtig überhaupt Menschen an dem Corona-Virus erkranken. Allerdings stützt sich der Ordnungsgeber wegen der Gefährlichkeit des angeblichen „Pandemie-Geschehens“ auf ein Instrumentarium, was nach übereinstimmender Meinung in der medizinischen und infektiologischen Wissenschaft nicht geeignet ist, eine solche Gefahr überhaupt festzustellen. Der Ordnungsgeber beruft sich insoweit stets auf die Feststellungen des Robert Koch Instituts (RKI), wonach sich das Infektionsgeschehen unter Heranziehung der Testungen auf das Corona Virus SARS-CoV-2 seit dem Beginn der kalten Jahreszeit dramatisch potenziert. Der Corona- Test ist jedoch nicht in der Lage, eine Infektion mit dem Virus festzustellen. Unter Infektion versteht man herkömmlich die Ansteckung mit einer Krankheit. Die überwiegende Mehrheit von 95 % der auf das SARS-CoV-2 Virus positiv getesteten Menschen hat jedoch überhaupt keine Krankheitserscheinungen und ist von daher im Sinne der §§ 28,28 a des Infektionsschutzgesetzes (InfSchG) nicht krank, krankheits- oder ausscheidungsverdächtig. Sie ist eben nur „Corona- positiv“. Die Grundvoraussetzung des § 2 InfSchG ist mithin schon nicht gewahrt, denn danach ist von einer Infektion nur bei der Aufnahme eines Krankheitserregers und seiner nachfolgenden Entwicklung oder Vermehrung im menschlichen Organismus auszugehen, d.h., wenn der Mensch erkrankt ist. Es ist wissenschaftlich völlig unerforscht und von daher offen, ob man bei ihnen von Ansteckungsverdächtigen im Sinne dieser Bestimmungen ausgehen kann. Auch auf der Grundlage der RKI- Annahmen zur Aussagekraft der PCR-Tests kann man im günstigsten Fall lediglich festhalten, dass der positiv getestete Mensch irgendwann einmal Kontakt mit dem Virus hatte.

Auch der im letzten Jahr verstorbene Erfinder des PCR-Tests, Kary Mullis, hat immer wieder darauf hingewiesen, dass sein Test allein dazu geeignet ist, ein ansonsten für das menschliche Auge unsichtbares Molekül oder Fragment eines Moleküls **durch Vergrößerung sichtbar zu machen, nicht aber, eine Aussage dazu zuzulassen, ob das, was sichtbar gemacht wurde, gefährlich ist oder krank macht.**

Insbesondere kann ein PCR Test - auch wenn er korrekt durchgeführt wird - **keinerlei Aussage dazu treffen, ob eine Person infiziert/infektiös (= ansteckend für andere) ist.** Denn der Test kann nicht unterscheiden zwischen „toter“ Materie, d.h., z.B. einem völlig harmlosen Überbleibsel des Kampfes des körpereigenen Immunsystems gegen eine Erkältung oder eine Grippe (solche Fragmente finden sich noch viele Monate, nachdem das Immunsystem das Problem „erledigt“ hat) und „lebender“ Materie, d.h., einem „frischen“, reproduktionsfähigen Virus.

Vielmehr müssen für die Feststellung einer Infektion mit SARS-COV 2 weitere, und zwar konkret diagnostische Methoden eingesetzt werden.

Also sagt das PCR-Test- Ergebnis allein nichts darüber aus, ob der Getestete auch infiziert ist. Aber auch diese Ergebnisse, die also nur keine oder allenfalls eine geringe Aussagekraft im Hinblick auf eine reale Infektion haben, begegnen von ihrer Systematik her ernsthafter Kritik:

The Lancet (eine der ältesten und renommiertesten medizinischen Fachzeitschriften der Welt) wies in einem Beitrag über die Falsch-Positiv-Rate (in Großbritannien) auf Folgendes hin:

„The current rate of operational false-positive swab tests in the UK is unknown; preliminary estimates show it could be somewhere between 0.8% and 4.0% **(2,6)**. This rate could translate into a significant proportion of false-positive results daily due to the current low prevalence of the virus in the UK population, adversely affecting the positive predictive value of the test.“

Übersetzung (deepl.com):

„**Die aktuelle Rate operativer falsch-positiver Abstrichproben** im Vereinigten Königreich ist unbekannt; vorläufige Schätzungen zeigen, dass sie irgendwo zwischen **0.8% und 4.0% liegen könnte (2,6)**. Diese Rate könnte sich aufgrund der derzeit niedrigen Prävalenz des Virus in der britischen Bevölkerung täglich in einem signifikanten Anteil falsch-positiver Ergebnisse niederschlagen, was sich negativ auf den positiven Vorhersagewert des Tests auswirken könnte.“

Quelle: www.thelancet.com/respiratory Published online September 29, 2020 [https://doi.org/10.1016/S2213-2600\(20\)30453-7](https://doi.org/10.1016/S2213-2600(20)30453-7)

Das Deutsche Ärzteblatt schreibt hierzu Folgendes:

„Richtig positiv getestet werden 21 von 30 infizierten Personen, falsch negativ sind damit 9 Ergebnisse. Richtig als gesund erkannt werden 921 von 970 Personen, falsch positiv bleiben 49. Der positive Vorhersagewert errechnet sich als Quotient aus der Zahl der richtig positiv Getesteten (21) und der Summe aller Personen mit positivem Testergebnis (21 + 49 = 70). **Er ist mit 0,30 erschreckend gering – 70 % der als positiv getesteten Personen sind gar nicht positiv, ihnen wird aber Quarantäne verordnet.** Der negative Vorhersagewert als Quotient aus der Zahl der richtig negativ Getesteten 921 und der Summe aller Personen mit negativem Testergebnis (921 + 9 = 930) ist hingegen 0,99, also sehr gut.“

Quelle: Deutsches Ärzteblatt | Jg. 117 | Heft 24 | 12. Juni 2020

Nach allem ist von falsch-positiven Tests im Bereich von 2% (oder mehr) der Getesteten auszugehen. Aber auch wenn diese geringe Fehlerquote vielleicht noch hinzunehmen wäre, kann man die Test-Ergebnisse nicht ungefragt übernehmen, denn diese hängen von einer Reihe von Parametern ab, die gezielt so manipuliert werden können, dass viele oder wenige (scheinbar) positive Ergebnisse erzielt werden.

Eine Manipulation ergibt sich bereits daraus, dass seit März die Anzahl der Tests überall erhöht wurde. Wurden anfangs noch überwiegend Krankheitsverdächtige getestet, wurden die Test-Kapazitäten nun auf über eine Million Tests pro Woche ausgeweitet und überwiegend gesunde Menschen getestet. Immer mehr renommierte Wissenschaftler kritisieren nun das Vorgehen und die Schlussfolgerungen mit Ihrer teils bedeutenden Expertise. So ist nicht bekannt, mit welchen der entscheidenden Parameter die Tests in Deutschland durchgeführt werden. Die Parameter werden zu dem Testergebnis nicht übermittelt, sondern sind völlig offen.

In der Wissenschaft gilt als anerkannt, dass eine Aussage über ein positives Testergebnis nur bis zu einem CT- Wert von 25 aussagekräftig ist. Die Drogen-Tests werden nach verschiedenen Angaben mit bis zu 40 Durchläufen durchgeführt, so dass „nahezu immer etwas gefunden wird“.

„Insbesondere stellt die Anzahl der Zyklen der Amplifikation eine entscheidende Stellschraube dar. Die Vergrößerung kann eingestellt werden auf 1,

2, 3, 4 usw., wobei diese Schritte bedeuten, dass das jeweils um das 2- fache, 4- fache, 8- fache, **16-** fache, 32- fache usw. vergrößert wird. Das Frankfurter Gesundheitsamt z.B. geht davon aus, dass alles, was erst bei einem Zyklus von 25 erkannt wird, bedeutungslos ist, und beachtet die so erkannten „positiv“-Resultate eines cut off (Ct-Wertes) von mehr als 25 gar nicht. Selbst das RKI hat veröffentlicht, dass jenseits der **30** nicht mehr mit einer Infektiosität zu rechnen ist.

Eine kanadische Studie von Jared Bullard/Guillaume Poliquin in Clinical Infectious Diseases 2020, nachzulesen unter dem Link:

<https://doi.org/10.1093/cid/ciaa638>

Also sagt der PCR-Test nichts darüber aus, ob der positiv Getestete medizinisch krank ist (Infizierter). Die Falsch-Positiv-Rate entspricht zum Teil dem Anteil der positiv Getesteten. Die angewandten Parameter, mit denen jeder als positiv definiert werden könnte, sind nicht bekannt. Das RKI spricht von „Fällen“, womit positiv getestete gemeint sind, Politik und Medien sprechen von Infizierten, obwohl der PCR-Test unsicher ist, siehe oben. Darauf basieren erhebliche grundrechtsverletzende Maßnahmen, bzw. werden damit begründet.

Auf der Grundlage fehlender Validität der Testergebnisse kann man schon nicht von einer Pandemie ausgehen. Aber auch die sonstigen Fakten sprechen dagegen.

Sterblichkeit

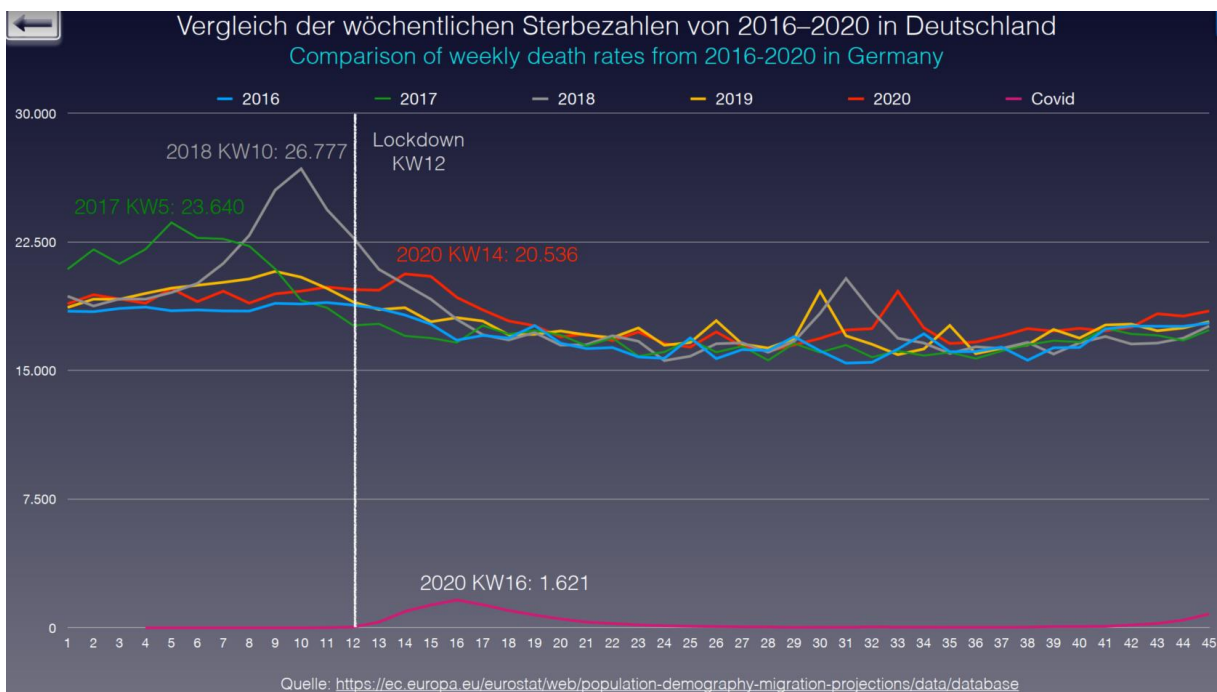
Von einer Pandemie kann man nur ausgehen, wenn eine überproportionale Gesamtsterblichkeit zu verzeichnen ist.

Die Sterblichkeit im Jahr 2018 lag deutlich mit 10.000 Fällen über der aktuellen Sterblichkeit. Dies lag an der bekannten Grippe-Epidemie, die bis zum Monat März andauert hat. Dem gegenüber liegt die Sterblichkeit in diesem Jahr deutlich darunter. Merkwürdigerweise ist die Influenza dieses Jahr verschwunden.

Todesfälle monatlich in Deutschland von 2016 bis 2020 Deaths per month in Germany from 2016 to 2020					
	2016	2017	2018	2019	2020
Januar	81.742	96.033	84.973	85.105	82.357
Februar	76.619	90.649	85.799	81.009	79.973
März	83.668	82.934	107.104	86.739	87.414
April	75.315	73.204	79.539	77.410	83.795
Mai	74.525	75.683	74.648	75.669	75.711
Juni	69.186	69.644	69.328	73.483	72.063
Summe	461.055	488.147	501.391	479.415	481.313
Einwohner / 1.000	82.522	82.792	83.019	83.167	83.170
Sterberate / 1.000	5,59	5,90	6,04	5,76	5,79
Juli	72.122	71.411	75.605	76.926	73.664
August	71.295	71.488	78.370	73.444	78.466
September	69.037	69.391	69.708	71.022	73.703
Oktober	76.001	75.229	74.039	77.006	78.671
November	77.050	74.987	74.762	78.378	76.294
Dezember	84.339	81.610	80.999	83.329	82.569
Summe	910.899	932.263	954.874	939.520	944.681
Sterberate / 1.000	11,04	11,26	11,50	11,30	11,36

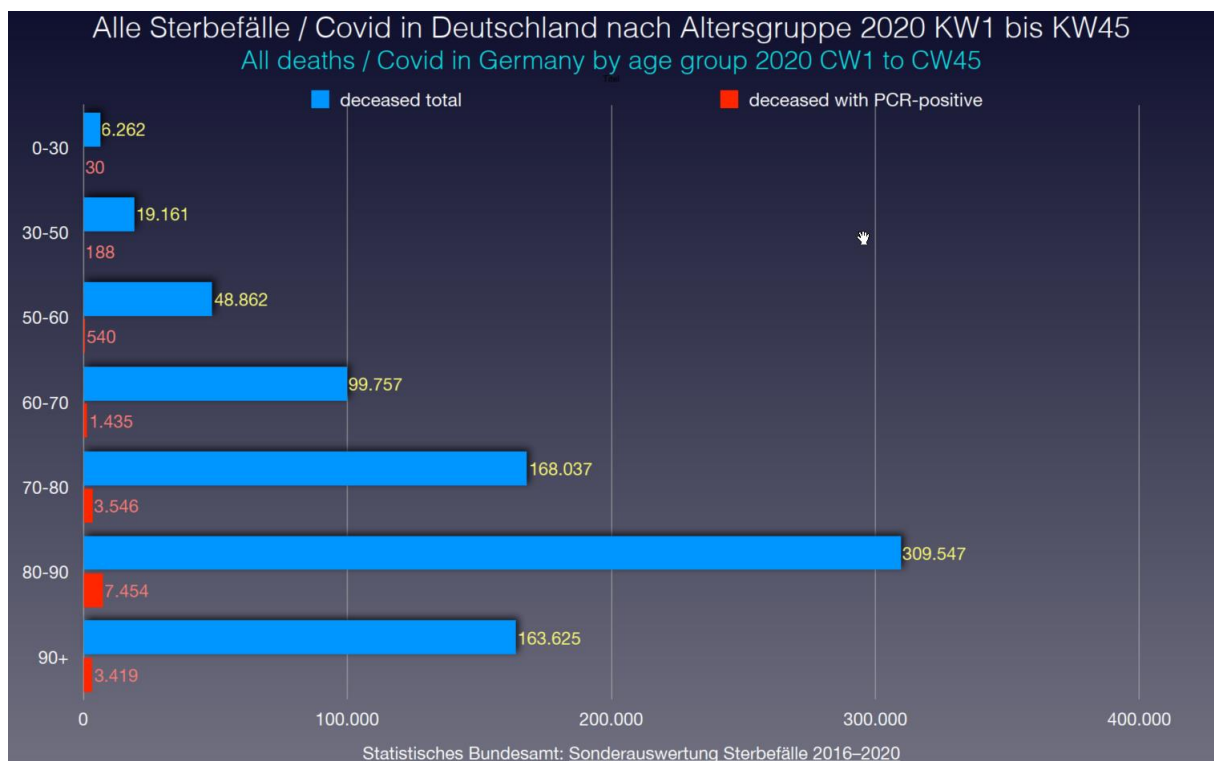
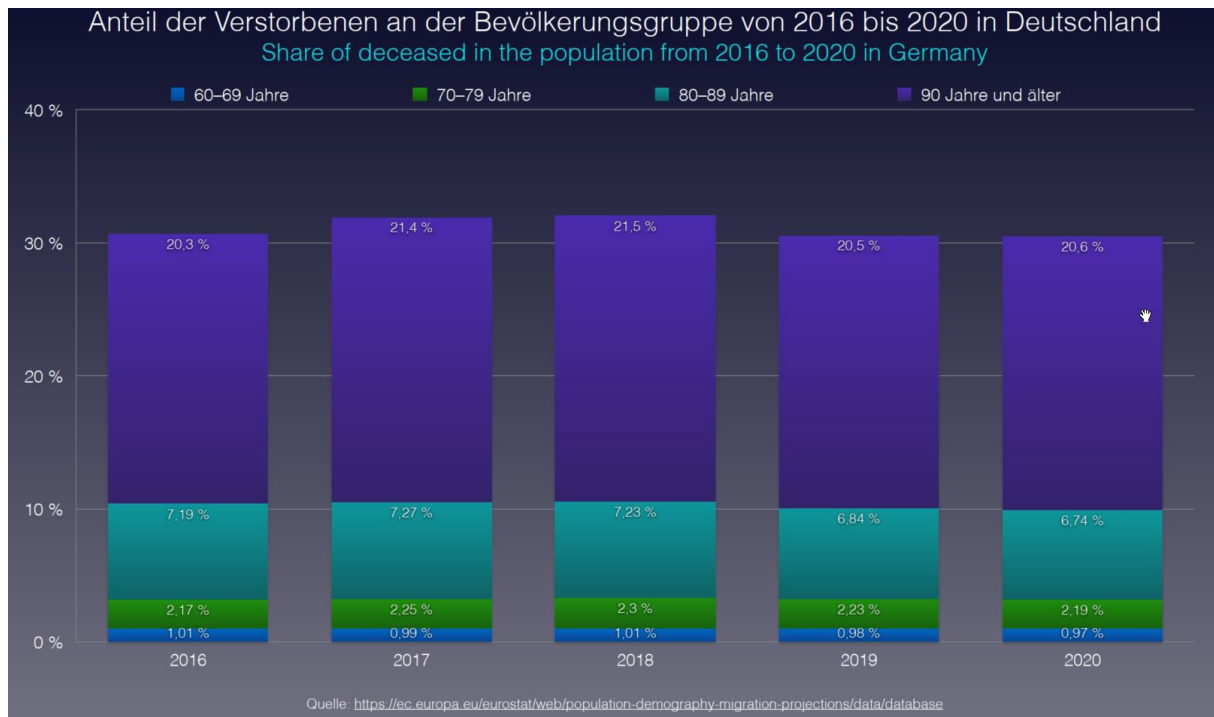
Statistisches Bundesamt: Sonderauswertung Sterbefälle 2016–2020 Mittelwert 2016-2019

Das Verschwinden der Grippe, die im Jahre 2018 noch deutlich sichtbar war, erschließt sich aus der nachfolgenden Tabelle.



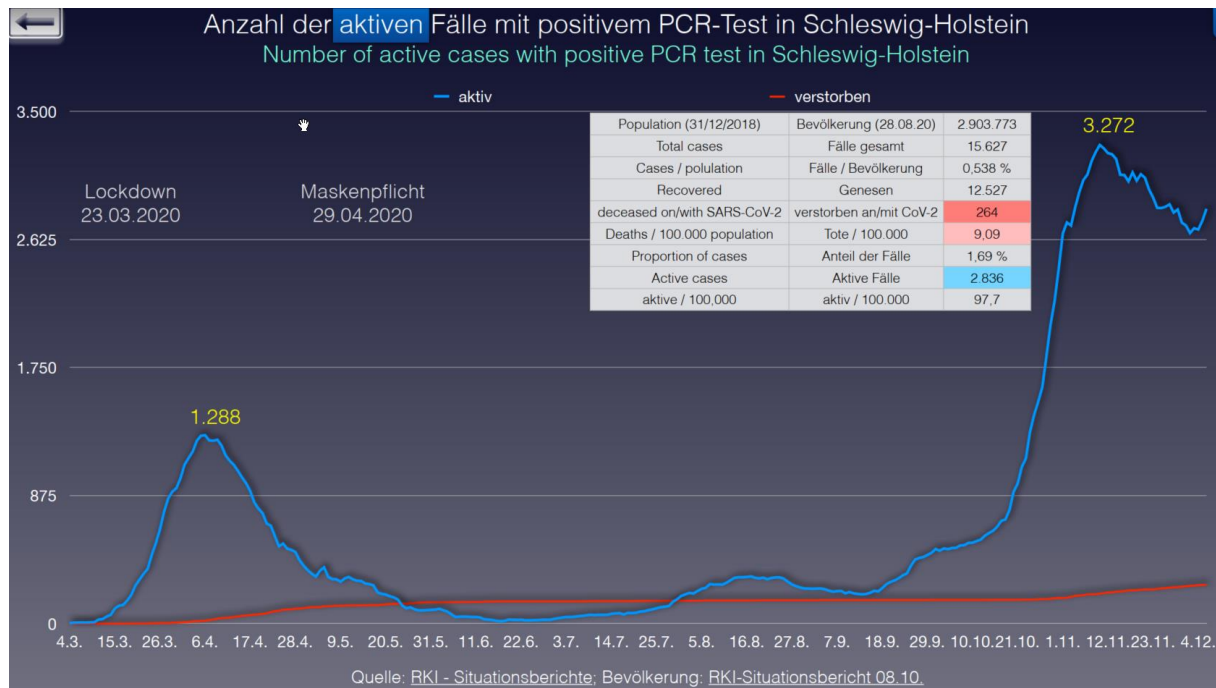
Auch im Alter entsteht entgegen der landläufigen Behauptung keine besondere Übersterblichkeit. Soweit ältere Menschen über 80 Lebensjahre vermehrt an bzw. mit

dem Virus versterben, kann dem durch vermehrte Gesundheitsfürsorge im Einzelfall begegnet werden.



Wie auch in anderen Bundesländern stellt sich für die Verhältnisse in Schleswig-Holstein dar, dass die Sterberate mit der Zahl der positiven Tests nicht korreliert.

D.h., unabhängig von der Zahl der vorgenommenen Testungen bleibt die Zahl der an oder mit COVID-19 Verstorbenen verhältnismäßig gleich. FINDE DEN FEHLER!



WHO

Nach dem jüngsten Erkenntnisstand ist die Gefährlichkeit der Influenza- und der Corona-Erkrankung in etwa als gleichwertig anzusehen. Bereits vor dem sog. Lockdown-Light hat die WHO **eine neue** Sichtweise eingeleitet und von Lockdowns aufgrund der unverhältnismäßigen Folgen abgeraten, wie es in einer Veröffentlichung von NTV heißt:

„Jetzt hat das Bulletin der WHO eine Metastudie der Stanford-Universität veröffentlicht, in der die sogenannte Infektionssterblichkeit anhand von weltweiten Antikörper-Studien ermittelt wurde. Ihren Ergebnissen zufolge ist **Covid-19 zwar tödlicher als die Grippe, aber nicht so gefährlich wie bisher angenommen.** [...]

Die Metastudie stammt von John P. A. Ioannidis, Professor für Medizin und Epidemiologie an der Stanford-Universität. Laut Berliner Einstein-Stiftung gehört er aktuell zu den zehn meistzitierten Wissenschaftlern der Welt. [...] Die Infektions-Sterblichkeit lag zwischen 0,00 und 1,63 Prozent, die korrigierten Werte betragen 0,00 bis 1,54 Prozent. [...] Insgesamt errechnete Ioannidis eine durchschnittliche Infektionssterblichkeit über 51 Standorte hinweg von 0,27 Prozent, korrigiert 0,23 Prozent. [...] **Betrachtet man nur Bevölkerungsgruppen mit Menschen unter 70 Jahren, betrug die durchschnittliche Rate sogar nur 0,05 Prozent.** Zum

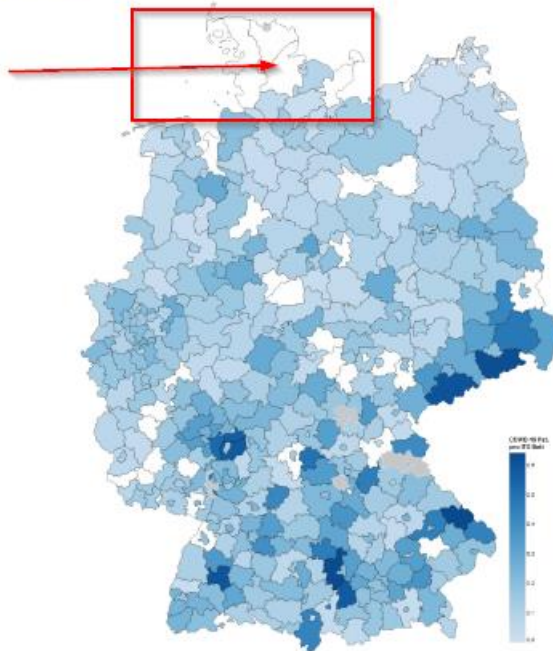
Vergleich: Christian Drosten geht in Deutschland von einer Sterblichkeitsrate von rund 1 Prozent aus.“

Vgl. www.ntv.de „WHO veröffentlicht Studie: Covid-19 weniger tödlich als vermutet?“ 15.10.2020, Klaus Wedekind

D.h., bei der Einführung der Maßnahmen wurde von dem **20-fachen (!)** Sterblichkeitswert des von dem weltweit anerkannten Experten Prof. Johannides ermittelten Wertes ausgegangen.

Intensivbettenauslastung und Gefährdung des Gesundheitssystems

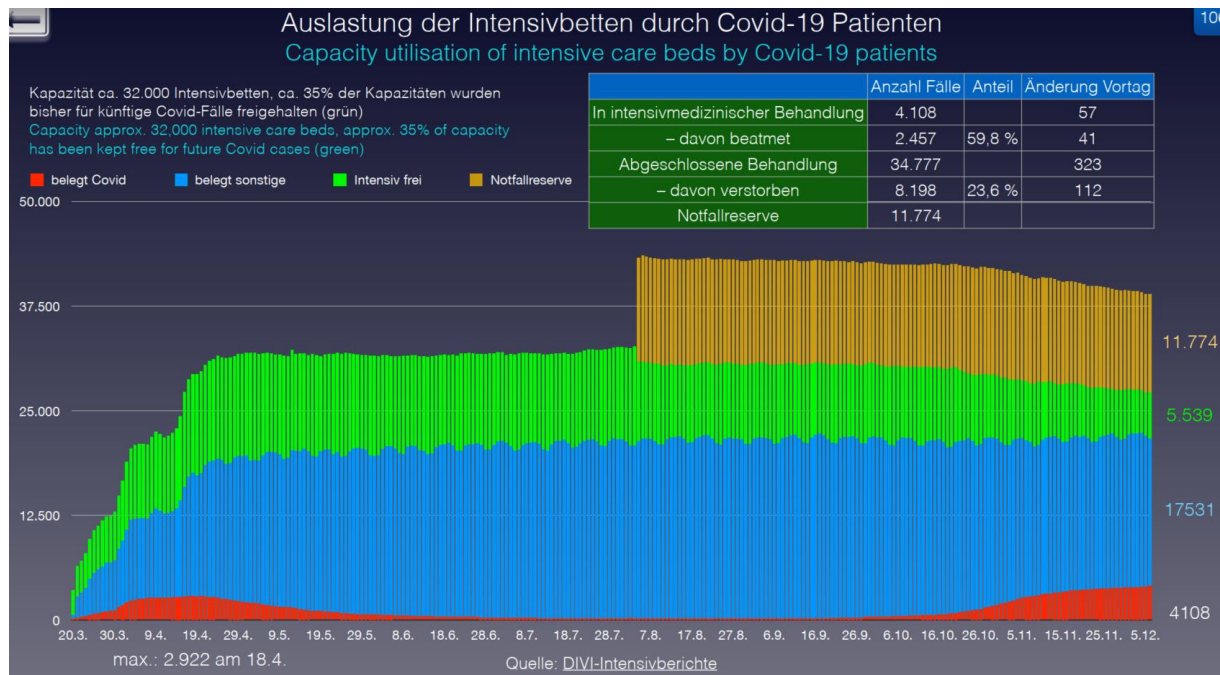
COVID-19-Fälle pro ITS Bett aggregiert auf
Kreisebene (ohne Meldungen in Grau, ohne COVID-19
Fälle auf ITS in weiß)



Quelle: <https://www.divi.de/divi-intensivregister-tagesreport-archiv/divi-intensivregister-tagesreport-2020-12-09/viewdocument/5303>

Für jedes Bett, das im Zeitraum vom 16. März bis zum 30. September 2020 nicht

belegt wird, erhalten die Krankenhäuser eine Pauschale in Höhe von 560 Euro pro Tag. Der Ausgleich wird aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds, der aus dem Bundeshaushalt refinanziert wird, bezahlt. Sie erhalten außerdem einen Bonus in Höhe von 50.000 Euro für jedes Intensivbett, das sie zusätzlich schaffen. Die Kosten dafür werden aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds finanziert, die der Beitragszahler ab nächstem Jahr spüren wird.



Belegungssituation Intensivmedizin in den Bundesländern – Stand 07.12.2020, 8:19 Uhr
Occupancy situation in intensive care medicine in the federal states

	ICU total	ICU belegt	Auslastung	ICU frei	ICU Notfall	belegt Covid	belegt sonstige	Anteil C-19
Baden-Württemberg	2.943	2.311	78,5 %	632	1.543	462	1.849	20,0 %
Bayern	3.904	3.161	81,0 %	743	1.484	707	2.454	22,4 %
Berlin	1.273	1.102	86,6 %	171	427	341	761	30,9 %
Brandenburg	756	589	77,9 %	167	409	97	492	16,5 %
Bremen	208	178	85,6 %	30	136	33	145	18,5 %
Hamburg	706	570	80,7 %	136	348	95	475	16,7 %
Hessen	2.044	1.759	86,1 %	285	906	347	1.412	19,7 %
Mecklenburg-Vorpommern	707	537	76,0 %	170	240	39	498	7,3 %
Niedersachsen	2.299	1.723	74,9 %	576	1.065	192	1.531	11,1 %
Nordrhein-Westfalen	6.482	5.328	82,2 %	1.154	2.571	964	4.364	18,1 %
Rheinland-Pfalz	1.214	893	73,6 %	321	460	178	715	19,9 %
Saarland	495	389	78,6 %	106	237	65	324	16,7 %
Sachsen	1.623	1.305	80,4 %	318	688	427	878	32,7 %
Sachsen-Anhalt	954	720	75,5 %	234	394	64	656	8,9 %
Schleswig-Holstein	848	586	69,1 %	262	429	26	560	4,4 %
Thüringen	811	605	74,6 %	206	412	87	518	14,4 %
Gesamt	27.267	21.756	79,8 %	5.511	11.749	4.124	17.632	19,0 %

DIVI-Intensivregister: intensivregister.de

Nach der vorgenannten Begründung lässt sich festhalten, dass der PCR-Test zur Feststellung von Infektionen pandemischer Art nicht geeignet ist. **Dies heißt nicht, dass es keine Covid-19- Erkrankungen gibt.** Allerdings erweist ein Blick auf die Zahl real erkrankter Menschen keine Übersterblichkeit und demzufolge auch zu keiner Zeit eine Überlastung des Gesundheitssystems wegen unzureichenden Vorhalts von Krankenhausbetten mit intensivmedizinischer Betreuungsmöglichkeit. Die durch die Covid-19- Erkrankungen zu verzeichnende Gefährdung der Gesellschaft, bzw. des Gesundheitssystems unterscheidet sich in keinem Maße etwa von der Situation der Grippewellen der vorangegangenen Jahre.

Es kommt hinzu, dass die zur Eindämmung des Infektionsgeschehens seitens des sogenannten „Corona-Kabinetts“ vorgeschriebene Maskenpflicht für den herangezogenen Anlass völlig ungeeignet ist.

Selbst der „Corona-Papst“ Prof. Drosten hat noch Anfang des Jahres behauptet, die Maske schütze auf keinen Fall vor den Viren.

Studie zu psychologischen und psychovegetativen Beschwerden

Daniela Prousa, Dipl. Psych. – 20.07.2020—

Die Psychologin Daniela Prousa erläutert ihre Studie, wonach 60% der sich deutlich von den Verordnungen belastet fühlenden Menschen schon jetzt schwere (psychosoziale) Folgen erlebten. Dies äußere sich an einer stark reduzierten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft aufgrund von aversionsbedingtem MNS-Vermeidungsbestreben, sozialem Rückzug, herabgesetzter gesundheitlicher Selbstfürsorge (bis hin zur Vermeidung von Arztterminen) oder die Verstärkung vorgängiger gesundheitlicher Probleme (posttraumatische Belastungsstörungen, Herpes, Migräne).

Gem. der Darstellung des Psychiaters und Psychotherapeuten Dr. Hans-Joachim Maaz reaktiviert die Maske auch bereits in der Gesellschaft vorhandene Traumata und droht zum Projektionsobjekt und Blitzableiter für eigenen Frust und Stress zu werden, woraus sich teilweise auch die sehr aggressiven Zurechtweisungen für scheinbare "Maskenverweigerer" erklären können. Diesen würden charakterliche Schwächen oder auch sonstiges Fehlverhalten angedichtet bzw. antizipiert wie z.B.

asoziales Verhalten wie Diebstahl. Das im Corona-Kontext wieder aufkommende Denunziantentum sei gesamtgesellschaftlich höchst bedenklich. Es stehe zu befürchten, dass insbesondere auch angesichts der Kinder, die mit dem social distancing ein dem Menschen gar nicht gemäßes Verhalten erlernten, bereits ein sehr großer therapiebedürftiger Personenkreis entstanden sei und bei einem Persistieren der Problemlage weiterhin entstehen werde.

„Wir wissen nicht, ob nicht die Verwendung von Alltagsmasken in großer Verbreitungsweite, ob das nicht dazu führt, dass im Durchschnitt die erhaltene Virusdosis in einer Infektion geringer ist und dass im Durchschnitt der Krankheitsverlauf auch weniger schädlich sein könnte, aber das ist eine reine Spekulation. Dazu gibt es keine wissenschaftlichen Belege. Und es gibt umgekehrt eben Länder, in denen man sagen kann, es wurde von Anfang an durchgängig Maske getragen, dazu gehören sehr viele asiatische Länder und trotzdem ist es zu großen Ausbrüchen gekommen.“

[Christian Drosten in einer Anhörung des Gesundheitsausschusses](https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw37-pa-gesundheit-corona-709474?fbclid=IwAR05dFLC85xMpCelTlkk8G9jcUW3591_TuSDaQrkjN8zB_TpSSbHj8VeF7M)

[https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw37-pa-gesundheit-corona-](https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw37-pa-gesundheit-corona-709474?fbclid=IwAR05dFLC85xMpCelTlkk8G9jcUW3591_TuSDaQrkjN8zB_TpSSbHj8VeF7M)

[709474?fbclid=IwAR05dFLC85xMpCelTlkk8G9jcUW3591_TuSDaQrkjN8zB_TpSSbHj8VeF7M](https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw37-pa-gesundheit-corona-709474?fbclid=IwAR05dFLC85xMpCelTlkk8G9jcUW3591_TuSDaQrkjN8zB_TpSSbHj8VeF7M)

Nach allem sollte die Allgemeinverfügung des Landrats aufgehoben werden, weil ein Pandemiegeschehen in den ausgewiesenen Bereichen wissenschaftlich belegbar nicht zu verzeichnen ist, die Mund- Nasenbedeckung selbst für den Fall, dass man dieser Ansicht nicht folgt, zur Verhütung von Ansteckungen völlig ungeeignet erscheint und das „verordnete“ Tragen der Maske bei einem großen Personenkreis zu posttraumatischen Belastungsstörungen führen kann.

Verweise

Wir haben uns diversen fachlichen Inhalten bedient.

Wir empfehlen jedem, sich unabhängig selbst ein Bild von den Fakten zu machen, vor allem wenn die von ihm getroffenen Entscheidungen erhebliche Folgen gesundheitlicher, wirtschaftlicher oder rechtlicher Natur sind!

Im „Corona-Ausschuss“ wurden bis heute in 30 Sitzungen von vier Anwälten Wissenschaftler, Betroffene und weitere relevante Personen im Rahmen einer Untersuchung zum Thema Corona befragt.

Dies Sitzung wurden aufgezeichnet und sind hier aufrufbar:

<https://corona-ausschuss.de/sitzungen/>

Zugehörige Dokumente sind hier abrufbar:

<https://corona-ausschuss.de/dokumente/>

Der Kurzbericht des Ausschusses mit einem Zwischenergebnis bis zum 14.09.2020:

https://corona-ausschuss.de/wp-content/uploads/2020/09/Kurzbericht_Corona-Ausschuss_14-09-2020-1-4.pdf

Aktuelle Klage RA Dr. R. Füllmich:

<https://corona-ausschuss.de/wp-content/uploads/2020/11/Klage-LG-Berlin-231120-anonym.pdf>

<https://www.aerzteblatt.de/archiv/214370/PCR-Tests-auf-SARS-CoV-2-Ergebnisse-richtig-interpretieren>

Auch der NDR berichtete kürzlich über ein sehr kritisches Thesenpapier um den inzwischen bekannten Hamburger Professor Püschel.

<https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Forscher-und-Aerzte-kritisieren-die-Corona-Politik,pueschel310.html>

Die Initiative Qualitätsmedizin e.V. (IQM) hat das [Leistungsgeschehen in 421 Krankenhäusern während der COVID-19-Pandemie](#) untersucht **und appelliert an politische Entscheidungsträger, diese Daten zu nutzen**. Für die Studie stellten die beteiligten IQM Mitgliedskrankenhäuser freiwillig die Abrechnungsdaten ihrer ca. 2,8 Mio. im ersten Halbjahr 2020 behandelten Fälle zur Verfügung. Die Untersuchung vergleicht die Fallzahlen und Sterblichkeit schwerer Atemwegserkrankungen (**SARI, Severe Acute Respiratory Infections**) ebenso wie die Verläufe anderer nicht COVID assoziierter Erkrankungen.

Portugiesisches Berufungsgericht hält PCR-Tests für unzuverlässig und hebt Quarantäne auf

<https://tkp.at/2020/11/17/portugiesisches-berufungsgericht-haelt-pcr-tests-fuer-unzuverlaessig-und-hebt-quarantaene-auf/>

Original Urteil (portugiesisch):

<https://drive.google.com/file/d/1t1b01H0Jd4hsMU7V1vy70yr8s3jIjBedr/view>

Initiative Qualitätsmedizin e.V. (IQM) - Effekte der SARS-CoV-2 Pandemie auf die stationäre Versorgung im ersten Halbjahr 2020

<https://www.initiative-qualitaetsmedizin.de/>



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr: VO/2020/638
- öffentlich -	Datum: 03.12.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in: Matthiesen, Judith
Unterbringung von Wohnungslosen in der kommenden Kälteperiode - Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
14.12.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde
	Zuständigkeit

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt.

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Anlage/n:

Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 02.12.2020



Fraktion im Kreistag Rendsburg-Eckernförde

DIE LINKE, KREISHAUS, 24768 RENDSBURG

An die
Kreispräsidentin des Kreises
Rendsburg-Eckernförde
Frau Dr. Juliane Rumpf
 Kreishaus
 24768 Rendsburg

Kreistagsmitglieder

Anissa Heinrichs
 Maximilian Reimers

bürgerliche Fraktionsmitglieder

Elisa Rudolf
 Petra Eichhorn-Stangl
 Arbaz Malik
 Hans-Werner Machemehl
 Sebastian Heck

Rendsburg den 02.12.2020

Sitzung des Kreistages am 14.12.2020

Antrag; Unterbringung von Wohnungslosen in der kommenden Kälteperiode

Sehr geehrte Kreispräsidentin Frau Dr. Rumpf,

die Fraktion DIE LINKE im Kreistag beantragt den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der Kreistagssitzung am 14.12.2020 aufzunehmen.

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde trifft geeignete Maßnahmen, um wohnungslose Personen in der kommenden Kälteperiode präventiv sowie ad-hoc einer Notunterkunft zuführen zu können, wenn für die kommende respektive andauernde Nacht keine andere Option zur Verfügung steht.
2. Der Kreis akquiriert für die Kälteperiode dauerhaft drei Notunterkünfte bei Ämtern und Gemeinden, die eigene Notunterkünfte betreiben und hält diese vor. Die Kosten hierfür trägt der Kreis.
3. Zur Akquise von zusätzlichen Notunterkünften zur Umsetzung dieser Maßnahme intensiviert der Kreis die Zusammenarbeit mit den Ämtern und Gemeinden im Kreisgebiet, die eigene Notunterkünfte vorhalten. Ein Informationsaustausch stellt sicher, die Information zu freien Kapazitäten in den gemeinde- und amtseigenen Notunterkünften regelmäßig zentral vorzuhalten.

4. Zur Unterbringung von Wohnungslosen stellt der Kreis die Personenbeförderung vom derzeitigen Aufenthaltsort zu einer Notunterkunft sicher und trägt hierfür die Kosten. Im Falle einer präventiven Unterbringung ist primär der Linienverkehr zu nutzen, es sei denn die Rahmenbedingungen (Uhrzeit, Netzanbindung) erschweren dies erheblich. Im Falle einer Ad-hoc-Unterbringung erfolgt die Beförderung in jedem Falle durch Transportmittel des Gelegenheitsverkehrs.
5. Zur Inanspruchnahme implementiert der Kreis eine permanent erreichbare Ansprechstelle. Diese übernimmt die Prüfung und Zuweisung einer freien Unterkunft sowie die Koordination der Personenbeförderung. Ob diese Stelle durch Mitarbeitende des Kreises besetzt oder durch einen Dienstleister getragen wird, obliegt dem Kreis.
6. Die Maßnahmen werden mit geeigneten Mitteln der Zielgruppe bekannt gemacht (Streetworker, Flyer, im Rahmen von Behördengängen). Gleichlautend werden die karitativen Einrichtungen im Kreis sowie die örtlichen BOSen informiert und somit als Multiplikatoren genutzt.

Begründung:

Die Kälteperiode birgt für Menschen ohne festen Wohnsitz ein besonderes Risiko; zu einem fehlenden Rückzugsort und dem damit verbundenen Verlust der persönlichen der Sicherheit des eigenen Eigentums kommt mit dem Frost auch das gesundheitliche Risiko, zu unterkühlen, Erfrierungen zu erleiden oder gar zu erfrieren. Die Corona-Krise hat durch den temporären Wegfall von Hilfsangeboten und der Einschränkung des persönlichen Kontaktes auf diese Personengruppe nochmals eine ungleich stärkere Wirkung.

Die Fraktion der Partei DIE LINKE ist der Auffassung, dass der Kreis in der Verantwortung steht, auch für diese Menschen Vor- und Fürsorge zu betreiben und die Ämter und Gemeinden hierbei sowohl koordinierend als auch aktiv zu unterstützen.

Die Ämter und Gemeinden halten vereinzelt bereits Notunterkünfte für Menschen in Notsituationen vor. Eine Anfrage unserer Partei während des ersten „Shutdowns“ in der ersten Jahreshälfte ergab ein heterogenes Auslastungsbild; gleichwohl waren kreisweit regelmäßig noch Plätze frei - die Sammlung der Rückmeldungen finden sich als Anhang zu diesem Antrag. Eine präventiv sowie eine ad-hoc vorgenommene Nutzung der vorhandenen Ressourcen wäre somit aus Abwägung der Wirtschaftlichkeit am sinnvollsten.

Darüber hinaus würden so diejenigen Ämter und Gemeinden gefördert, die soziale Infrastruktur selbst betreiben und deren Betrieb durch den zu erwartenden Einbruch der Steuereinnahmen gefährdet scheint.

Die Notwendigkeit, auch den Transport zur Unterkunft und die Bekanntmachung dieses Sorgemechanismus in der Maßnahme zu inkludieren, ergibt sich aus der Sache selbst; wenn der Kreis entsprechende Mittel hierfür aufbringt, muss es ebenfalls im Interesse des Kreises sein, dass es genutzt wird und bei der Umsetzung nicht an fehlendem Geld für eine Bus- oder Taxifahrt scheitert.

Mit freundlichen Grüßen

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is 'A. Heinrichs' and the signature on the right is 'M. Reimers'. Both are written in a cursive, flowing style.

Anissa Heinrichs
stv. Fraktionsvorsitzende

Maximilian Reimers
Fraktionsvorsitzender



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr: VO/2020/656
- öffentlich -	Datum: 14.12.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in: Matthiesen, Judith
Dringlichkeitsantrag der Kreistagsfraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP, DIE LINKE und SSW: Wohnungslose Menschen im Lockdown schützen	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
14.12.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde
	Zuständigkeit

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt.

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Anlage/n:

Dringlichkeitsantrag: Wohnungslose Menschen im Lockdown schützen



Kreistagsfraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kreishaus
24768 Rendsburg
Tel. 04331/202-362
Fax 04331/202-566
geschaeftsstelle@gruene-
fraktion-rd-eck.de



SPD-Kreistagsfraktion
Kreishaus
24768 Rendsburg
Tel.: 04331 202 360
Fax: 04331/202 530
spd-fraktion@gmx.de



FDP-Kreistagsfraktion
Kreishaus
24768 Rendsburg
Tel.: 04331/202-359
Fax: 04331/202-563
info@fdp-fraktion-rd-eck.de



Fraktion im
Kreistag Rendsburg-Eckernförde

Fraktion DIE LINKE.
Kreishaus
24768 Rendsburg
Tel.: 0172-6714898
maximilian.reimers@
linke-rdeck.de



SSW-Kreistagsfraktion
Kreishaus
24768 Rendsburg
Tel. 0176 800 95 803
MSchunck.SSW@web.de

An die Kreispräsidentin des
Kreises Rendsburg-Eckernförde
Frau Dr. Juliane Rumpf
Kaiserstr. 8-10
24768 Rendsburg

Rendsburg, 13.12.2020

Sitzung des Kreistages am 14. Dezember 2020
Dringlichkeitsantrag: Wohnungslose Menschen im Lockdown schützen

Sehr geehrte Frau Dr. Rumpf,

die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP, SSW und Die Linke beantragen zur Sitzung des Kreistags am 14. Dezember 2020 im Wege der Dringlichkeit:

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde unterstützt im Rahmen seiner Koordinierungsfunktion Projekte und Maßnahmen, die der kurzfristigen Versorgung und Unterbringung von wohnungslosen Menschen im Kreis in den kalten Monaten Dezember 2020 bis April 2021 dienen. Hierfür steht ein Betrag bis zu 60.000 € als überplanmäßige Aufwendungen zur Verfügung. Dabei geht es um die Beschaffung von zusätzlichen Unterkunftsmöglichkeiten wie zum Beispiel durch die Anmietung von leer stehenden Zimmern in Gaststätten/Hotels/Ferienwohnungen, um obdachlose Menschen in den kalten Monaten Dezember 2020 bis April 2021 vorübergehend unterzubringen, aber auch um Housing-First-Projekte oder mobile Suppenküchen. Städte, Ämter und Gemeinden im Kreis können den nachgewiesenen Mehraufwand bei der Betreuung und Versorgung von wohnungslosen Menschen, der aufgrund der Pandemiesituation entsteht, auf ihren formlosen Antrag vom Kreis erstattet bekommen.

Begründung

1. Dringlichkeit: Mit Beginn der dritten Dezemberwoche sind aufgrund der Pandemie zum Schutz unserer Gesundheit starke Einschnitte im privaten und öffentlichen Leben notwendig. Die Lage hat sich in den letzten Tagen dramatisch entwickelt. Anders als noch vor ein bis zwei Wochen können die Menschen in Schleswig-Holstein nicht mehr davon ausgehen, ohne harte Einschnitte durch die Pandemie zu gelangen. Mit der Schließung von öffentlichen Einrichtungen/Begegnungsstätten, Restaurants und Cafés entfallen die warmen Rückzugsorte für wohnungslose Menschen. Die vorhandenen Obdachlosenunterkünfte reichen nicht aus, weil auch hier - anders als im letzten Winter - Abstände eingehalten werden müssen, um die ohnehin fragile Gesundheit der Übernachtenden zu schützen. Mit den vom Ministerpräsidenten Günther am 11. Dezember verkündeten verschärften Kontaktbeschränkungen entfallen nun auch viele bisherige zeitweilige Unterbringungsmöglichkeiten bei Freund*innen und Bekannten. Dies trifft im besonderen Maße weibliche Obdachlose.

Die Einschränkungen aufgrund der Pandemie treffen alle Menschen hart, die wohnungslosen Menschen treffen sie besonders hart **und darüber hinaus existentiell**.

2. Notwendigkeit einer kreisweiten Unterstützung: Gemeinden, Ämter und Städte im Kreis haben die Aufgabe, sich um die Belange der wohnungslosen Menschen und das nötige „Obdach“ zu kümmern. Sie tragen in vorderster Reihe die Verantwortung für die Menschen in Not. Aber die Pandemie stellt die Kommunen auch vor schwierige Aufgaben, wenn die bisherigen Obdachlosen- und Notunterkünfte nicht mehr ausreichen, weil sie durch die Vorgaben des Gesundheitsschutzes nur noch mit weniger Menschen belegt werden können. Zugleich kann der Kreis freiwillige Leistung erbringen, nicht um den Gemeinden ihre Kernaufgabe abzunehmen, sondern um sie in Krisenzeiten zu unterstützen und kurzfristig kreative Ansätze zu fördern, um keinen Menschen im Kreis der Gefahr des Erfrierens aussetzen zu müssen. Aus dem Budget von 60.000 € (überplanmäßige Aufwendungen) fördert der Kreis die Anmietung von zusätzlichen Unterkünften für Wohnungslose in den Monaten Dezember 2020 bis April 2021 oder anderweitige zusätzliche Versorgungsangebote wie zum Beispiel mobile Suppenküchen. Abgerechnet werden können die Kosten für die Anmietung von zusätzlichen Unterkünften und weitere zusätzliche Aufwendungen der Städte, Ämter und Gemeinden im Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Rösener und Kirsten Zülsdorff
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Dr. Kai Dolgner
SPD Fraktion

Tina Schuster
FDP Fraktion

Dr. Michael Schunck
SSW-Fraktion

Maximilian Reimers
Fraktion Die Linke



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2020/385-002
- öffentlich -	Datum:	28.10.2020
Fachdienst Kinder, Jugend, Sport	Ansprechpartner/in:	Mönke, Christina
	Bearbeiter/in:	Mönke, Christina
Änderungen Kindertagesstättenbedarfsplan - Satzung und Leitplanken ab 01.01.2021		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
23.11.2020	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung
14.12.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Instrumenten zur Bedarfsplanung und der Satzung zur Datenerhebung zuzustimmen. Änderungen zum Bedarfsplan werden zukünftig einmal jährlich dem Kreistag und in jeder Sitzung dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt. Die finanziellen Folgen werden evaluiert und bewertet.

Sachverhalt:

Die rechtlichen Grundlagen für die Bedarfsplanung sind in der Bezugsvorlage vorgestellt. Mit der Umsetzung der Kita-Reform zum 01.01.2021 erhält die Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung eine neue Bedeutung. Durch die Differenz zwischen objektbezogener Gruppenförderung durch den Kreis an die Kommunen (später Einrichtungen) und die subjektbezogene Förderung durch Wohnortgemeinden und dem Land kann es zu Leerstandskosten kommen. Die Auswirkungen sind noch schwer kalkulierbar. Wichtig ist, dass Kreis und Kommunen in der Bedarfsplanung wie immer vertrauensvoll zusammenarbeiten und das Ziel eines geringen Leerstandes bei Erhalt und Weiterentwicklung der Qualität erreicht wird.

Auf die Ausführungen in den Anlagen wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Deckung von Leerstandskosten sind im Verwaltungsentwurf des Haushaltes 2021 5,8 Mio € eingestellt.

Anlage/n:



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Kinder, Jugend, Sport

28.10.2020

Leitplanken der Bedarfsplanung

Ziel einer optimierten Bedarfsplanung muss es sein, den tatsächlich vorhandenen Bedarf möglichst passgenau abzubilden.

Hierbei ist es erforderlich zum einen den individuellen Bedarf eines Kindes zu berücksichtigen und zum anderen Leerstandskosten zu vermeiden.

Als Werkzeug einer bedarfsgerechten Planung steht dem örtlichen Träger die Lenkung der Gruppenarten (§ 17 KiTaG (neu)) und die Gruppengröße (§ 25 KiTaG (neu)) zur Verfügung.

Gem. § 11 Absatz 1 KiTaG (neu) muss im Bedarfsplan Vorsorge getroffen werden, auch unvorhergesehene Bedarfe zu befriedigen.

Es sollte bei der Bedarfsplanung daraufhin gewirkt werden, dass in den Kindertagesstätten vor Ort eine jährliche Auslastung von mindestens 95% vorherrscht.

Dieses kann durch Steuerung der Gruppenarten bzw. Gruppengröße erreicht werden. Folgende Gruppenarten / Gruppengrößen stehen dabei zur Verfügung:

Art	Größe-Kinder	Erhöhung möglich	95 %
Regel-Krippengruppe	10	./.	9,50
Natur-Krippengruppe	8	./.	7,60
kleine Krippengruppe	5	./.	4,75
Regel-Kindergartengruppe	20	+2	19,00
Natur-Kindergartengruppe	16	+2	15,20
mittlere Kindergartengruppe	15	+1	14,25
kleine Kindergartengruppe	10	+1	9,50
Regel-Hortgruppe	20	+2	19,00
Natur-Hortgruppe	16	+2	15,20
mittlere Hortgruppe	15	+1	14,25
kleine Hortgruppe	10	+1	9,50
altersgemischte Gruppe (rechn. 20 Kinder)	5 U 3/10 Ü 3		
altersgemischte Naturgruppe (rechn. 16 Kinder)	4 U 3/8 Ü 3		
Integrative Gruppe (rechn. 19 Kinder)	4 U 3/11 Ü 3 5 U 3/9 Ü 3		

Zur weiteren Steuerung einer optimierten Bedarfsplanung stehen gem. § 27 KiTaG (neu) Randzeitenangebote und Ergänzungs- und Randzeitengruppen zur Verfügung. Bei Ergänzungs- und Randzeitengruppen entfallen die Verfügungszeiten und die Leitungsfreistellung (§ 29 KiTaG (neu)) sowie der Leitungszuschlag [§39 KiTaG (neu)].

Die Nutzung dieser Ergänzungs- und Randzeitengruppen hat eine Minimierung des Förderbetrages, welcher vom örtlichen Träger der Jugendhilfe zu leisten ist, zur Folge.

Eine Steuerung könnte wie folgt aussehen:

Beispiel 1:

In einer Regel-Kindergartengruppe (20 Kinder) werden zurzeit lediglich 16 Kinder betreut. Dies verursacht einen Leerstand von 4 Plätzen.

Eine optimierte Planung sähe nun vor, dass eine mittlere Kindergartengruppe (15 + 1 Kinder) betrieben wird.

Auf den zu leistenden Förderbetrag wirkt sich dies wie folgt aus:

vorher: Regel-Kindergartengruppe	157.248,00 € jährlich
nachher: mittlere Kindergartengruppe	127.188,00 € jährlich

Beispiel 2:

Zurzeit wird eine Regelkindergartengruppe in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr betrieben. 20 Kinder sind in der Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr anwesend.

10 Kinder sind nur noch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr in der Kita.

Es besteht ein Leerstand von 10 Plätzen für jeweils zwei Stunden(14:00 Uhr bis 16:00 Uhr).

Nach dem KiTaG (neu) könnte nun eine Regelkindergartengruppe in der Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr gebildet werden. Anschließend (von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) darf eine kleine Ergänzungs- und Randzeitgruppe angeboten werden.

Auf den zu leistenden Förderbetrag wirkt sich dies wie folgt aus:

vorher: Regel-Kindergartengruppe (40 Std/W.)	157.248,00 € jährlich
nachher: Regel-Kindergartengruppe (30 Std/W.)	127.932,00 € jährlich
kleine Ergänzungs- u. Randzeitgruppe (10 Std/W.)	14.652,00 € jährlich

Beispiel3:

Eine Regel-Kindergartengruppe wird in der Zeit von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr betrieben

Von den 20 Kindern sind lediglich nur zwei Kinder in der Zeit von 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr anwesend. Die restlichen Kinder erscheinen um 7:30 Uhr.

Die neue Planung sähe nun vor, dass ein variables Randzeitangebot von 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr geschaffen wird und die Regel-Kindergartengruppe nun eine Öffnungszeit von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr vorsieht.

vorher: Regel-Kindergartengruppe (40 Std/W.)	157.248,00 € jährlich
nachher: Regel-Kindergartengruppe (37,5 Std/W.)	149.916,00 € jährlich
variable Randzeiten (2,5 Std/W.)	696,00 € jährlich

Im Blick behalten werden muss hierbei sowohl die Auslastung der zeitlichen Stunden pro Tag bei einer Gruppe als auch die Kinderanzahl im Jahr.

Die Komplexität für die zeitliche Auslastung stellt das folgende Beispiel dar

Kindergarten mit 3 Gruppen									
Angebot:	mo	di	mi	do	fr	Woche			
Krippe	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	27,5		7.30 -13 Uhr	
Plätze	10	10	10	10	10			Krippe	
Kinder (U3)	8	8	8	8	8			8 Kinder	
RegelKiGa	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	27,5		7.30-13 Uhr	
Kinder (Ü3)	20	20	20	20	20			20 Kinder	
Altersgemisch	7,5	7,5	7,5	7,5	7,5	37,5		7.30-13 Uhr	
Plätze (10+5)	15	15	15	15	15			12 Kinder	
Kinder Ü3	6	6	6	6	6			13-15 Uhr	
Ü3	3	3	3	3	3			9 Kinder	
Ü3	3	3	3						
Kinder	7.30 Uhr-8 Uhr	8 -9 Uhr	9 -10 Uhr	10 -11 Uhr	11 -12 Uhr	12 -13 Uhr	13 -14 Uhr	14 -15 Uhr	
Ü3	23	23	23	23	23	23	23		
Gesamt	6	6	6	6	6	6	6	6	
Ü3	8	8	8	8	8	8	8		
Gesamt	3	3	3	3	3	3	3	3	
Plätze									
Ü3	20	20	20	20	20	20			
Gesamt	10	10	10	10	10	10	10	10	
Ü3	10	10	10	10	10	10			
Gesamt	5	5	5	5	5	5	5	5	
Differenz: Ü3	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-4	-4	
Differenz Ü3:	-4	-4	-4	-4	-4	-4	-2	-2	
Leerstand Ü3	-3,33%	-3,33%	-3,33%	-3,33%	-3,33%	-3,33%	-40,00%	-40,00%	
Leerstand Ü3:	-26,67%	-26,67%	-26,67%	-26,67%	-26,67%	-26,67%	-40,00%	-40,00%	

Anhand dieser Gestaltungsbeispiele sollte nun der Versuch unternommen werden, das Betreuungsangebot vor Ort so zu strukturieren und zu formen, dass maximal ein Leerstand von bis zu 5 % vorhanden ist.

Diese 95 % Auslastung sollte flächenweit (Ämterebene/ amtsfreie Gemeindeebene) eine jährliche durchschnittliche Betrachtungsweise sein.

Es wird jedoch angemerkt, dass im Bereich der Krippengruppen eine solche Auslastungsquote von 95 % eine Herausforderung darstellt.

Bei einer Regel-Krippengruppe (10 Kinder) wird bereits ein Leerstand von 10 % erreicht, wenn nur ein Platz unbesetzt bleibt bzw. 9 Kinder betreut werden.

Kriegel



Kreis Rendsburg-Eckernförde
 Der Landrat
 Fachdienst Kinder, Jugend, Sport

05.10.2020

Strategie-Papier zur Bedarfsplanung

Einleitung:

Am 12.12.2019 wurde durch den Landtag das Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen

(KiTa-Reform-Gesetz /GVOBl. SH S. 759) verabschiedet, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2020 (GVOBl. SH S. 220).

Das neue KiTa-Gesetz sieht unter § 8 vor, dass der örtliche Träger der Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen plant und gewährleistet.

Bei der Erfüllung dieser Aufgabe werden die Kreise von den kreisangehörigen Gemeinden unterstützt.

Die Steuerung eines bedarfsgerechten Angebotes obliegt dem örtlichen Träger der Jugendhilfe in alleiniger Verantwortung.

Die Planung und Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen sehen die kreisangehörigen Gemeinden und der örtliche Träger der Jugendhilfe jedoch als gemeinsame Aufgabe an.

Diese kooperative Zusammenarbeit bei der Bedarfsplanung ermöglicht die Berücksichtigung des politischen Willens vor Ort und der regionalen Bedürfnisse.

Ein bedarfsgerechtes Angebot umfasst eine hinreichende Zahl von Plätzen

- um für alle Kinder die Ansprüche nach § 5 KiTaG (neu) erfüllen zu können
- um für alle Kinder von Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt einen Platz in einer Kindertageseinrichtung mit einer täglichen Förderungsdauer von mehr als fünf Stunden anbieten zu können, wenn die vom örtlichen Träger festzulegenden Bedarfskriterien erfüllt sind
- um für alle Kinder im schulpflichtigen Alter einen dem individuellen zeitlichen Förderbedarf entsprechenden Platz in einer Kindertageseinrichtung anbieten zu können, wenn die vom örtlichen Träger festzulegenden Bedarfskriterien erfüllt sind und der Bedarf nicht durch außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in den Schulen erfüllt wird
- um Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres, die aufgrund eines besonderen Bedarfs oder ergänzend in Kindertagespflege gefördert werden sollen, einen Platz anbieten zu können.

Um dieses Angebot anbieten zu können, ist eine Bedarfserfassung und Bedarfsermittlung erforderlich.

Gem. § 9 KiTaG (neu) erfasst der örtliche Träger zum monatlichen Stichtag (16. eines Monats) den Bestand an freien und belegten Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen.

Grundlage für diese Erfassung stellt die KiTa-Datenbank dar.

Für die Bedarfsermittlung erheben die kreisangehörigen Gemeinden für ihr Gebiet die für die Bedarfsermittlung erforderlichen Daten nach Vorgabe des örtlichen Trägers.

Umsetzung der Bedarfsermittlung:

In Form einer Satzung werden Erhebungsgrundsätze und der Umfang der zu ermittelnden Daten festgeschrieben. (siehe Entwurf in der Anlage)

Nach dem die Standortkommunen, unter der Berücksichtigung der politischen Willensbildung vor Ort, das bedarfsgerechte Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen geplant und die erforderlichen Daten an Kreis Rendsburg-Eckernförde gemeldet haben, nimmt der örtliche Träger im Benehmen mit den kreisangehörigen Standortgemeinden gem. § 10 KiTaG (neu) das erforderliche, bedarfsgerechte Angebot in den Bedarfsplan auf.

Gem. § 10 KiTaG (neu) erstellt der örtliche Träger einen Bedarfsplan, in dem sie das in den kreisangehörigen Gemeinden erforderliche Angebot an Gruppen in Kindertageseinrichtungen nach Gruppenart, Gruppengröße und Öffnungszeiten sowie das erforderliche Angebot an Kindertagespflege für die nächsten Kindergartenjahre (erster Abschnitt des Bedarfsplanes) und die geförderten Einrichtungsträger (zweiter Abschnitt des Bedarfsplanes) festlegt.

Der Bedarfsplan wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Der erste Abschnitt des Bedarfsplanes und jede Änderung sind dem Ministerium zur Kenntnis zu geben [§11 Absatz 3 KiTaG (neu)].

Problematik:

Der Bedarfsplan bedarf der Zustimmung durch den Kreistag.

Im Vorwege ist somit der Jugendhilfeausschuss zu beteiligen.

Durch die kontinuierliche Fortschreibung des ersten Abschnittes des Bedarfsplanes resultieren dementsprechend viele Änderungen (ca.10 bis 15 Änderungen vierteljährlich).

Eine ständige Zustimmung durch den Kreistag/Jugendhilfeausschuss erscheint daher sehr aufwendig.

Vorschlag:

Die Zustimmung durch den Kreistag sollte zweimal im Jahr zum 01.08. (Beginn Kindergartenjahr) und zum 01.02. erfolgen.

Hierbei sollte der Bedarfsplan in seiner Gesamtheit gesehen werden (erster und zweiter Abschnitt).

Für die laufenden Änderungen des ersten Abschnittes des Bedarfsplanes sollte eine grundsätzliche Handlungsvollmacht erteilt werden. D.h. die im Rahmen der Richtlinien laufend anfallenden Änderungen des ersten Abschnittes des Bedarfsplanes dürfen ohne Zustimmung der Gremien durch den FD 3.1 erfolgen.

Es sollte jedoch für den Jugendhilfeausschuss ein Berichtswesen eingeführt werden. Diese Berichtspflicht sollte zum einen aufführen, welche Änderungen im Bedarfsplan vorgenommen worden sind und zum anderen sollte eine perspektivische Aussicht auf die finanziellen Auswirkungen, die diese Änderungen hervorrufen, dargestellt werden.

Ferner könnte eine Regelung getroffen werden, dass, sofern Änderungen einen bestimmten finanziellen Korridor (müsste noch bestimmt werden) überschreiten,

diese Änderung dem Jugendhilfeausschuss zur Zustimmung zugeleitet werden muss.

In der Vergangenheit wurden bereits die Änderungen des Bedarfsplanes dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis gegeben.

Der Einrichtungsträger hat gem. § 15 KiTaG (neu) einen Anspruch auf Förderung der Standardqualität für die im Bedarfsplan (erster Abschnitt) aufgenommenen Gruppenarten.

Welche Gruppenarten gefördert werden ist in § 17 KiTaG (neu) geregelt (Krippengruppen, Kindergartengruppen etc.).

Der sogenannte Förderbetrag richtet sich nach der Gruppengröße (§ 25 KiTaG) der Gruppenart.

Der Anspruch auf Förderung richtet sich gem. § 36 (3) KiTaG (neu) gegen den örtlichen Träger der Jugendhilfe, auf dessen Gebiet sich die Kindertageseinrichtung befindet.

Dieser Förderanspruch des Einrichtungsträgers richtet sich auf einen monatlichen pauschalen Gruppenfördersatz (§ 36 KiTaG-neu).

Aufgrund einer Übergangsvorschrift (§57 KiTaG-neu) wird die Kitareform in zwei Schritten umgesetzt. Vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024 (Übergangszeitraum) wird zunächst dieser Förderbetrag durch den Kreis an die Standortgemeinde und nicht an die Einrichtungsträger ausgezahlt.

Die durch den örtlichen Träger aufzubringenden Förderbeträge werden zum einem durch die Wohnortgemeinde (§ 51 KiTaG-neu) und zum anderen durch das Land Schleswig-Holstein (§ 52 KiTaG-neu) refinanziert.

Auch dieser Zahlungsverkehr erfolgt monatlich und wird vom Kreis vereinnahmt.

Im Gegensatz zu den Förderbeiträgen, die eine Gruppenförderung darstellt, handelt es sich bei den Finanzierungsbeiträgen von der Wohnortgemeinde und dem Land um eine subjektbezogene Finanzierung; d.h. jedes Kind, welches in einer Kindertageseinrichtung betreut wird, wird monatlich finanziert (siehe Anlage „vereinfachtes Finanzierungsmodell“).

Problem:

Da der Kreis eine gruppenbezogene Förderung vorzunehmen hat, jedoch nur eine subjektbezogene Refinanzierung durch die Wohnortgemeinden und dem Land erhält, hat dieses Finanzierungsmodell zur Folge, dass bei einer Unterbelegung einer Gruppe sogenannte Leerstandskosten entstehen; d.h. der Förderbetrag den der örtliche Träger für die angebotene Gruppe in einer Kindertageseinrichtung entrichtet ist höher als der Betrag, den der örtlicher Träger als Refinanzierung von der Wohnortgemeinde und vom Land zurück erhält.

Beispiel:

zwei Regel-Kindergartengruppe je 20 Kinder; Öffnungszeiten 35 Std/W.; 20 Schl.tg			
Auslastung	100 % (40 Kinder)	95% (38 Kinder)	88% (35 Kinder)
Förderbetrag / jährl.	267.216,00 €	267.216,00 €	267.216,00 €
Refinanzierung / jährl.	267.532,80 €	254.156,16 €	234.091,20 €
Differenz	+316,80 €	-13.059,84 €	-33.124,80 €

vier Regel-Kindergartengruppe je 20 Kinder; Öffnungszeiten 35 Std/W.; 20 Schl.tg			
Auslastung	100 % (80 Kinder)	95% (76 Kinder)	88% (70 Kinder)
Förderbetrag / jährl.	524.448,00 €	524.448,00 €	524.448,00 €
Refinanzierung / jährl.	535.065,80 €	508.312,32 €	468.182,40 €
Differenz	+10.617,80 €	-16.135,68 €	-56.265,60 €

Bei der Ermittlung der Leerstandskosten ist festgestellt worden, dass dem örtlichen Träger jährlich folgende Kosten für einen Leerstand entstehen:

U 3 Kind pro Std/Jahr: 322,72 € + eines einmaligen Sockelbetrages je Kind von zurzeit 3.378,84 €

Ü 3 Kind pro Std/Jahr: 136,27 € + eines einmaligen Sockelbetrages je Kind von zurzeit 1.918,80 €

Um eventuell entstehende Leerstandskosten zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten, ist es erforderlich, dass in den Kindertageseinrichtungen vor Ort eine möglichst genaue Gruppengestaltung erfolgen muss; hierbei sind jedoch auch bis zu einem gewissen Grad die Bedarfe der Eltern in Einklang zu bringen.

Außer Acht gelassen werden darf nicht, dass der örtliche Träger gem. § 11 (1) KiTaG (neu) auch unvorhergesehene Bedarfe befriedigen muss.

Dies hat zur Folge, dass ein gewisser Leerstand existieren wird und akzeptiert werden muss.

Gerade im Hinblick auf die Flächenstruktur des Kreises ist es keine Seltenheit, dass in ländlichen Gemeinden Kindertagesstätten betrieben werden, die ein- oder zweigruppig sind.

eine Regel-Kindergartengruppe 20 Kinder; Öffnungszeiten 35 Std/W.; 20 Schl.tg			
Auslastung	100 % (20 Kinder)	95% (19 Kinder)	88% (17 Kinder)
Förderbetrag / jährl.	142.596,00 €	142.596,00 €	142.596,00 €
Refinanzierung / jährl.	133.766,40 €	127.078,08 €	113.701,44 €
Differenz	-8.829,60 €	-15.517,92 €	-28.894,56 €

Nach Aussage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit Jugend und Senioren, ist bei der Entwicklung der Finanzströme eine Auslastung von 95 % in den Kindertageseinrichtungen angenommen worden.

Demnach, so die Aussage, müsste jeder Beteiligte an diesem Finanzstrom ein „Auskommen“ haben.

Die Abwicklung dieses Finanzstromes (Förderbetrag/Refinanzierung) erfolgt durch die KiTa-Datenbank.

Um dieses Finanzierungsmodell umzusetzen, ist es u.a. erforderlich, das bestehende Angebote vor Ort der Kitas zu erfassen. Diese Datenerfassung, die sogenannte Gruppenkonfiguration, wird durch den örtlichen Träger durchgeführt.

Hierbei sollte es Ziel für eine optimierte Bedarfsplanung sein, dass tatsächlich vorhandene Angebot möglichst genau abzubilden.

Bei dieser Datenerfassung ist bereits jetzt festgestellt worden, dass die Ermittlung des IST-Zustandes vor Ort sich sehr schwer gestaltet.

Die Gruppen-Realität in den Einrichtungen scheint eine andere zu sein, als die, die uns laut Bedarfsplan und laut KiTa-Datenbank vorliegen.

Somit ist derzeit ein direkter Einfluss vor Ort auf die Gruppengestaltung sehr schwierig.

Zur weiteren gewünschten Steuerung der Leerstände scheint es auch notwendig zu sein, Einfluss auf das Wunsch und Wahlrecht der Eltern nehmen zu können.

Grundsätzlich richtet sich die Bildung einer Gruppe vor Ort in den Kitas nach diesen Bedarfen der Eltern.

In der Realität vor Ort kommt es jedoch vor, dass bei einer achtstündigen Öffnungszeit einer Gruppe ein Kind diese jedoch nur für sechs Stunden in Anspruch nimmt (Folge: zwei Stunden Leerstand).

Der zweistündige Leerstand kann kaum durch Platz-Sharing aufgefangen werden. Diese freien zwei Stunden an ein anderes Kind zu vergeben ist realitätsfern.

Einen Leerstandskorridor zu ermitteln scheint z.Zt nicht möglich. Dieses liegt an folgenden Gründen.

- der Ist-Zustand vor Ort ist nicht vorhanden (wie viele Kinder nehmen welche Zeiten in welcher Gruppe in Anspruch)
- Erfahrungswerte vor Ort sind diesbezüglich nicht vorhanden (die KiTas setzen im Rahmen der Vorgaben die Kinder bzw. Gruppen jeden Tag nach Bedarf neu zusammen)
- die gesetzliche Handhabung gem. § 27 KiTa-Reform Gesetz (Ergänzungs- und Randzeitenförderung) zur Gestaltung und Vorgabe der Gruppenkonfiguration ist erst ab 01.01.2021 vorhanden
- die Regelung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe ist kaum durchführbar; die Planung ist vor Ort sinnvoller; Wie sich die Öffnungszeiten, die Gruppenarten und das angenommene Angebot durch die Eltern darstellt (z.B. 6, 7, oder 8 Stunden pro Kind) ist kurzfristig nicht zu ermitteln und langfristig schwer planbar
- Neue Verordnungen und Gesetzesänderungen zum 01.01.2021 werden noch erwartet bzw. wurden bereits angekündigt (z.B. Landtagsdrucksache 1902396 existiert bereits)

Vorschlag:

Der erste Abrechnungslauf über die KiTa-Datenbank erfolgt am 16.01.2021. Ziel sollte es bis dahin sein, gerade im Hinblick auf eventuell vorhandene Leerstände, die Gruppenarten und Gruppengröße vor Ort bis zum 31.12.2020 optimal auf den vorhandenen Ist-Zustand der Kinder abzubilden.

Beispiel: zurzeit wird eine Regelkindergartengruppe in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr betrieben.
20 Kinder sind in der Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr anwesend
10 Kinder sind nur noch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr in der Kita
Es besteht ein Leerstand von 10 Plätzen für jeweils zwei Stunden (14:00 Uhr bis 16:00 Uhr).
Fördert der örtliche Träger diese Regelkindergartengruppe in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr ergibt sich eine jährlicher Förderbetrag in Höhe von 160.164,00 €.

Nach dem KiTaG (neu) könnte nun eine Regelkindergartengruppe in der Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr gebildet werden.
Anschließend (von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) darf eine kleine Ergänzungs- und Randzeitgruppe angeboten werden.
In diesem Fall entsteht ein Förderbetrag in Höhe von 137.628,00 €.

Diese Optimierung der Gruppenarten und Gruppengröße vor Ort kann bei 187 existierenden Einrichtungen im Kreisgebiet nicht durch den örtlichen Träger allein erfolgen. Sinnvoller ist eine Abstimmung vor Ort mit den Einrichtungsträgern und der Standortgemeinde (siehe Leitplanken der Bedarfsplanung).

Gem. § 8 KiTa-Gesetz (neu) unterstützen die kreisangehörigen Gemeinden die Kreise bei der Planung eines bedarfsgerechten Angebotes an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen.

Es wird daher als sinnvoll erachtet, die Standortgemeinden zu bitten, diese Abstimmung mit den Einrichtungsträgern bis zum 31.12.2020 vorzunehmen.

Bei der Optimierung der Gruppenarten und Gruppengröße sollte daraufhin gewiesen werden, dass als Ziel eine Auslastungsquote von 95 % erreicht werden sollte.

Ein entsprechendes Schreiben durch den Kreis wurde vorbehaltlich der Zustimmung an die Ämter und Gemeinden auf den Weg gebracht.

Eine stichpunktartige Erhebung von Daten hat ergeben, dass auf Kreisebene zurzeit eine jährliche durchschnittliche Auslastungsquote in den Kitas bei 88,8 % liegt.

Was dem Kreis einmalig positiv zu Gute kommen könnte, ist die Tatsache, dass die KiTa-Reform auf den 01.01.2021 verschoben wurde.

Erfahrungsgemäß sollte der Leerstand im Januar eines Jahres ohnehin geringer sein als zu Beginn eines Kindergartenjahres im August (Hinweis: nicht alle zu betreuenden Kinder haben zum Beginn des Kindergartenjahres im August Geburtstag).

Eine sach- und fachgerechte Steuerung zur Vermeidung von Leerständen wird erst nach einem bestimmten Erhebungszeitraum möglich sein.

Diese Steuerung basiert dann auf den Erfahrungswerten aus dem Echtbetrieb ab dem 01.01.2021.

Aus diesen Erfahrungswerten könnte zum Beispiel ab dem 01.04.2021 das Angebot vor Ort besser gesteuert bzw. aufgestellt werden.

Diese gesammelten Erfahrungswerte sollten in die Fläche kommuniziert werden.

Hierfür bieten sich Informationsveranstaltungen auf Ämterebene an.

Vor Ort sollten dann der örtliche Träger, die Standortgemeinden und die Einrichtungsträger in den multilateralen Austausch kommen (Anfang II. Quartal 2021).

Ferner wird angeregt in der Unterarbeitsgruppe des Jugendhilfeausschusses ab dem Sitzungsjahr 2021 die Problematik des Leerstandes als wiederkehrenden Beratungsgegenstand zu benennen (Stichwort: politischer Wille).

(Themen: U.a. Steuerung von Randzeit- und Ergänzungsgruppen ; Auslastungsquote von Randzeit- und Ergänzungsgruppe etc.).



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Kinder, Jugend, Sport

28.10.2020

Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Daten für die Bedarfsermittlung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (GVOBl., 364) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom *Tag/Monat/Jahr* folgende Satzung erlassen:

Präambel

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen wird das Ziel verfolgt den Lebenswelten von Eltern, Kindern und pädagogischen Fachkräften zu entsprechen und ein quantitativ und qualitativ gutes Betreuungsangebot sicherzustellen.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich gemeinsam mit den kreisangehörigen Gemeinden eine verantwortungsvolle, verlässliche und optimierte Bedarfsplanung zu gestalten in der auch der politische Wille in den Standortgemeinden vor Ort Abbildung findet.

§ 1

Erhebung von Daten für die Bedarfsplanung

Die Erhebung von erforderlichen Daten für die Bedarfsermittlung im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegestellen erfolgt auf der Grundlage des § 9 (2) Satz 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kinderbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12.12.2019 (GVOBl. SH S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2020 (GVOBl. SH S. 220)

§ 2

Erhebungsgrundsätze

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden erheben für ihr Gebiet die für die Bedarfsermittlung erforderlichen Daten nach Vorgabe des örtlichen Trägers (§ 9 Absatz 2 Satz 1 KiTa-Reform-Gesetz).
- (2) Die Standortkommunen müssen, unter der Berücksichtigung der politischen Willensbildung vor Ort, grundsätzlich das bedarfsgerechte Angebot an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen planen und die erforderlichen Daten an Kreis Rendsburg-Eckernförde melden.

- (3) Benachbarte Standortgemeinden stimmen das bedarfsgerechte Angebot an Plätzen aufeinander ab.
- (4) Die Standortkommunen stimmen das Angebot für Kinder im schulpflichtigen Alter mit den Schulträgern ab.

§ 3

Umfang der erforderlichen Daten zur Bedarfsermittlung

Für eine bedarfsgerechte Ermittlung sind folgende erforderliche Daten von den kreisangehörigen Gemeinden an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zu melden.

- die Einrichtungsträger (freie und kommunale) der Standortgemeinde
- Angebot an Gruppen in den Kindertageseinrichtungen nach
 - a) Gruppenart
 - b) Gruppengröße
 - c) Öffnungszeiten (inkl. Randzeiten und Ergänzungszeiten)
- das erforderliche Angebot in der Kindertagespflege
- monatliche Erhebung der Geburtenrate in der/n Gemeinde/n
- die Anzahl der gemeldeten Kinder in der Gemeinde gliedert nach Altersklassen
 - Kinder von 0-3 Jahren
 - Kinder von 3-6,5 Jahren
 - schulpflichtige Kinder von 6,5-14 Jahren
- die Anzahl der Kinder, die tatsächlich einen Kindertagesstättenplatz oder einer Kindertagespflegestelle in Anspruch nehmen
Die Gesamtzahl ist aufzugliedern nach „U 3“- und „Ü 3“-Kindern sowie nach sogenannten Ein- und Auspendlerkindern.
Diese Erhebung umfasst die Altersgruppe von 2,5 Jahren bis 6,5 Jahren (vier Jahrgänge).
- sofern vorhanden nationale Minderheiten und Volksgruppen
(Benennung der nationalen Minderheit und Volksgruppe und die Gesamtzahl der bedarfsrelevanten Kinder)
- bauliche Veränderungen (Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten etc.) in der Standortgemeinde und die sich dadurch ergebenden Bedarfe
Zur Ermittlung des Bedarfes sind jeweils die Neubaugebiete der letzten drei Jahre in einem Gemeinde- bzw. Amtsgebiet zu Grunde zu legen.
Der Bedarf soll sich nach den zu errichtenden Wohneinheiten im Verhältnis zu dem Bedarf an Kindergartenplätzen bzw. Kindertagespflegestellen, aufgeschlüsselt nach „U3“- bzw. „Ü 3“ –Kindern, richten.
- Förderzeitraum der Gruppen

§ 4

Mitteilungspflicht

Jede Änderung in den für eine bedarfsgerechte Ermittlung erforderlichen Daten ist durch die Standortgemeinde dem Kreis Rendsburg-Eckernförde umgehend mitzuteilen.

§ 5**Information, Beratung, Vermittlung von Plätzen**

Die Standortgemeinden informieren über das Platzangebot und beraten die Erziehungsberechtigten bei der Auswahl des Platzes und in allen Fragen der Kindertagespflege. Der örtliche Träger unterstützt die Standortkommunen bei der Vermittlung und Beratung.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Rendsburg, Tag/Monat/Jahr

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat

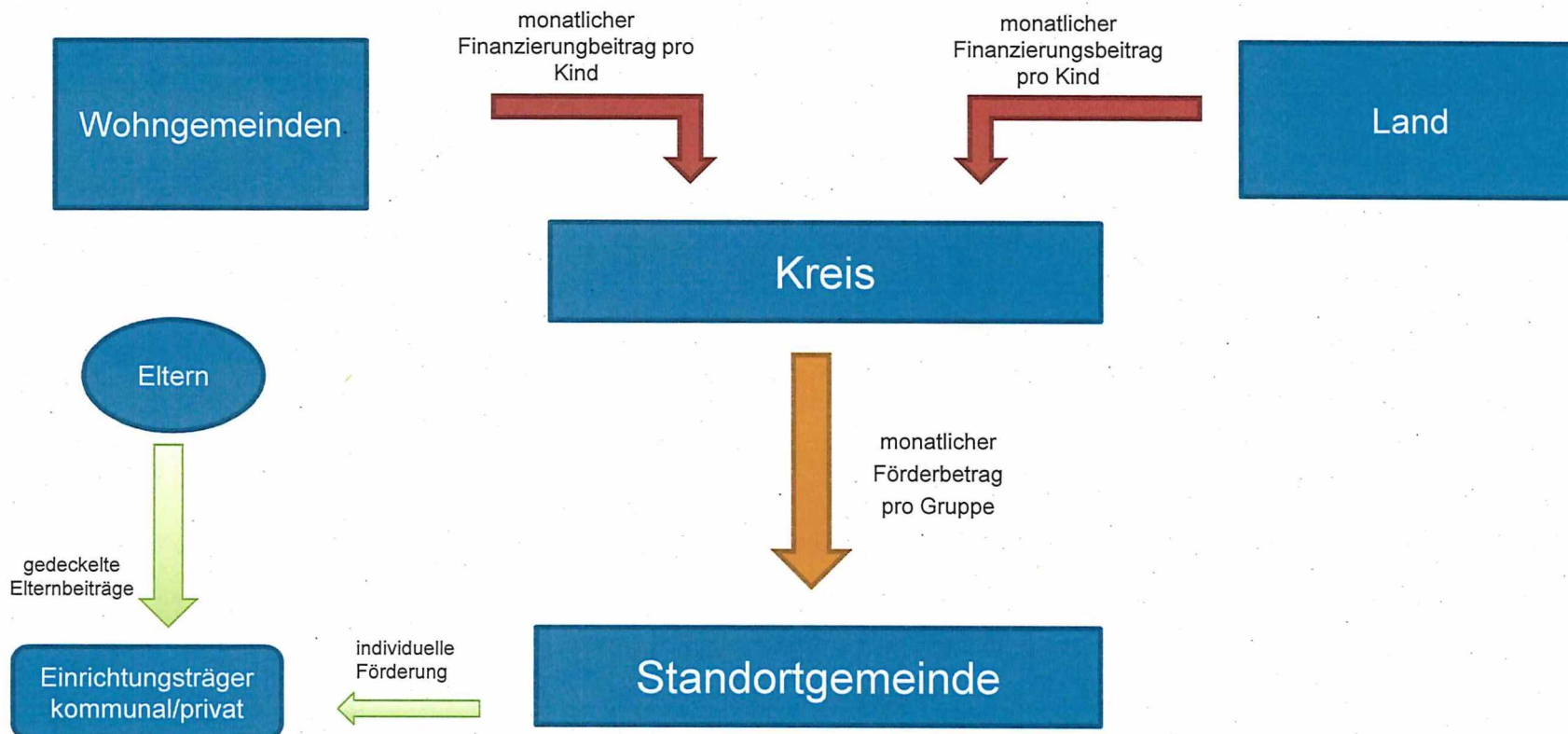


Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Kinder, Jugend, Sport

vereinfacht dargestellte Finanzströme Förderbetrag/Refinanzierung
01.01.2021 bis 31.12.2024



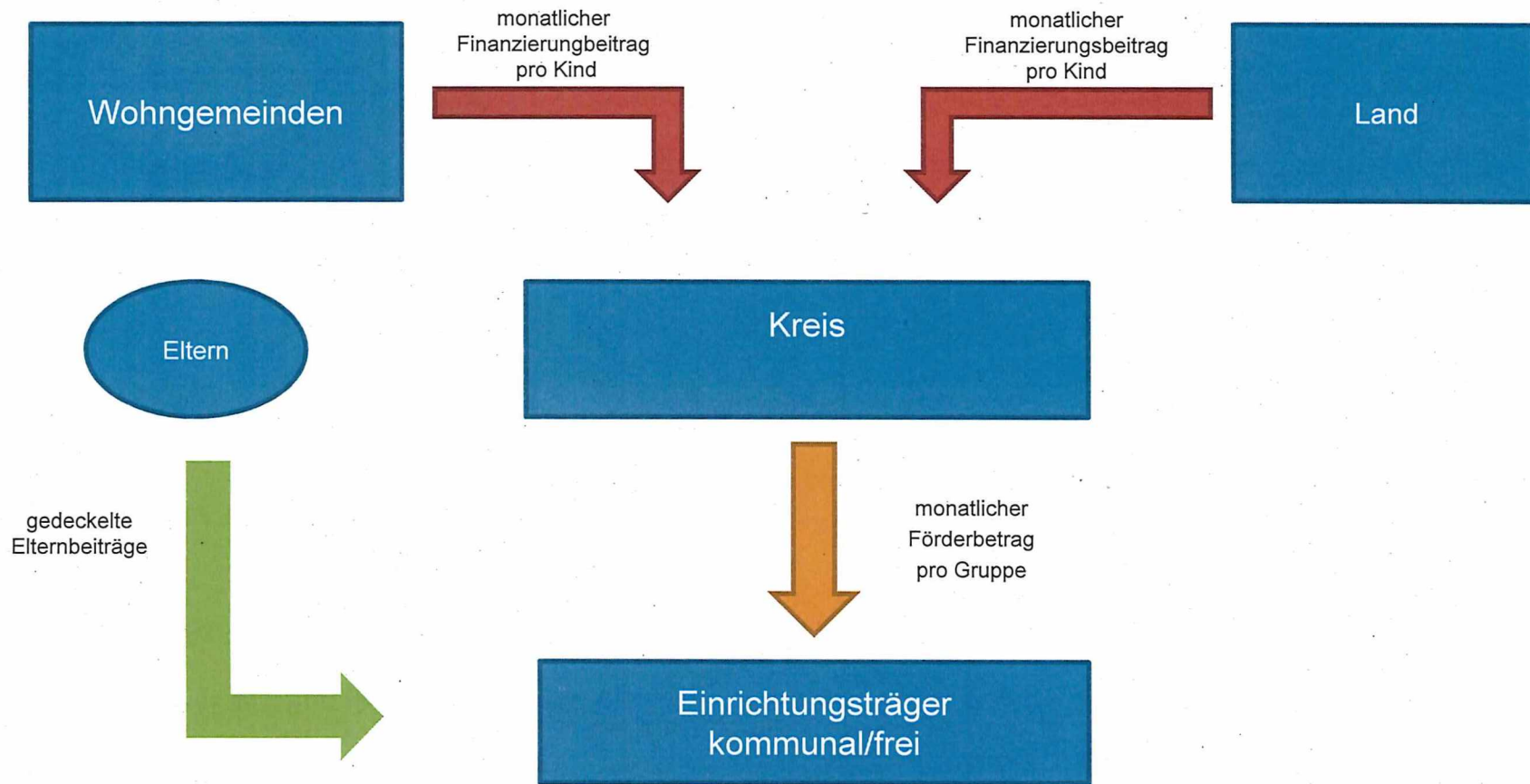


Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Kinder, Jugend, Sport

vereinfacht dargestellte Finanzströme Förderbetrag/Refinanzierung
ab 01.01.2025



**Kindertagesstättenbedarfsplan
Aufnahme- und Änderungsanträge**

Jugendhilfeausschuss vom 23.11.2020

Ort	Antragsteller	Einrichtung	geplante Veränderungen	aktuelle Platzzahl	Planung	Veränderungen im Bedarfsplan
Wasbek	Schulverband Wasbek	KiTa d. Schulverbandes Wasbek	Errichtung von 1 Krippengruppe zum 1.8.2020	85 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 15 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	85 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 25 Plätze für Kinder unter 3 Jahren,	alt: 4 Kindergartengruppen, 1 Krippengruppen, 1 altersgemischte Gruppe
						neu: 4 Kindergartengruppen, 2 Krippengruppen, 1 altersgemischte Gruppe,
Hanerau- Hademarschen	Gemeinde Hanerau- Hademarschen	kommunaler Kindergarten	Errichtung von 1 Regelgruppe zum 01.08.2020	58 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 20 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	68 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 15 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	alt: 2 Kindergartengruppen, 2 altersgemischte Gruppen, 1 Krippengruppe
						neu: 3 Kindergartengruppen, 1 altersgemischte Gruppe, 1 Krippengruppe
Rendsburg	Stadt Rendsburg	Ev. Kindertagesstätte	Schließung von 1 Regelgruppe zum 01.08.2020	80 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 10 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	60 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 10 Plätze für Kinder unter Jahren	alt: 4 Kindergartengruppen, 1 Krippengruppen,
						neu: 3 Kindergartengruppen, 1 Krippengruppe

Ort	Antragsteller	Einrichtung	geplante Veränderungen	aktuelle Platzzahl	Planung	Veränderungen im Bedarfsplan
Bredenbek	Amt Achterwehr	Johanniter Unfall Hilfe e.V.	Errichtung von 1 Regelgruppe zum 01.08.2020; Schließung einer Krippengruppe zum 01.08.2020	76 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 27 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	91 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 20 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	alt: 3 Kindergartengruppen, 2 altersgemischte Gruppen, 2 Krippengruppen
						neu: 4 Regelgruppen, 2 altersgemischte Gruppen, 1 Krippengruppe
Aukrug	Amt Mittelholstein	kommunaler Kindergarten	Erhöhung der Kinderanzahl in 1 Regelgruppe	122 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 45 Plätze für Kinder unter 3 Jahren, 30 Plätze für Kinder bis zu 14 Jahren	124 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 45 Plätze für Kinder unter 3 Jahren, 30 Plätze für Kinder bis zu 14 Jahren	alt: 6 Kindergartengruppen, 1 altersgemischte Gruppe, 4 Krippengruppen, 2 Hortgruppen
						neu: 6 Kindergartengruppen, 1 altersgemischte Gruppe, 4 Krippengruppen, 2 Hortgruppen
Rendsburg	Stadt Rendsburg	kommunaler Kindergarten	Errichtung einer altersgemischten Gruppe, Schließung einer Integrationsgruppe	75 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 20 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	70 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 25 Plätze für Kinder unter Jahren	alt: 3 Kindergartengruppen, 1 Integrationsgruppe, 2 Krippengruppen
						neu: 3 Kindergartengruppen, 1 altersgemischte Gruppe, 2 Krippengruppen

Ort	Antragsteller	Einrichtung	geplante Veränderungen	aktuelle Platzzahl	Planung	Veränderungen im Bedarfsplan
Hohn	Amt Hohner Harde	kommunaler Kindergarten	Errichtung einer Regelgruppe, Errichtung einer Krippengruppe, Schließung einer altersgemischten Gruppe	40 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 10 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	40 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 15 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	alt: 1 Kindergartengruppe, 2 altersgemischte Gruppen
						neu: 2 Kindergartengruppen, 1 altersgemischte Gruppe, 1 Krippengruppe



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2020/385-002-001
- öffentlich -	Datum:	30.11.2020
Fachbereich Jugend und Familie	Ansprechpartner/in:	Voerste, Thomas
	Bearbeiter/in:	Mönke, Christina
Änderungen Kindertagesstättenbedarfsplan - Satzung und Leitplanken ab 01.01.2021		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.12.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses, den Instrumenten zur Bedarfsplanung und der Satzung zur Datenerhebung zuzustimmen. Änderungen zum Bedarfsplan werden zukünftig zweimal jährlich (mit Stand 01.02. und 01.08.) dem Kreistag und in jeder Sitzung dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt. Die finanziellen Folgen des Leerstandes werden evaluiert und bewertet.

Sachverhalt:

Auf den Inhalt der versandten Vorlage wird verwiesen. Der Jugendhilfeausschuss hat am 23.11.2020 beraten und die oben benannte Beschlussfassung einstimmig empfohlen.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2020/588
- öffentlich -	Datum: 28.10.2020
Fachdienst Kinder, Jugend, Sport	Ansprechpartner/in: Mönke, Christina
	Bearbeiter/in: Mönke, Christina
Satzung zur sozialen Ermäßigung in Kindertagesstätten zum 01.01.2021	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
19.11.2020	Unterausschuss Kindertagesbetreuung
23.11.2020	Jugendhilfeausschuss
14.12.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde
	Zuständigkeit
	Beratung
	Entscheidung
	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Satzung zur sozialen Ermäßigung in Kindertagesstätten zum 01.01.2021 zu beschließen.

Sachverhalt:

Die Kita-Reform wurde auf den 01.01.2021 verschoben.

Die Regelungen zur sozialen Ermäßigung sind erneut an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesetzliche Aufgabe, Verwaltungsvorschlag zum Haushaltsentwurf liegt vor.

Anlage/n:



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

**Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde
zur Geschwisterermäßigung
und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen
zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen**

Präambel

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde erlässt diese Satzung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung.

Der Elternbeitrag für Familien mit geringerem Einkommen, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut und gefördert werden, wird auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16 a des Gesetzes vom 28.04. 2020 (BGBl. I S. 960) sowie des Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 08.05.2020 (GVOBl. S. 220) ganz oder teilweise übernommen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Diese Satzung bezieht sich auf die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, die im Bedarfsplan des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgenommen sind.

Kinder, für die eine Ermäßigung des Elternbeitrages nach der vorgenannten Rechtsgrundlage beantragt wird, müssen ihren Hauptwohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben. Der dem Träger im Falle eines Ermäßigungsanspruches des Elternbeitrages entstehende Einnahmeausfall wird diesem durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde erstattet.

§ 1 Festsetzung des Elternbeitrages

Der Träger der Kindertageseinrichtung legt die Höhe des Elternbeitrages durch Beitragssatzung bzw. Gebührenordnung fest.

Die Elternbeiträge dürfen die in § 31 (1) KiTaG festgesetzten Höchstbeträge nicht übersteigen.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen können in eigener Verantwortung den Elternbeitrag unterhalb der vorgenannten Grenzen festsetzen. Die dadurch entstehenden Einnahmeausfälle werden durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht erstattet.

§ 2 Übernahme der Elternbeiträge

Maßgeblich für die Berechnung des Elternbeitrages ist die Höhe des Einkommens des Kindes oder Jugendlichen sowie der Elternteile und Geschwister, mit denen es bzw. er zusammenlebt.

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a des Zwölften Buches (SGB XII) entsprechend.

Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Empfängern von

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

ist die Zahlung von Elternbeiträgen nicht zuzumuten. Sie erhalten bei Vorlage des entsprechenden Leistungsbescheides bei der zuständigen Behörde (siehe § 4) ohne Einzelfallberechnung einen Bescheid über die Übernahme des Elternbeitrages.

Liegt das nach §§ 82 – 84 SGB XII zu berücksichtigende Einkommen unter der zu ermittelnden Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII), ist den Eltern und dem Kind die Zahlung des Elternbeitrages nicht zuzumuten. Dieser wird vom Kreis Rendsburg-Eckernförde übernommen.

Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die zu ermittelnde Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII), so sind von den Eltern 50 % des Einkommens über der Einkommensgrenze als Elternbeitrag einzusetzen (§ 7 (2) KiTaG).

§ 3 Geschwisterermäßigung

Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, übernimmt der Kreis Rendsburg-Eckernförde gemäß § 7 (1) KiTaG auf Antrag den Elternbeitrag

- für das zweitälteste Kind zur Hälfte (50 %) und
- für jüngere Kinder vollständig (100 %).

Der Träger der Kindertageseinrichtung berücksichtigt die Geschwisterermäßigung bei der Festsetzung des Elternbeitrages.

§ 4 Feststellung der Ermäßigungsvoraussetzungen / Verfahren

Bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung weist der Träger dieser Kindertageseinrichtung die Personensorgeberechtigten auf die Möglichkeiten der Ermäßigung des Elternbeitrages nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung sowie das entsprechende Verfahren hin.

soziale Ermäßigung

Um eine wohnortnahe Hilfestellung zu ermöglichen, ist der Antrag auf soziale (einkommensabhängige) Ermäßigung bei der zuständigen Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung (zuständige Verwaltung) zu stellen. Für den Antrag ist das vom Jugendamt ausgegebene Formular zu verwenden.

Von der zuständigen Verwaltung erhält der Antragsteller nach Prüfung der einkommensbedingten Ermäßigungsvoraussetzungen - im Auftrag, im Namen und nach Weisung des Kreises Rendsburg-Eckernförde - einen rechtsmittelfähigen Bescheid über Höhe und Dauer der Ermäßigung, welcher beim Träger der Kindertageseinrichtung vorzulegen ist.

Die Ermäßigung wird rückwirkend zum 01. des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist, gewährt.

Geschwisterermäßigung

Der Antrag auf Geschwisterermäßigung ist direkt beim Träger der Kindertageseinrichtung zu stellen.

Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch den Träger der Kindertageseinrichtung (siehe § 1) unter Berücksichtigung des Bescheides der zuständigen Verwaltung über die einkommensbedingte Ermäßigung nach § 2 und ggf. der Ermäßigungsvoraussetzungen nach § 3 (Geschwisterermäßigung).

Unabhängig von einer Ermäßigung des Kostenbeitrages tragen die Erziehungsberechtigten die Kosten der Verpflegung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen vom 01.08.2020 aufgehoben.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2020/588-001	
- öffentlich -	Datum: 30.11.2020	
Fachbereich Jugend und Familie	Ansprechpartner/in: Voerste, Thomas	
	Bearbeiter/in: Mönke, Christina	
Satzung zur sozialen Ermäßigung in Kindertagesstätten zum 01.01.2021		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.12.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses, die Satzung zur sozialen Ermäßigung in Kindertagesstätten zum 01.01.2021 zu beschließen.

Sachverhalt:

Auf den Inhalt der versandten Vorlage wird verwiesen. Der Jugendhilfeausschuss hat am 23.11.2020 beraten und die oben benannte Beschlussfassung einstimmig empfohlen.

Relevanz für den Klimaschutz:

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2020/589
- öffentlich -	Datum:	28.10.2020
Fachdienst Kinder, Jugend, Sport	Ansprechpartner/in:	Mönke, Christina
	Bearbeiter/in:	Mönke, Christina
Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Kindertagespflege ab 01.01.2021		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
19.11.2020	Unterausschuss Kindertagesbetreuung	Beratung
23.11.2020	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung
14.12.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Beschlussempfehlung erfolgt nach Beratung im Ausschuss.

Sachverhalt:

Mit Umsetzung der Kita-Reform verändern sich auch die Finanzierungströme in der Kindertagesbetreuung.

Bereits in der Sitzung im Februar wurde beschlossen, nur den Mindestvergütungssatz des Landes zur Förderung zu nutzen.

Ein weiteres Steuerungselement ist die Anzahl der geförderten Wochen im Jahr.

Durch die Entscheidung für mehr als 42 geförderte Wochen im Jahr, wird der „Überschuss“ des Kreises aus der Refinanzierung sinnvoll an die Tagespflegepersonen weitergeleitet. Das Angebot wird gestärkt und Vertretung eigenständig geregelt. Eine Darstellung der Modelle und finanziellen Folgen wird in der Sitzung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Anlage

Anlage/n:



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

**Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde
zur Förderung der Kindertagespflege**

Präambel

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde erlässt diese Satzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Kreisordnung. Die Förderung der Kindertagespflege erfolgt auf der Grundlage der §§ 22, 24 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16 a des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) sowie des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Artikel 25 und 27 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVBl. S. 220).

§ 1 Förderungsgrundsätze

Die Förderung in Kindertagespflege im Kreis Rendsburg-Eckernförde umfasst nach Maßgabe von § 24 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

§ 2 Vermittlung von Kindertagespflegepersonen

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde sind in Abstimmung mit den Kommunen zur Vermittlung von Kindertagespflegepersonen regionale Vermittlungszentren und eine zentrale Koordinationsstelle eingerichtet worden.

Zu den Aufgaben der regionalen Vermittlungsstellen gehören das Werben und Vermitteln sowie die Begleitung und fachliche Beratung von Pflegepersonen und die Beratung von Eltern.

Die Koordination der Kindertagespflege erfolgt durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe in einer zentralen Koordinationsstelle.

Zu den Aufgaben der zentralen Koordinationsstelle gehören die Überprüfung und Erlaubniserteilung für Tagespflegepersonen, die Beratung und Unterstützung der regionalen Vermittlungsstellen, die Planung und Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes sowie die Organisation der Qualifikation von Tagespflegepersonen.

Zur Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben nutzt die zentrale Koordinationsstelle die landesweite Kita-Datenbank im Sinne des § 3 KiTaG.

§ 3 Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen

Zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen werden Ausbildungslehrgänge durch einen freien Träger der Jugendhilfe angeboten, die sich an dem durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen Rahmenkonzept orientieren.

Die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson umfasst mindestens 160 Unterrichtsstunden. Ein zusätzliches Praktikum von mindestens 80 Stunden ist bei einer Kindertagespflegeperson oder in einer Krippe durch die Kindertagespflegeperson zu absolvieren.

Die Grundqualifizierung ist auch dann Voraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege, wenn die Kindertagespflegeperson im Haushalt der Eltern tätig ist.

Kindertagespflegepersonen sollen zur weiteren Qualifizierung an zwei Fortbildungsveranstaltungen im Jahr von mindestens 8 Unterrichtsstunden zuzüglich 4 Stunden Kollegialer Beratung bzw. Supervision teilnehmen.

Eltern, Kindertagespflegepersonen und Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen werden zu allen Fragen der Kindertagespflege beraten.

§ 4 Erlaubnis für Kindertagespflegepersonen

Kindertagespflegepersonen benötigen eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII, wenn sie Kinder außerhalb der elterlichen Wohnung in anderen Räumen während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege im Sinne des § 5 dieser Satzung geeignet ist.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Die Erlaubnis ist beim Kreis Rendsburg-Eckernförde – Fachdienst Kinder, Jugend, Sport – zu beantragen. Vor Erteilung der Erlaubnis findet in jedem Fall ein Hausbesuch statt.

Zwei Tagespflegepersonen können nebeneinander tätig werden, wenn es klar abgegrenzte Betreuungsangebote und Räume gibt. Hier bedarf es je eines Spielzimmers und eines Schlafraumes. Neben- und Funktionsräume wie Küche, Bad und Flur dürfen gemeinsam genutzt werden.

Im Angestelltenverhältnis tritt die Tagespflegeperson ihre Ansprüche auf eine laufende Geldleistung an den Träger oder an die Erziehungsberechtigten (Tagespflege im Haushalt der Eltern) ab.

§ 5 Eignung einer Person zur Kindertagespflege

Die Tagespflegeperson muss im Sinne des § 23 Abs. 1 und 3 SGB VIII geeignet sein. Eine Kindertagespflegeperson ist dann geeignet, wenn

- sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt
- sie mindestens 21 Jahre alt ist
- sie mindestens einen ersten allgemeinen Schulabschluss mit abgeschlossener Berufsausbildung oder einen mittleren Schulabschluss besitzt
- alle Familienmitglieder im Haushalt gesund sind und keine medizinischen Bedenken gegen die Aufnahme eines Kindes bestehen
- ein polizeiliches Führungszeugnis der Tagespflegeperson und aller im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahre vorliegt und dabei keine Eintragungen im Führungszeugnis vorliegen, die dem Kindeswohl entgegen stehen
- sie zur Kooperation mit den Eltern, der Vermittlungsstelle und dem Jugendamt bereit ist

- sie einen Erste-Hilfe-Kurs erfolgreich besucht hat und diesen alle zwei Jahre wiederholt
- sie über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an Kindertagespflege
- verfügt, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat
- sie sich einer Erstbelehrung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz unterzogen hat
- sie die Regelungen des Masernschutzgesetzes umsetzt.

Zur Feststellung der Eignung einer Kindertagespflegeperson sind ein ausführliches persönliches Erstgespräch und ein Hausbesuch durch das Jugendamt in Anwesenheit aller Haushaltsmitglieder erforderlich.

Eine pädagogische Eignung von Tagespflegepersonen ist in der Regel gegeben, wenn eine pädagogische Berufsausbildung vorliegt oder die Tagespflegeperson die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang nachweisen kann. Kindertagespflegepersonen mit der Zusatzqualifikation Fachkraft für Frühpädagogik werden 300 Unterrichtsstunden anerkannt.

§ 6 Vertretung für Kindertagespflegepersonen

Der Kreis hat gemäß § 23 (4) SGB VIII dafür Sorge zu tragen, dass bei Ausfall der Kindertagespflegeperson die Betreuung sichergestellt ist.

§ 7 Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung

Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung ist, dass der Umfang der Förderung mit dem Kindeswohl vereinbar ist und dass die Kindertagespflegeperson

1. über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VII verfügt,
2. selbst oder durch ihren Anstellungsträger in schriftlicher oder elektronischer Form die Daten des Kindes übermittelt hat,
3. mitgeteilt hat, an welchen Tagen sie keine Leistung angeboten hat (Ausfallzeiten).
4. das Kind in seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert.

Der Förderauftrag umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Eine Betreuung an mindestens zwei Tagen in der Woche mit insgesamt zehn Stunden wird vorausgesetzt, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag gerecht werden zu können. Für Kinder über drei Jahren wird eine Betreuung an mindestens zwei Tagen von insgesamt fünf Stunden festgesetzt.

Eine Förderung der Kindertagespflege kann für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt werden, wenn sie erforderlich und geeignet ist.

Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege haben

- Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres in Höhe des individuellen Bedarfs.
- Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn die Kindertagespflege für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, sofern die Erziehungsberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
- Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt, die statt oder neben einer Betreuung in einer Kindertagesstätte besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben.
- Kinder im schulpflichtigen Alter bis zum 14. Lebensjahr, sofern sie einen besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben.

Ab Vollendung des 12. Lebensjahres ist eine erweiterte Prüfung des Bedarfes vorgesehen.

Die Gewährung der Förderung erfolgt ab Antragstellung rückwirkend zum 01. des Monats in dem der Antrag gestellt wird.

Der Antrag ist von den Sorgeberechtigten zu stellen. Der Antrag ist hinsichtlich des Betreuungsbedarfes und Umfanges von der Tagespflegeperson gegenzuzeichnen.

Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung ist der reguläre vereinbarte Betreuungsumfang auch für Eingewöhnungszeiten mit geringerem Betreuungsumfang maßgeblich. Der durchschnittlich je Woche erforderliche und zu bewilligende Betreuungsumfang bemisst sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes.

Die Betreuung durch Verwandte in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad ist grundsätzlich keine Kindertagespflege.

§ 8 Höhe der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde fördert die Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII. Die Höhe der laufenden Geldleistung wird auf die Mindesthöhe nach §§ 45 bis 47 KiTaG festgesetzt. Die entsprechenden Beträge sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Kindertagespflegepersonen werden außerdem auf Antrag

- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
- die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung erstattet.

Die Angemessenheit der Aufwendungen zur Alterssicherung orientiert sich am Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Mindestbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte gemäß § 167 SGB VI in Verbindung mit dem Beitragsgesetz).

Als angemessene Aufwendungen zur Unfallversicherung werden die jeweiligen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für Tagespflegepersonen anerkannt (BGW Hamburg). Besteht eine Beitragspflicht zu einer Kranken- und Pflegeversicherung, gelten die nachgewiesenen Beiträge als angemessen.

§ 9 Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten

Gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII werden für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII in Verbindung mit § 50 KiTaG Kostenbeiträge festgesetzt.

Die Elternbeiträge dürfen die in § 31 (1) KiTaG festgesetzten Höchstbeträge nicht übersteigen.

Diese betragen derzeit

1. 7,21 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und
 2. 5,66 Euro für ältere Kinder
- pro wöchentlicher Betreuungsstunde.

Die Kindertagespflegeperson darf mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge verlangen.

§ 10 Ermäßigung bzw. Erlass des Kostenbeitrages für die Förderung in Kindertagespflege

Familien mit geringerem Einkommen, deren Kinder in Kindertagespflege betreut und gefördert werden, erhalten eine Ermäßigung oder einen Erlass des Elternbeitrages, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 7 (2) KiTaG).

Kinder, für die eine Ermäßigung bzw. der Erlass des Kostenbeitrages der Eltern beantragt wird, müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben.

Maßgeblich für die Berechnung des Kostenbeitrages ist die Höhe des Einkommens des Kindes oder Jugendlichen sowie der Elternteile und Geschwister, mit denen es bzw. er zusammenlebt.

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a des Zwölften Buches entsprechend.

Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Empfängern von

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

ist die Zahlung von Elternbeiträgen nicht zuzumuten. Sie erhalten bei Vorlage des entsprechenden Leistungsbescheides bei der zuständigen Behörde ohne Einzelfallberechnung einen Bescheid über die Übernahme des Elternbeitrages.

Liegt das nach §§ 82 – 84 SGB XII zu berücksichtigende Einkommen **unter** der zu ermittelnden Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII), ist den Eltern und dem Kind die Zahlung des Elternbeitrages nicht zuzumuten. Dieser wird vom Kreis Rendsburg-Eckernförde übernommen.

Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die zu ermittelnde Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII), so sind von den Eltern 50 % des Einkommens über der Einkommensgrenze als Elternbeitrag einzusetzen (§ 7 (2) KiTaG).

Unabhängig von einer Ermäßigung des Kostenbeitrages tragen die Erziehungsberechtigten die angemessenen Kosten der Verpflegung.

§ 11 Geschwisterermäßigung

Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, übernimmt oder erlässt der Kreis Rendsburg-Eckernförde gemäß § 7 (1) KiTaG auf Antrag den Kostenbeitrag der Eltern

- für das zweitälteste Kind zur Hälfte (50 %) und
- für jüngere Kinder vollständig (100 %).

Der Träger der Kindertageseinrichtung berücksichtigt die Geschwisterermäßigung bei der Festsetzung des Kostenbeitrages der Eltern.

§ 12 Fortdauer der Leistung

Die Zahlung der laufenden Geldleistung sowie die Erhebung des Kostenbeitrages der Eltern erfolgt bis zur Beendigung der Förderung des Kindes auch für Zeiten, in denen das Kind die angebotene Leistung nicht nutzt.

Alternativen:

A (Bei grundsätzlich 52 Wochen die gezahlt werden)

Eine Fortzahlung der Vergütung erfolgt bei Ausfall der Kindertagespflegeperson für bis zu 20 (*alternativ 30*) Tage Urlaub und bis zu 10 (*alternativ 15 plus 5 Tage für Fortbildung*) Tage für Krankheit. Der Kostenbeitrag der Eltern wird für diese Zeit weiter erhoben. Der Urlaub ist im Vorwege mit den Eltern abzusprechen.

B (wenn pauschal nur 48 gezahlt werden)

Eine Fortzahlung der Vergütung erfolgt bei Ausfall der Kindertagespflegeperson für bis zu 20 Tage Urlaub und bis zu 10 Tage für Krankheit. Angenommen wird, dass eine Gesamtausfallzeit in Höhe von 50 Tagen bzw. 10 Wochen (30 für Urlaub, 15 für Krankheit und 5 für Fortbildungen) entsteht. Die nicht geförderten Wochen werden auf ein Jahr umgerechnet und pauschal abgezogen.

Der Kostenbeitrag der Eltern wird für diese Zeit weiter erhoben. Der Urlaub ist im Vorwege mit den Eltern abzusprechen.

(folgendes gilt für alle obigen Modelle)

Darüber hinausgehende Fehlzeiten werden nicht gefördert.

Die Fehlzeiten der Tagespflegeperson sind dem Kreis Rendsburg-Eckernförde mitzuteilen.

§ 13 Beendigung der Leistung

Die Gewährung der laufenden Geldleistung und die Kostenbeitragspflicht enden mit Ablauf des Monats in dem der letzte Betreuungstag stattgefunden hat. Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist dem Kreis Rendsburg-Eckernförde unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Härtefallregelung

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von vorstehenden Richtlinien abgewichen werden, wenn die individuellen Bedürfnisse oder die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen.

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Kindertagespflege vom 01.08.2020 aufgehoben.

Gewährung laufender Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen nach §§ 44 bis 47 KiTaG

Tagespflegepersonen mit 160 Stunden qualifiziertem Lehrgang

Mindesthöhen	erhöhte Beträge bei Platzzahlreduzierung
--------------	--

Ort der Betreuung	selbst bewohnte Räume	angemietete/ andere Räume	im Haushalt der Eltern	Ort der Betreuung	selbst bewohnte Räume	angemietete/ andere Räume	im Haushalt der Eltern
1. Anerkennungsbetrag	4,84 €	4,84 €	4,84 €	1. Anerkennungsbetrag	9,68 €	9,68 €	9,68 €
2. Sachkostenpauschale	1,12 €	1,36 €	0,06 €	2. Sachkostenpauschale	2,12 €	2,59 €	0,12 €
Kosten pro Kind/Std. als Mindestbeträge	5,96 €	6,20 €	4,90 €	Kosten pro Kind/Std. als Mindestbetrag	11,80 €	12,27 €	9,80 €

Tagespflegepersonen mit 300- Stunden qualifiziertem Lehrgang oder päd. Berufsausbildung

Mindesthöhen	erhöhte Beträge bei Platzzahlreduzierung
--------------	--

Ort der Betreuung	selbst bewohnte Räume	angemietete/ andere Räume	im Haushalt der Eltern	Ort der Betreuung	selbst bewohnte Räume	angemietete/ andere Räume	im Haushalt der Eltern
1. Anerkennungsbetrag	5,16 €	5,16 €	5,16 €	1. Anerkennungsbetrag	10,32 €	10,32 €	10,32 €
2. Sachkostenpauschale	1,12 €	1,36 €	0,06 €	2. Sachkostenpauschale	2,12 €	2,59 €	0,12 €
Kosten pro Kind/Std. als Mindestbeträge	6,28 €	6,52 €	5,22 €	Kosten pro Kind/Std. als Mindestbeträge	12,44 €	12,91 €	10,44 €



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2020/589-001
- öffentlich -	Datum:	30.11.2020
Fachbereich Jugend und Familie	Ansprechpartner/in:	Voerste, Thomas
	Bearbeiter/in:	Mönke, Christina
Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Kindertagespflege ab 01.01.2021		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.12.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses, die Kindertagespflege weiterhin mit pauschal 52 Wochen zu fördern, bis zu 30 Ausfalltage (für Urlaub/ Krankheit/ Fortbildung) sind als freiwillige Leistung des Kreises inklusive und finden keinen Abzug in der Berechnung.

Sachverhalt:

Auf den Inhalt der versandten Vorlage wird verwiesen. Der Jugendhilfeausschuss hat am 23.11.2020 beraten und die oben benannte Beschlussfassung einstimmig empfohlen.

Relevanz für den Klimaschutz:

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2020/598
- öffentlich -	Datum:	02.11.2020
Fachdienst Gebäudemanagement	Ansprechpartner/in:	Hetzel, Sebastian
	Bearbeiter/in:	Arp, Knut
Sommerlicher Wärmeschutz für das Kreishaus, Kaiserstraße 8		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.12.2020	Hauptausschuss	Entscheidung
14.12.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Durchführung des Investitionsvorhabens Sommerlicher Wärmeschutz für das Kreishaus Kaiserstraße 8 in Rendsburg mit Schätzkosten in Höhe von 575.000,- Euro, durch die Verwendung von vorhandenen Mitteln aus dem Haushalt 2020, zu beschließen.

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses, die Durchführung des Investitionsvorhabens Sommerlicher Wärmeschutz für das Kreishaus Kaiserstraße 8 in Rendsburg mit Schätzkosten in Höhe von 575.000,- Euro, durch die Verwendung von vorhandenen Mitteln aus dem Haushalt 2020, zu beschließen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt.

2. Sachverhalt:

Nachdem im Jahr 2019 sich nach einem Sturm ein Rollo am Kreishaus gelöst und abgestürzt war, wurde der Sonnen- und Wärmeschutz außer Betrieb genommen und komplett überprüft. Dabei hat sich ergeben, dass der außenliegende Sonnen- und Wärmeschutz des Kreishauses aufgrund von Materialermüdung und einer dadurch auftretenden Gefährdung der Mitarbeitenden nicht weiter verwendet werden kann und er wurde im Frühjahr 2020 demontiert.

Nach Prüfung der Sachlage ist gemäß der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) der Arbeitgeber verpflichtet, bei Sonneneinstrahlung durch Fenster, Oberlichter oder Glaswände die zu einer Erhöhung der Raumtemperatur über +26°C führt, diese Bauteile mit geeigneten Sonnenschutzeinrichtungen auszurüsten.

Die Kostenschätzung erfolgt aufgrund der in Augenscheinnahme der vorhandenen Fensterkonstruktion und der verbliebenden Bauteile des vorigen Sonnenschutzes. Die vorhandene Technik / Steuerungseinheit war bis zur Demontage des Sonnenschutzes funktionstüchtig und soll weiterhin betrieben werden. Da die

Restnutzungsdauer unbekannt ist, wird eine Erneuerung dieser in das 10-Jahresprogramm aufgenommen.

Ein alternativer Sonnen- und Wärmeschutz in Form einer Fensterfolierung oder durch Nutzung von innerliegenden Rollos ist nach den geltenden Vorgaben hierfür nicht ausreichend. Aus diesem Grund ist eine Ersatzbeschaffung in Form eines außenliegenden Sonnen- und Wärmeschutzes erforderlich.

Relevanz für den Klimaschutz:

Ein sommerlicher Wärmeschutz beugt weiteren Maßnahmen zum Arbeitsschutz vor, die ggf. mit dem Einsatz von alternativen Kühlungssystemen wie z.B. Klimaanlage und den damit verbundenen Verbrauch von Kühlungsenergie reduziert.

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß Kostenschätzung vom 29.10.2020 ist mit einer Investitionssumme von brutto 575.000,- EUR zu rechnen.

Investitionsmittel sind durch Einsparungen und Mehreinnahmen (siehe Anlage) im Haushalt 2020 vorhanden.

Anlage/n:

Übersicht Einsparungen und Mehreinnahmen 2020

Übersicht Invest Teilplan 111403, Einnahmen und Ausgabenseite, Stand 30.10.2020

Einnahmen					
Produkt	Ansatz/ Übertragung	bisherige Einnahmen	noch zu erwartende Einnahmen	Über/ Unterschuss	Maßnahme
Einnahmen					
1114-3-007	15.000,00	0,00	0,00	-15.000,00	Erstattung Schulkostenbeiträge seitens der BBZ` s - Hinweis: Ab 2019 keine Zahlungen mehr zu erwarten, da diese in den Budgetverhandlungen zwischen den BBZ* s und dem FD 5.4 direkt abgewickelt werden, so dass keine Zahlungen erfolgen werden; Evtl. noch Zahlung für 2019 Klärung 4.11.20
1114-3-033	25.000,00	0,00	0,00	-25.000,00	
1114-3-035	15.000,00	0,00	0,00	-15.000,00	
1114-3-034	14.000,00	0,00	14.000,00	0,00	
1114-3-027	0,00	190.280,00	0,00	190.280,00	Zuschss 8 Ladestationen Kreishaus - Durchführung 44 - 47 KW
1114-3-036	700.000,00	725.000,00	0,00	25.000,00	
1114-3-040	0,00	1.534,00	0,00	1.534,00	
Einnah. Ges.	769.000,00	916.814,00	14.000,00	161.814,00	geschätzter Überschuss in Höhe von ca. 160.000,00€ Stand 30.10.20
Ausgaben					
	Ansatz/ Übertragung	bisherige Ausgaben	noch zu erwartende Ausgaben	Über/ Unterschuss	Maßnahme
1114-3-000	45.000,00	0,00	0,00	45.000,00	Software für Energiecontrolling
1114-3-007	300.000,00	0,00	0,00	300.000,00	Dachumbauten - Maßnahme verschoben
1114-3-007	51.500,00	0,00	80.000,00	-28.500,00	Errichtung PV Anlage in Eckernförde
1114-3-022	587.378,88	444.429,59	70.000,00	72.949,29	Erweiterung RW Hohenwestedt
1114-3-030 u. 035	195.000,00	0,00	130.000,00	65.000,00	Brandschutztüren und BMA neu
1114-3-048	210.000,00	318.721,83	5.000,00	-113.721,83	Kauf einer Fläche in Nortorf für Recycling - Hinweis: UBA v. 23.01.20 - genehmigte überplanmäßige Ausgabe i.H.v. 125.597,00€ - entweder Deckung durch Überschüsse oder das Defizit als überplanmäßige Ausgabe anmelden;
				113.721,83	Genehmigte überplanmäßige Ausgabe für den Kauf der Fläche in Nortorf, Recycling
Ausgaben gesamt	1.388.878,88	763.151,42	285.000,00	454.449,29	geschätzter Minderausgabe bei diesen Maßnahmen ca. 450.000,00 Stand 30.10.2020
Geschätzter Überschuss				616.263,29	



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2020/598-001
- öffentlich -	Datum: 09.12.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in: Mens, Beate
Gebäudemanagement: Sommerlicher Wärmeschutz für das Kreishaus, Kaiserstraße 8	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
14.12.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Zuständigkeit	
Kenntnisnahme	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:

Der in der Anlage beigefügte Vermerk zu möglichen Synergien Sommerlicher Wärmeschutz und Fassadensanierung wird zur Kenntnis gegeben.

Relevanz für den Klimaschutz:

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Vermerk Kernaussagen Sommerlicher Wärmeschutz



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
 Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen
 und Schule

09.12.2020

Vermerk:

Sitzung des Kreistages Rendsburg-Eckernförde am 14.12.2020

Vorlage VO/2020/598 - Sommerlicher Wärmeschutz für das Kreishaus, Kaiserstraße 8

Mögliche Synergien Sommerlicher Wärmeschutz und Fassadensanierung

• Sachverhalt

Der sommerliche Wärmeschutz am Kreishaus musste aufgrund von Ermüdungerscheinungen demontiert werden. Aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen ist ein Wärmeschutz geboten. Eine Simulation im Auftrag der Kreisverwaltung hat ergeben, dass hierfür im Vergleich zu unterschiedlichen Varianten außenliegende Rollos die empfohlene Ausführung ist. Letztlich handelt es sich demnach um eine Instandsetzungsmaßnahme als Ersatz für den bisherigen Wärmeschutz. Der Hauptausschuss und der Kreistag sind zu beteiligen, da die Investitionssumme über 500.000 Euro liegt.

Bei der Beratung im Hauptausschuss wurde die Verwaltung gebeten bis zur Sitzung des Kreistages zu prüfen, inwieweit es Synergien gäbe, wenn mit dem sommerlichen Wärmeschutz gemeinsam auch gleich die Fassade erneuert würde und so ein weiterer Beitrag für Klimaschutz und Nachhaltigkeit geleistet würde.

Zudem wurde die Frage gestellt, ob auch eine Grünfassade geprüft wurde. Grünfassaden können ebenfalls kühlend wirken und wären damit ggf. eine nachhaltige Alternative zu dem von der Kreisverwaltung vorgeschlagenen außenliegenden Rollos.

• Bewertung:

Kernaussagen der Prüfung:

- Seit 2012 wurden am Kreishaus verschiedene Maßnahmen zur energetischen Sanierung durchgeführt. Grundlage dafür waren intensive Betrachtungen der verschiedenen Möglichkeiten und dem damit einhergehenden Nutzen-Kosten-Verhältnis.
- Durchgeführte Maßnahmen bzgl. des Heizenergiewertes im Einzelnen:
 Austausch der Fensterverglasung, Dichtung und Beschläge. Ergebnis: 3-fach-Verglasung mit Verbesserung des U-Wertes von 3,29 W/m²K auf 1,38 W/m²K.
 Sanierung der Dachflächen nach EnEV einschl. Dachbegrünung.
 Sanierung der Haustechnik.
- Durch diese Maßnahmen konnte die Effizienzklasse des Kreishauses auf den Wert A mit einem Verbrauch von rd. 55 kWh/(m²a) verbessert werden.
- Dieser Wert und die gedämmte Gebäudehülle werden – auch nach nochmaliger Rücksprache mit einem Fachplaner – als sehr gut eingeschätzt. Der A-Wert entspricht bzgl. des Vergleichswert des Energiebedarfs einem nach heutigen Standards errichteten Mehrfamilienhaus.
- Die Fassade wurde lediglich an einigen Schadstellen ausgebessert.

- Von einer Fassadensanierung im Sinne einer energetischen Sanierung wurde abgesehen, da die damit einhergehenden Kosten nicht in einem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen gestanden hätten. Die Dämmwirkung der vorhandenen Fassade wurde als gut eingeschätzt. Die Kostenschätzung für eine Fassadensanierung belief sich 2011 auf rund 5,2 Millionen Euro inkl. der Erneuerung des Sonnenschutzes und der Fenster. Unter der Berücksichtigung der Baukostensteigerung und auch ohne Fenstersanierung würde eine Fassadensanierung heute demnach weiterhin einen höheren 7-stelligen Betrag kosten.
- Die Planung für die von der Kreisverwaltung empfohlenen Rollos sieht vor, dass diese wie das bisherige System mit seitlichen Führungsschienen an der Fensterkonstruktion befestigt wird. Eine etwaige (spätere) Sanierung der Fassade wird dadurch nicht behindert.
- Die Umsetzung erfolgt nach gegenwärtiger Planung mit Kraneinsatz und Seiltechnik, sodass keine im Fall des Kreishauses sehr komplizierte und kostspielige Gerüststellung erforderlich ist.
- Deswegen ergäben sich auch bzgl. der Kosten keine größeren Synergien, mit dem Wärmeschutz gemeinsam die Fassade zu sanieren.

Grünfassade:

Bei Grünfassaden muss zwischen bodenverbundenen Begrünungen und wandverbundenen Begrünungen unterschieden werden. Die bodenverbundenen Begrünungen werden in vorhandene Erdbereiche gepflanzt, die Bewässerung erfolgt idealerweise auf natürlichem Wege. Eine bodenverbundene Begrünung kann im Bereich der Büros wegen der durchlaufenden Fensterbereiche jedoch nur bedingt bzw. gar nicht eingesetzt werden.

Wandverbundene Begrünungen sind von zusätzlichen Pflanzbehältnissen und zugehörige Bewässerungssysteme gebunden. Im Falle des Kreishauses würden Begrünungen zwar zu einer Gebäudekühlung in den Wandbereichen führen, sie verhindern aber gleichzeitig die Sonneneinstrahlung und Abtragung von Feuchtigkeit aus den Außenwandbereichen. Einen Schutz vor dem Wärmeeintrag durch die Fenster erfolgt durch die Begrünung nicht. Im Bereich der Büroräume sind beim Kreishaus durch die Fensterbänder nur sehr wenige Wandflächenanteile, die für die Begrünung genutzt werden könnten, vorhanden. Deswegen würde auch die sogenannte adiabate Kühlung – also die Vermeidung der Aufheizung der Gebäudeoberfläche – keinen relevanten Anteil an der Abkühlung der Räume bewirken, da die Aufheizung vorwiegend über die Fensterflächen erfolgt.

Hinzu kommt, dass die begrünten Wandbereiche nur schwer zugänglich sind und dies mit einem hohen Pflegeaufwand und somit Folgekosten verbunden ist.

Beide Systeme bedürfen einer tragfähigen Bestandskonstruktion und einer Fassadenmontagemöglichkeit. Eine derartige Montage ist beim Kreishaus nicht gegeben.

Aus diesen vorgenannten Gründen wurde diese Art des sommerlichen Wärmeschutzes verworfen.

Ergebnis:

Die Kreisverwaltung kommt zu dem Ergebnis, dass umfangreichere Arbeiten an der Fassade des Kreishauses sowohl aus Gründen der energetischen Sanierung als auch als Wärmeschutz aus den vorgenannten Gründen nicht empfohlen werden können. Der von der Kreisverwaltung vorgeschlagene (Neu-)Installation außenliegender Rollos als Wärme- und Sonnenschutz erfüllt die Anforderungen, um die Vor-

gaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und der Technischen Regeln für Arbeitsstätten zu erfüllen. Eine zügige Umsetzung ist sinnvoll bzw. erforderlich, um den Anforderungen des Arbeitsschutzrechtes schnellstmöglich gerecht zu werden.

gez. Hetzel



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2020/599
- öffentlich -	Datum: 02.11.2020
Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit	Ansprechpartner/in: Dr. Fahlbusch, Jonathan
	Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin
Kenntnisnahme und Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2021 des gemeinsamen Kommunalunternehmens Koordinierungs-stelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise - Anstalt des öffentlichen Rechts - (KOSOZ AöR)	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
14.12.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde
	Zuständigkeit
	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt den Wirtschaftsplan 2021 der KOSOZ AöR zur Kenntnis und stimmt diesem zu.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Die Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise – Anstalt des öffentlichen Rechts - (KOSOZ AöR) in der Trägerschaft der elf schleswig-holsteinischen Kreise erledigt im Wesentlichen Aufgaben der Kreise im Bereich des Vertragsrechts nach Kapitel Acht des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX) im Bereich der Eingliederungshilfe.

Als Kommunalunternehmen hat die KOSOZ AöR gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 03.04.2017 (KUVO) vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

Der Verwaltungsrat der KOSOZ AöR hat in seiner Sitzung am 23.10.2020 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 (s. Anlage 1) einstimmig festgestellt.

Gemäß § 16 Abs. 2 S. 2 KUVO ist der Wirtschaftsplan für ein gemeinsames Kommunalunternehmen der Gemeindevertretung, hier dem Kreistag, vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Kenntnis zu geben.

Ferner sieht die Organisationsatzung der KOSOZ AöR in § 9 Abs. 3 Nr. 3 bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans einschließlich des fünfjährigen Finanzplans neben der Beschlussfassung des Verwaltungsrats die Zustimmung aller Träger der KOSOZ AöR vor.

Der Wirtschaftsplan 2021 basiert im Wesentlichen auf den Planungsansätzen des Wirtschaftsplans 2020.

Aufgrund der Planannahmen ist der Haushalt der KOSOZ AöR im Erfolgsplan 2021 (Fehlbetrag 713 Tsd. EUR) und auch in den Folgejahren nicht ausgeglichen, sodass die bislang gebildeten Rücklagen zum Ausgleich herangezogen werden. Durch die regelmäßigen Personal- und Sachkostensteigerungen bei grundsätzlich gleichbleibenden Einnahmen sowie erforderlicher (Re-)Investitionen für die EDV verändert sich der Finanzmittelfond (Rücklage) in der 5-jährigen Planung deutlich.

Zur gesamten Finanzsituation der KOSOZ AöR wird auf den 5-jährigen Finanzplan verwiesen. Dieser stellt die Entwicklung der Finanzmittel der Anstalt des öffentlichen Rechts für die Jahre 2021 bis 2025 dar. Als Finanzmittelfond (Rücklage) zum 01.01.2021 ist ein Betrag i.H.v. 5,7 Mio. EUR angenommen worden. Zum 31.12.2025 weist der Finanzplan einen verminderten, aber weiterhin positiven Finanzmittelfond aus und schließt zum 31.12.2025 mit einem Finanzergebnis von 4,24 Mio. EUR.

Im Ergebnis ist die Finanzierung der KOSOZ AöR aufgrund der derzeit noch zur Verfügung stehenden Finanzmittel in der Rücklage mittelfristig gesichert. Die jährlichen Verluste im Erfolgsplan zeigen aber das Erfordernis der mittelfristigen Anpassung von Erträgen an die Aufwendungen auf. Der derzeit in der Rücklage befindliche Betrag wird daher als erforderlich erachtet, um der KOSOZ AöR den finanziell erforderlichen Rahmen in den nächsten Jahren zu sichern.

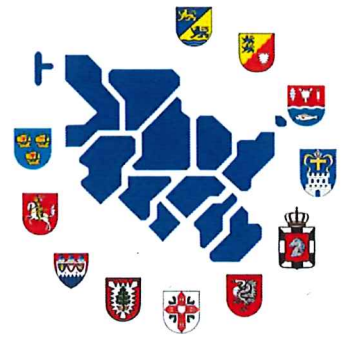
Zur Darstellung der Finanzsituation der AöR und zur Begründung im Detail wird auf die Beschlussvorlage der KOSOZ AöR für die Befassung des Verwaltungsrats am 23.10.2020 (s. Anlage 2) verwiesen.

Der Kreistag wird um Kenntnisnahme und Erteilung der Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2021 der KOSOZ AöR gebeten.

Relevanz für den Klimaschutz: ./.

Finanzielle Auswirkungen: siehe Sachverhalt

Anlagen: Wirtschaftsplan 2021 und Beschlussvorlage der KOSOZ AöR



**Wirtschaftsplan 2021
der**

**Koordinierungsstelle soziale
Hilfen der schleswig-
holsteinischen Kreise
Anstalt des öffentlichen
Rechts (KOSOZ AöR)**

23. Oktober 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNGEN.....	2
2	ERFOLGSPLAN 2021	5
3	VERMÖGENSPLAN 2021	12
4	FINANZPLAN 2021 BIS 2025	14
5	STELLENPLAN 2021	17

1 VORBEMERKUNGEN

Die Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise (im Folgenden KOSOZ) wurde von den elf schleswig-holsteinischen Kreisen zum 01.08.2006 gegründet, um Aufgaben der Kreise als Sozialleistungsträger im Bereich des Sozialgesetzbuches XII bzw. ab dem 01.01.2020 im Bereich des Sozialgesetzbuches IX wahrzunehmen. Nachdem bis zum 30.05.2016 die Aufgaben gemeinsam in der Form von Verwaltungsgemeinschaften nach § 19 a GkZ - organisatorisch beim Kreis Rendsburg-Eckernförde als Stabsstelle angegliedert - wahrgenommen wurden, haben die elf Kreise in Schleswig-Holstein zum 30.05.2016 als Träger eines Kommunalunternehmens das gemeinsame Kommunalunternehmen Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden KOSOZ AöR) errichtet. Die Betriebsaufnahme erfolgte zum 01.06.2016.

Ein Kommunalunternehmen hat gemäß § 16 Abs. 1 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO) vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 KUVO entscheidet der Verwaltungsrat über die Feststellung des Wirtschaftsplans. Entsprechend dieser Vorgaben hat der Verwaltungsrat am 23.10.2020 den Wirtschaftsplan für 2021 festgelegt.

Der Wirtschaftsplan 2021 stellt im Wesentlichen eine Fortschreibung des Wirtschaftsplans 2020 mit den dort enthaltenen Ansätzen dar. Da noch nicht alle vorgesehenen Investitionsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem BTHG (EDV) umgesetzt werden konnten, sind in Teilen die hierfür vorgesehenen Ansätze im Wirtschaftsplan 2021 erneut enthalten.

Da auch die seit 2019 im Wirtschaftsplan veranschlagten Personalkosten zur umfassenden Finanzierung des Stellenplans, u.a. in 2020 auch aufgrund der corona-bedingten Rahmenbedingungen, nicht aufgewendet wurden, gestaltet sich das langfristige Finanzergebnis insgesamt günstiger als in den Vorjahren angenommen.

Die Stellenpläne ab 2019 berücksichtigen zusätzliche Stellen zur Umsetzung des Vertragsrechts nach dem SGB IX. Bedingt durch den aktuellen Umsetzungsstand des Vertragsrechts durch deutliche Verzögerung der weiteren Ausgestaltung der Regelungen des Landesrahmenvertrags SGB IX kann noch keine abschließende Aussage zum künftigen Personalbedarf zur umfassenden Neuverhandlung aller Leistungsangebote der Kreise im Umfang von ca. 1.000 Leistungsangebote getroffen werden. Die Situation ist regelmäßig zu beobachten. Bei Bedarf sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Die Aufgabenwahrnehmung der KOSOZ ist im Wesentlichen im Rahmen von Konnexitätsansprüchen vom Land Schleswig-Holstein finanziert. Die seit 2007 vom Land auf die Kommunen übertragene Aufgabe zum Abschluss von Vereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX erfolgt durch eine Finanzierung durch sog. Koordinierungsmittel nach dem AG SGB IX. Eine Anpassung der Koordinierungsmittel i.H.v. insgesamt 3,5 Mio. EUR für die Kommunen (Kreise und kreisfreie Städte) erfolgte zuletzt 2015, sodass seit 6 Jahren Personal- und Sachkostensteigerungen grds. unberücksichtigt geblieben sind. Im Ergebnis konnten im 5-jährigen Finanzplan dieses Wirtschaftsplans, nachdem lediglich in 2019 und 2020 Sonderzahlungen i.H.v. jährlich 300 Tsd. EUR eingeplant wurden, keine

VORBEMERKUNGEN

zusätzlichen Erträge bei gleichzeitig jährlich deutlich steigenden Aufwendungen in der Finanzplanung berücksichtigt werden.

In der Folge weisen die jährlichen Erfolgspläne in der 5-jährigen Finanzplanung jährlich steigende Defizite aus, die nur aus Mitteln der Rücklage aufgefangen werden können.

Die Rücklage wird sich im 5-jährigen Planungszeitraum (2021 bis 2025) nach den derzeitigen Annahmen deutlich vermindert und ist grundsätzlich durch die Pensions- und Beihilferückstellungen für die Beamten*innen und anstehende Reinvestitionen in den Folgejahre weitgehend gebunden, sodass mittelfristig entsprechende Verhandlungsergebnisse mit dem Land erforderlich sein werden, um eine zusätzliche Finanzbelastung der Träger der AöR in den Folgejahren zu vermeiden.

VORBEMERKUNGEN

Wirtschaftsplan
Koordinierungsstelle soziale Hilfen der
schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ AöR)
für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund des § 16 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen (KUVO) in der Fassung vom 03. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 244) in Verbindung mit § 135 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) und § 19d Abs. 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 528), hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens KOSOZ, Anstalt des öffentlichen Rechts, am 23.10.2020 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 neu beschlossen.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird wie folgt festgesetzt:

1.1. Im Erfolgsplan

mit Erträgen von	3.313.841	EUR
mit Aufwendungen von	4.026.585	EUR
der Jahresfehlbetrag beträgt	712.744	EUR

1.2. Im Vermögensplan

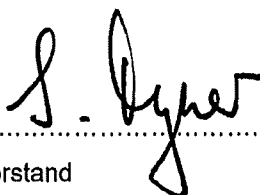
mit Einnahmen von	296.114	EUR
mit Ausgaben von	851.244	EUR

2. Es werden festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitions- förderungsmaßnahmen auf	0	EUR
der Gesamtbetrag der Verpflichtung- sermächtigungen auf	0	EUR
der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR

SL, 23.10.20

Ort, Datum



 Vorstand

2 ERFOLGSPLAN 2021

Zusammenfassende Darstellung

Der Erfolgsplan 2021 weist unter Berücksichtigung der dargestellten Erträge und Aufwendungen einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 713 Tsd. EUR aus.

Nr.	Bezeichnung	Plan 2021 in EUR	2020 in EUR
Erfolgsplan der KOSOZ AöR			
ERTRÄGE			
1.	Umsatzerlöse	3.313.841	3.576.771
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands zu fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0
3.	Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0
4.	Sonstige betriebliche Erträge	0	0
Gesamtleistung (Summe 1. bis 4.)		3.313.841	3.576.771
AUFWENDUNGEN			
5.	Materialaufwand		
5a.	a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe / bezogene Waren	0	0
5b.	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	617.000	718.527
6.	Personalaufwand:		
	a) Löhne und Gehälter	2.014.059	1.888.547
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	827.048	1.020.505
	c) sonstige Personalkosten	62.500	3.000
7.	Abschreibungen:		
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	62.261	52.353
	b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	0	0
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	443.717	399.090
9.	Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen	0	0
10.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen	0	0
11.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen	0	0
12.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundene Unternehmen	0	0
Summe Aufwand		4.026.585	4.082.023
14.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-712.744	-505.252
15.	Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	0	0
16.	Aufwendungen aus Verlustübernahme	0	0
17.	Außerordentliche Erträge	0	0
18.	Außerordentliche Aufwendungen	0	0
19.	Außerordentliches Ergebnis	0	0
20.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0
21.	Sonstige Steuern	0	0
22.	Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag	-712.744	-505.252

Den für 2021 geplanten Erträgen in Höhe von 3.314 Tsd. EUR stehen Aufwendungen in Höhe von 4.027 Tsd. EUR gegenüber.

Im Folgenden werden die wesentlichen Positionen des Erfolgsplans erläutert.

ERTRÄGE**Umsatzerlöse**

Der Wirtschaftsplan 2021 weist Umsatzerlöse von insgesamt 3.314 Tsd. EUR aus.

Diese setzen sich zusammen aus in 2021 geplanten Erstattungen vom Land in Höhe von ca. 2.752 Tsd. EUR, die Erstattungen der Gemeinden (Kreise/kreisfreie Städte) in Höhe von 548 Tsd. EUR sowie sonstige Kostenerstattungen in Höhe von 14,5 Tsd. EUR.

Bezeichnung	Plan 2021 EUR	2020 EUR
ERTRÄGE		
1. Umsatzerlöse		
Erstattungen Land	2.752.000	2.977.980
Erstattung Land Personal- und Sachkosten (Koordinierungsmittel)	2.601.200	2.531.720
Erstattung Land Personal- und Sachkosten (Koordinierungsmittel / Sonderzahlung 2019/2020)	0	300.000
Erstattung Land Aufgaben Werkstattrecht	108.800	105.060
Erstattung Land gFAB	42.000	41.200
Erstattungen Gemeinden	547.541	584.491
Erstattung kreisfreie Städte Prüfinstitution	176.600	190.550
Erstattung Kreise amb.Dienste (Steigerung 3%, ab 2021 2%)	318.441	323.312
Erstattung Kreise Benchmarking	38.000	38.000
Erstattung kr.fr. Städte Personal- und Sachkosten TOPqw EGH	14.500	14.500
Erstattung Kreis Segeberg Personalkosten Modelprojekt	0	18.129
Kostenerstattung Fortbildung	10.000	10.000
Kostenersatz sonstige gFAB Gebühren	4.300	4.300
Summe	3.313.841	3.576.771

ERLÄUTERUNGEN

Die Erlöse sind im Wesentlichen durch die Zahlungen des Landes Schleswig-Holstein nach § 7 Abs. 1 Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX) geprägt. Hier-nach werden den kommunalen Trägern der Eingliederungshilfe jährlich 3,5 Mio. EUR als sog. Ko-ordinierungsmittel zur Verfügung gestellt. Für das Kalenderjahr 2021 wurde die tatsächliche Zah-lung in 2020 in Höhe von 2.601 Tsd. EUR (74,32 % von 3,5 Mio. EUR) für die Kreise in gleicher Höhe geplant.

Die in den Jahren 2019 und 2020 veranschlagte und erfolgte Sonderzahlung i.H.v. jeweils 300 Tsd. EUR wurde ab 2021 aufgrund der Finanzsituation der KOSOZ und wegen der durch die Berücksichtigung folgenden Verminderung der zusätzlichen Mittel für die Kreise für den Ausbau der Teil-habepanung nicht mehr berücksichtigt.

Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Verträge zur Errichtung der gemeinsamen Prüfinstitution im Rahmen von Verwaltungsgemeinschaften erstatten die 4 kreisfreien Städte der KOSOZ anteilig Personal- und Sachkosten im Verhältnis der Einrichtungen und Dienste. Derzeit wird eine Quote an den kalkulatorischen Gesamtkosten von 27,67% angenommen. Eine Verminderung der Planansat-zes 2020 zu 2021 erfolgte, da eine vorgesehene EDV-Anpassung zurzeit nicht umgesetzt wird.

Weitere Erlöse der KOSOZ AöR stellen insbesondere die Zahlungen der Kreise für das sog. ambulante Vertragsmanagement nach § 2 Abs. 8 KOSOZ-AöR-Satzung und die Zahlung des Landes für die Wahrnehmung von Sonderaufgaben im Zusammenhang mit dem Werkstättenrecht dar.

AUFWENDUNGEN

Materialaufwand

Da die KOSOZ ausschließlich Dienstleistungen erbringt, sind die Aufwendungen im Wesentlichen durch die Erstattung von Personalkosten für abgeordnete Mitarbeiter*innen geprägt, die aufgrund der vorgegebenen Systematik im Rahmen der Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen abzubilden sind. Die zur Umsetzung des BTHG erforderliche Anpassung der eingesetzten Anwendersoftware TOPqw und vorgesehenen Digitalisierungsprojekte erfordert Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen im Wesentlichen in den Bereichen Erstattung Ergotop (TOPqw). Dieses war bereits für die Vorjahre geplant, wird aufgrund des Sachstands zum Landesrahmenvertrag SGB IX aber voraussichtlich erst in 2021 umgesetzt werden können.

Bezeichnung	Plan 2021 in EUR	2020 in EUR
5. Materialaufwand		
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe / bezogene Waren	0	0
Summe	0	0
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
Bezogene Dienstleistungen		
Fortbildung / Personalentwicklung Stammkräfte	30.000	30.000
Fortbildung / Personalentwicklung Prüfinstitution	10.000	10.000
Fortbildung Koordinierungsstelle für Dritte	10.000	10.000
Daten-Leitungen / Telekommunikation	6.000	6.000
Benchmarking	38.000	38.000
Gutachten Hr. Schröder u. andere	50.000	50.000
Erstattungen an Gemeinden (Personalkosten)	174.000	294.527
Erstattung IT Dienstleister (z.B. Vater, Diverse)	12.000	10.000
Erstattung Netzwerkstadt (Homepage)	6.000	0
Erstattung Ergotop & Auswertung Kennzahlen für Vorstand, VWR, Beirat...	245.000	240.000
Erstattung Comundus (ehem. Regisafe) in EDV	15.000	15.000
Büroreinigung	21.000	15.000
Summe	617.000	718.527

ERLÄUTERUNGEN

Die Erstattung von Personalkosten i.H.v. 174 Tsd. EUR berücksichtigt die Zahlung für 2 Mitarbeiter an den abordnenden Kreis und den sh Landkreistag. Durch endende Abordnungen ab und in 2021 vermindert sich die Erstattung deutlich. Ein bislang abgeordneter Mitarbeiter der KOSOZ nimmt zum 01.01.2021 unmittelbar eine Tätigkeit bei der KOSOZ auf; entsprechend verschieben sich Per-

sonalkosten aus dem Bereich der Erstattung von Personalkosten zu den unmittelbaren Personalkosten.

Die Kosten für das Benchmarking (38 Tsd. EUR) werden der KOSOZ AöR in 2021 durch die Kreise erstattet und stellen nur einen durchlaufenden Posten dar. Dabei stehen die tatsächlichen Kosten für 2021 noch nicht fest. Der Betrag aus 2020 wurde bei Erträgen wie Aufwendungen übernommen.

Aufgrund des Umsetzungserfordernisses des BTHG/LRV SGB IX ist auch die Anwendersoftware TOPqw für das Vertragsmanagement baldmöglichst anzupassen. Im Weiteren sind Aufwendungen für eine zukunftsfähige Digitalisierung der KOSOZ (z.B. TOPqwWeb, Berichtswesen) berücksichtigt.

Durch die für 2021 vorgesehene Anmietung weiterer Büroflächen (s.u.) entstehen auch höhere Bewirtschaftungskosten, u.a. für den Bereich der Reinigung. Die einschlägigen Aufwandsposition berücksichtigen entsprechende Mehrkosten.

Personalkosten

Insgesamt werden Personalaufwendungen in Höhe von ca. 2.904 Mio. EUR (2020 2.912 Mio EUR) prognostiziert. Die Planung basiert auf dem nachfolgenden Stellenplan und umfasst Löhne und Gehälter sowie soziale Abgaben. Der Personalaufwand berücksichtigt nur den Personalaufwand für Mitarbeitende (Beamte und Beschäftigte) die unmittelbar bei der KOSOZ AöR beschäftigt sind. Weitere Personalkosten sind der Erstattung von Personalkosten beim Materialaufwand (s.o.) zugeordnet.

Bezeichnung	Plan 2021 in EUR	2020 in EUR
6. Personalaufwand:		
a) Löhne und Gehälter		
Personalaufwendungen Bruttobezüge und Gehälter	2.014.059	1.888.547
davon Personalkosten gFAB 27.000 Euro		
Summe	2.014.059	1.888.547
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
Personalaufwendungen (Versorgung ohne Beihilfe; siehe c) Beihilfe-Vers.)	593.195	834.505
Personalaufwendungen (Zuf. Pensions-RS + Beihilfe-RS)	233.853	186.000
davon für Altersversorgung	406.054	593.945
Summe	827.048	1.020.505
c) Sonstige Personalkosten		
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	4.000	3.000
Arbeitsschutz, betriebliches GM, Amtsarzt (vorher in 8. sonst. betr. Aufw.)	14.000	
Beihilfe Versicherung, Bayerische Beamten Versicherung	44.500	
Summe	62.500	3.000

ERLÄUTERUNGEN

In der Wirtschaftsplanung ist der Personalaufwand berücksichtigt, der sich aus dem Stellenplan unmittelbar für Beamte*innen und Beschäftigte der AöR ergibt.

Der Personalaufwand berücksichtigt eine umfassende Umsetzung des Stellenplans ab Januar 2021.

Die Steigerung der Löhne und Gehälter berücksichtigt die üblichen Personalkostensteigerung. Hinzukommen die üblichen Gruppenaufstiege von Tarifbeschäftigten und 2 vorgesehene Beförderungen.

Der Aufwand für die Versorgung der Beamten*innen vermindert sich durch eine Umstellung der neuen Finanzierungsgrundlagen der VAK deutlich. Ferner ist vorgesehen, die Beihilfeleistungen zukünftig durch eine Beihilfeausfallversicherung abzusichern, sodass sich die Aufwendungen in b) vermindern und künftig bei den sonstigen Personalkosten unter c) ausgewiesen sind.

Die Zuführungen zu den Rückstellungen basiert auf Berechnungen der VAK und weist die üblichen Steigerungen von 2020 zu 2021 auf.

Kosten für den Arbeitsschutz bzw. das betriebliche Gesundheitsmanagement sind ab 2021 den sonstigen Personalkosten zugeordnet. In 2020 erfolgte noch eine Berücksichtigung bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

Abschreibungen

Der Planansatz für die Abschreibungen in Höhe von 62 Tsd. EUR berücksichtigt die Abschreibungen der vorhandenen Sachausstattung sowie Abschreibungen für Vermögensgegenstände, welche entsprechend des Investitionsplans im Wirtschaftsjahr 2021 beschafft werden sollen.

Bezeichnung	Plan 2021 in EUR	2020 in EUR
7. Abschreibungen:		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
Summe	62.261	52.353

Der Planansatz 2021 berücksichtigt dabei die erst im Laufe des Jahres 2021 vorgenommen bzw. beabsichtigten Anschaffungen, u.a. für neue Mitarbeitende ab 2021, sowie Ersatzbeschaffungen im Bereich der EDV.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Für das Jahr 2021 sind sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von insgesamt 444 Tsd. EUR geplant.

Bezeichnung	Plan 2021 in EUR	2020 in EUR
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		
Trennungsgeld Personal	2.500	6.000
Reisekosten	20.000	20.000
Arbeitsschutz, betriebliches GM, Amtsarzt (In 2021 6.c) sonstige P.)		20.000
Fortbildung Personalrat u. Gleichstellungsbeauftragte	5.000	6.700
Geschäftsaufwand Stellenausschreibung	15.000	15.000
Miete Büro (Steigerung 2,5% ab 2022)	124.000	96.200
Mieten Kopierer	16.000	12.000
Mieten EDV / Telefon/ Drucker	6.400	4.800
Heizkosten / Betriebskosten (Steigerung 2,5% ab 2022)	38.000	29.000
Gas, Strom, Wasser	7.000	6.120
GEZ	420	420
Aktenvernichtung	1.000	150
Instandhaltung betriebliche Räume	3.000	3.000
EDV-Kosten	65.000	60.000
Garantieverlängerung Server	2.647	2.600
Bürobedarf	4.000	4.000
Porto	1.700	1.700
Bücher, Zeitschriften u.ä., Fachliteratur	4.000	4.000
Aufwendungen Juris-ABO	2.800	2.800
Kosten der Buchhaltung (wetreu) (s. auch Abschlusskosten)	4.800	7.300
Abschlusskosten (Jahresabschluss), (wetreu) (s. auch Kosten d. Buchhaltung)	2.500	
Kosten Personalverwaltung (VAK / Bezüge, Versorgung, Beihilfe, Personal)	35.000	35.000
Kosten Stellenbewertung VAK	4.000	4.000
sonstige Personalkosten (Amtsarzt, etc.) (2021 s. 6b))	0	1.500
Wirtschaftsprüfung	6.000	4.000
(Rechts-) Beratungskosten	20.000	20.000
Bankgebühren	450	300
Verwarentgelt (Strafzinsen)	20.000	
Versicherungen inklusive EDV- Versicherung	6.500	6.500
KSA (Autokasko)	7.000	7.000
Beiträge / Mitgliedschaften	2.000	2.000
Aufwandsentschädigung Vorstand	4.200	4.200
Aufwandsentsch. Prüfer gFAB	4.300	4.300
Repräsentationskosten, Bewirtung	3.500	3.500
Sonstiger Betriebsbedarf (Bewirtschaftung / Verbrauchsmittel)	5.000	5.000
Summe	443.717	399.090

ERLÄUTERUNGEN

Bei der Planung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen bilden überwiegend dem Grunde und der Höhe nach die Wirtschaftspläne der Vorjahre die Grundlage.

Die Veränderungen der Planungen 2021 zu 2020 sind mit dem laufenden Geschäftsbetrieb, u.a. durch die Anmietung weiterer Räumlichkeiten, eine höhere Zahl von Mitarbeitenden (z.B. EDV-Kosten), die technische Ausstattung (Kopiergeräte), begründet.

Die Planung der Zahlung von Verwarentgelten erstmals ab 2021 berücksichtigt die allgemeine Entwicklung am Kapitalmarkt und entsprechende Zahlungen ab 2020 sowie die aktuelle und erwartete Finanzlage der KOSOZ.

3 VERMÖGENSPLAN 2021

Der Vermögensplan schließt mit einem negativen Finanzierungssaldo in Höhe von 555 Tsd. EUR ab, welcher sich aus Einnahmen in Höhe von 296 Tsd. EUR und Ausgaben in Höhe von 851 Tsd. EUR ergibt.

Vermögensplan der KOSOZ AöR		Plan	
Nr.	Bezeichnung	2021	2020
		in EUR	in EUR
	Einnahmen		
1.	Zuweisungen		
	a) Gemeinden	0	0
	b) Kreise	0	0
	c) Land SH	0	0
	d) sonstige	0	0
2.	Zuführungen zu Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	233.853	186.000
3.	Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil	0	0
4.	Rückflüsse aus Darlehen	0	0
5.	Veräußerung von Beteiligungen sowie Rückflüsse von Kapitalanlagen	0	0
6.	Zuschüsse Nutzungsberechtigter		
	a) Ertragszuschüsse	0	0
	b) Sonstige Bauzuschüsse	0	0
7.	Abschreibungen	62.261	52.353
8.	Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0
9.	Kredite		
	a) Gemeinden	0	0
	b) Kreise	0	0
	c) Kreditmarkt	0	0
10.	Sonstige Einzahlungen		
11.	Gewinn aus dem Erfolgsplan		
	Summe Einnahmen (Finanzierungsmittel):	296.114	238.353
	Ausgaben		
1.	Rückzahlung von Eigenkapital	0	0
2.	Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	0	0
3.	Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	0	0
4.	Auflösung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter	0	0
5.	Gewährung von Darlehen	0	0
6.	Investitionen		
	EDV		
	Büroausstattung	138.500	68.200
7.	Tilgung von Krediten	0	0
8.	Sonstige Auszahlungen	0	0
9.	Verlust aus dem Erfolgsplan	712.744	505.252
	Summe Ausgaben: (Finanzierungsbedarf)	851.244	573.452
	Finanzierungssaldo	-555.130	-335.099

ERLÄUTERUNGEN

Einnahmen:

Bei Position 2 (Zuführung zu Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter) handelt es sich um die sog. Pensions- und Beihilferückstellung für im Beamtenverhältnis beschäftigten Mitarbeitenden der KOSOZ AöR. Die Steigerung berücksichtigt die Berechnungen der VAK und weist die üblichen Steigerungen von 2020 zu 2021 sowie die Möglichkeit einer Beschäftigung einer/eines weiteren Beamten im Rahmen der Besetzung vakanter Stellen auf.

Der Planansatz 2021 für die Abschreibungen (s.o.) berücksichtigt die erst im Laufe des Jahres 2021 vorgenommen bzw. beabsichtigten Anschaffungen, u.a. für neue Mitarbeitende ab 2021, sowie Ersatzbeschaffungen im Bereich der EDV.

Ausgaben:

Im Wirtschaftsjahr 2021 wird mit notwendigen Investitionen für Anschaffungen im Zusammenhang mit erforderlichen Büroausstattungen, insbesondere wegen der beabsichtigten Anmietung neuer Räumlichkeiten, sowie Anschaffungen im Zusammenhang mit der EDV i.H.v. 139 Tsd. EUR geplant. Bereits für 2020 geplanten Investitionen sind zum Teil aber noch nicht umgesetzt (u.a. TOPqw web) und dementsprechend in 2021 erneut aufgenommen worden.

Der negative Finanzierungsaldo ergibt sich aus dem Verlust aus dem Erfolgsplan. Im Wesentlichen begründet durch die jährlichen Steigerung der Personalaufwendungen sowie der geplanten, umfassenden Umsetzung des Stellenplans einschließlich der Anmietung neuer Räumlichkeiten sowie deren regelmäßiger Bewirtschaftung.

Da in 2020 die Sonderzahlung von 300 Tsd. EUR als Ertrag zusätzlich berücksichtigt war, steigt auch aus diesem Grund der Verlust aus dem Erfolgsplan im Verhältnis von 2020 zu 2021 entsprechend.

4 FINANZPLAN 2021 BIS 2025

Der Finanzplan der KOSOZ AöR stellt die Entwicklung der Finanzmittel der Anstalt des öffentlichen Rechts für die Jahre 2021 bis 2025 dar.

Die Planannahmen für die Einnahmen für 2021 bis 2025 bilden sich aus der jährlichen Fortschreibung der Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen für die Beamten/Innen der KOSOZ AöR (Pos. 2) sowie aus den fortgeschriebenen Abschreibungen (Pos. 7).

Nr.	Finanzplan der KOSOZ AöR Bezeichnung	Plan 2021 EUR	Plan 2022 EUR	Plan 2023 EUR	Plan 2024 EUR	Plan 2025 EUR
	Einnahmen					
1.	Zuweisungen					
	a) Gemeinde	0	0	0	0	0
	b) Kreis	0	0	0	0	0
	c) Land SH	0	0	0	0	0
	d) sonstige	0	0	0	0	0
2.	Zuführungen zu Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	233.853	240.869	248.095	255.537	263.204
3.	Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil	0	0	0	0	0
4.	Rückflüsse aus Darlehen	0	0	0	0	0
5.	Veräußerung von Beteiligungen sowie Rückflüsse von Kapitalanlagen	0	0	0	0	0
6.	Zuschüsse Nutzungsberechtigter	0	0	0	0	0
	a) Ertragszuschüsse	0	0	0	0	0
	b) Sonstige Bauzuschüsse	0	0	0	0	0
7.	Abschreibungen	62.261	61.022	60.826	30.813	16.258
8.	Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0	0	0	0
9.	Kredite	0	0	0	0	0
	a) Gemeinde	0	0	0	0	0
	b) Kreis	0	0	0	0	0
	c) Kreditmarkt	0	0	0	0	0
10.	Sonstige Einzahlungen	0	0	0	0	0
11.	Gewinn aus dem Erfolgsplan	0	0	0	0	0
	Summe Einnahmen (Finanzierungsmittel):	296.114	301.891	308.921	286.351	279.462

ERLÄUTERUNGEN

Wesentliche Investitionen sind in den Jahren ab 2022 nicht geplant. Lediglich in 2023 ist eine Reinvestition im Bereich der EDV vorgesehen. Die Verminderung der Abschreibungen ab dem Jahr 2024 basiert auf dann vollständig abgeschriebenem Vermögensgegenstände insbesondere im Bereich der EDV.

Nr.	Finanzplan der KOSOZ AöR Bezeichnung	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
		2021	2022	2023	2024	2025
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	<u>Ausgaben</u>					
1.	Rückzahlung von Eigenkapital	0	0	0	0	0
2.	Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	0	0	0	0	0
3.	Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	0	0	0	0	0
4.	Auflösung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter	0	0	0	0	0
5.	Gewährung von Darlehen	0	0	0	0	0
6.	Investitionen	138.500	10.000	160.000	10.000	10.000
7.	Tilgung von Krediten	0	0	0	0	0
8.	Sonstige Auszahlungen	0	0	0	0	0
9.	Verlust aus dem Erfolgsplan	712.744	384.814	466.789	516.420	583.331
	Summe Ausgaben: (Finanzierungsbedarf)	851.244	394.814	626.789	526.420	593.331
	Finanzierungssaldo	-555.130	-92.923	-317.868	-240.069	-313.869
	Finanzmittelfonds am Jahresanfang	5.760.691	5.205.561	5.112.638	4.794.770	4.554.700
	Finanzmittelfonds am Jahresende	5.205.561	5.112.638	4.794.770	4.554.700	4.240.831

Die nicht erfolgswirksamen Ausgaben der KOSOZ AöR beinhalten ausschließlich die geplanten Investitionsmaßnahmen.

Insbesondere als Auswirkung der Umsetzung des Stellenplans sind in den jährlichen Erfolgsplänen für 2021 bis 2025 jeweils Verluste (Pos. 9) ausgewiesen. Die jährlichen Steigerungen basieren im Wesentlichen auf den üblicherweise zu erwartenden Personalkostensteigerungen.

Die deutlichen Schwankungen der Verluste in den Erfolgsplänen ist im Wesentlichen mit Investitionsmaßnahme im Bereich der EDV in den Jahren 2021 (Anpassung BTHG) und 2023 (Serveraustausch) begründet.

Als Finanzmittelfond zum 01.01.2021 ist der Betrag angenommen worden, der sich aus einer Plausibilisierung der zum Planungszeitpunkt vorliegenden Finanzmittel und der noch für das laufende Jahr 2020 erwarteten Erträgen und Aufwendungen ergibt.

Aufgrund der Planannahmen ist der Haushalt der KOSOZ AöR im Wirtschaftsjahr 2021 und in den Folgejahren in den Einnahmen und Ausgaben nicht ausgeglichen, sodass die bislang gebildeten Rücklagen zum Ausgleich herangezogen werden. Durch die regelmäßig steigenden Personal- und Sachkosten, bei zurzeit noch in wesentlichen Positionen angenommenen gleichbleibenden Einnahmen, sowie die geplanten Investitionen wird sich der Finanzmittelfond in der 5-jährigen Planung deutlich verändern. Er beläuft sich zum 31.12.2025 mit 4,2 Mio. EUR aber weiterhin positiv.

Da der Finanzmittelfond auch Mittel für die Reinvestition in die Anlagen sowie die Pensions- und Beihilferückstellungen für die Beamten*innen der KOSOZ AöR – in den Jahren 2016 bis 2025 Beträge im Umfang von ca. 130 bis 263 Tsd. EUR jährlich sowie einmalige Rückstellungen bei Versetzungen von Beamten*innen zur KOSOZ (Gesamtumfang ca. 2,7 Mio. EUR zum 31.12.2021) - enthält und ferner eine weitere, vorausschauende Planung unerlässlich ist, sollte durch geeignete Maßnahmen, z.B. eine angemessene Finanzausstattung im Rahmen der sog. Koordinierungsmittel nach dem AG SGB IX (neu) eine Steigerung der Erträge in den nächsten Jahren angestrebt werden.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für die Haushalte der Kreise auswirken.

Nr.	Finanzplan der KOSOZ AöR Bezeichnung	Plan 2021 EUR	Plan 2022 EUR	Plan 2023 EUR	Plan 2024 EUR	Plan 2025 EUR
	<u>Einnahmen</u>					
1.	Zuweisungen der Kreise					
	zur Eigenkapitalaufstockung	0	0	0	0	0
	zum Verlustausgleich	0	0	0	0	0
2.	Darlehen der Kreise	0	0	0	0	0
	<u>Ausgaben</u>					
1.	Ablieferungen an die Kreise					
	von Gewinnen	0	0	0	0	0
	von Konzessionsabgaben	0	0	0	0	0
	von Verwaltungskostenbeiträgen	0	0	0	0	0
	von Eigenkapitalentnahmen	0	0	0	0	0
2.	Tilgung von Darlehen der Kreise	0	0	0	0	0

STELLENPLAN 2021

5 STELLENPLAN 2021

Der Stellenplan für das Wirtschaftsjahr 2021 stellt sich wie folgt dar:

Ild. Nr.	Bezeichnung	Im Vorjahr		Besetzung 31.12.2020		Im laufenden HJahr		tatsächliche Besetzung		Bemerkungen zur Besetzung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Besoldung	
Overhead										
1	Geschäftsleitung	1	A 15	1	A 14 Zulage A 15	1	A 15	1	A 14 Zulage A 15	Beförderung ab 06/21 vorgesehen
2	Dipl.-Verwaltungswirt	1	A 13/ E 12	1	A 13	1	A 13	1	A 13	Controlling/Qualitätsmanagement
3	Verwaltungsangestellte	0,6	E 8	0,5	E 8	0,6	E 8	0,5	E 8	Büromanagement
4	Dipl.-Verwaltungswirt	1	A 14/ E 13	1	A 13	1	A 14/ E 13	1	A 13	Rechtsangelegenheiten Abordnung endet 07/21
5	Dipl.-Betriebswirt/in (FH)	0,5	E 10	0,5	E 12	0,5	E 10	0,5	E 12	Finanzen/Personal/Gremien
6	Dipl.-Betriebswirt/in (FH)	0,5	E 12	0,5	E 12	0,5	E 12	0,5	E 12	EDV-Angelegenheiten Ifd. Nr. 5/6 als 1,0VK besetzt
7	Konzeptionelles EGH / Projekte (BTHG)	1	A 12/ E 11	1	A 12/ E 11	1	A 12/ E 11	1	A 12/ E 11	Besetzung ab Herbst 2020 geplant
		5,6		5,5		5,6		5,5		
Vertragsmanagement										
8	Leitung Team Vertragsmanagement	1	A 13/ E 12	1	A 13	1	A 13	1	A 13	
9	Vertragsmanagement/Jurist/in	1	A 12/ E 11			1	A 12/ E 11	1	A 14/ E 13	(Nach-)Besetzung in 2021 Vertragsmanagement Überleitung Recht
10	Dipl.-Verwaltungswirt	1	A 12	1	A 12	1	A 12	1	A 12	
11	Dipl.-Betriebswirtin	1	E 11	1	E 11 Zulage E 12	1	E 11	1	E 11 Zulage E 12	
12	Dipl.-Betriebswirtin	0,75	E 11	0,75	E 11	0,75	E 11	0,75	E 11	
13	Dipl.-Pädagoge	1	E 11	1	E 11	1	E 11	1	E 11	Abordnung vom Krs. NF bis 31.12.2020 ab 01.01.2021 KOSOZ unmittelbar
14	Vertragsmanagement	1	A 12/ E 11			1	A 12/ E 11	1	A 12/ E 11	
15	Dipl.-Sozialpädagogin	1	E 11	0,75	E 11	1	E 11	0,75	E 11	
16	Dipl.-Kaufmann (FH)	1	E 11	1	E 11	1	E 11	1	E 11	
17	Jurist	1	E 11	1	E 11	1	E 11	1	E 11	
18	Dipl.-Verwaltungswirtin/BWL	1	A 12	0,37	A 12	1	A 12	0,37 0,63	A 12/ E 11	Eltern-/Teilzeit ab 10/19 (0,37 VK) 0,63 VK unbesetzt
19	Dipl.-Verwaltungswirtin	1	A 12	1	A 12	1	A 12	1	A 12	
20	Dipl.-Verwaltungswirtin	0,75	A 12	0,85	A 12	0,75	A 12	0,85	A 12	Stundenerhöhung/-minderung mit Ifd. Nr. 21
21	Dipl.-Verwaltungswirtin	1	A 12	0,88	A 12	1	A 12	0,88	A 12	Stundenerhöhung/-minderung mit Ifd. Nr. 20
22	Dipl.-Verwaltungswirt	1	A 12	1	A 12	1	A 12	1	A 12	
23	Dipl.-Verwaltungswirt	1	A 12	1	A 11	1	A 12	1	A 11/ A 12	Beförderung ab 04/2021 vorgesehen
24	Dipl.-Sozialpädagogin	0,6	E 11	0,51	E 11	0,6	E 11	0,51	E 11	Aufgabenwahrnehmung derzeit Ifd. Nr. 7
25	Vertragsmanagement	0,6	E 11			0,6	E 11	0,6	E 11	
26	Dipl.-Sozialpädagoge	1	E 11	1	E 11	1	E 11	1	E 11	
27	Verwaltungsfachangestellter	1	E 11	0,5	E 11	1	E 11	1	E 11	Aufgabenwahrnehmung derzeit auch Ifd. Nr. 32
28	Dipl.-Sozialpädagogin	1	E 11	1	E 11	1	E 11	1	E 11	
29	Dipl.-Sozialpädagoge/Kfm.	1	E 11	1	E 11	1	E 11	1	E 11	
30	Vertragsmanagement	1	A 12/ E 11			1	A 12/ E 11	1	A 12/ E 11	
31	Vertragsmanagement	1	A 12/ E 11			1	A 12/ E 11	1	A 12/ E 11	
		22,7		16,61		22,7		22,34		

STELLENPLAN 2021

lfd. Nr.	Bezeichnung	im Vorjahr		Besetzung 31.12.2020		im laufenden HfJahr		tatsächliche Besetzung		Bemerkungen zur Besetzung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Besoldung	
Sonderaufgaben WfbM										
32	Dipl.-Verwaltungswirt/in	0,8	A 12	0,5	E 11	0,8	A 12/ E 11	0,8	A 12/ E 11	Aufgabenteilung derzeit mit lfd. Nr. 27
		0,8		0,5		0,8		0,8		
Prüfungen gFAB										
33	Beschäftigte (Vw)	0,5	E 8	0,5	E 8	0,5	E 8	0,5	E 8	
		0,5		0,5		0,5		0,5		
Prüfinstitution										
34	Leitung Team Prüfgruppe	1	A 13	1	A 13	1	A 13	1	A 13	
35	Prüfer*In BwL	1	E 11	1	E11	1	E 11	1	E11	Abordnung vom SHLKT
36	Prüfer*In Dipl.-Verwaltungswirtin	1	A 12	1	A 12	1	A 12	1	A 12	
37	Prüfer*In Dipl.-Verwaltungswirtin	1	A 12	1	A 11	1	A 12	1	A 11/ A 12	Beförderung ab 08/2021 vorgesehen
38	Prüfer*In BwL	1	E 11	1	E 11	1	E 11	1	E 11	
39	Prüfer*In / SB Vergütungskürzung					0,5	E 11/ A 12	0,5	E 11/ A 12	Neue Aufgabe Vergütungskürzung nach § 129 SGB IX
		5,0		5,0		5,5		5,5		
Summe		34,60		28,11		35,10		34,64		

ERLÄUTERUNGEN

Der Stellenplan 2021 bildet grundsätzlich den Stellenplan 2020 ab. Wie bereits in 2019 war dieser daran ausgerichtet, dass zum Zeitpunkt der Erstellung noch nicht absehbar war, wie die Inhalte oder die Zeitabläufe zur Umsetzung der Anforderungen des neuen Vertragsrechts aufgrund des BTHG (SGB IX) bzw. des Landesrahmenvertrags abschließend und konkret vereinbart sind.

Wie bereits für die Vorjahre ausgeführt, steht die Personalbedarfsplanung in einer unmittelbaren Abhängigkeit zum Landesrahmenvertrag SGB IX (LRV) bzw. dessen weiterer inhaltlicher Ausgestaltung sowie der Zusammenarbeit mit den Kreisen und den Leistungserbringern in der Überleitungszeit. Die Überleitungszeit gilt gemäß LRV bis zum 31.12.2021. Weiterhin ist nicht absehbar, welcher Umsetzungsaufwand tatsächlich entstehen wird. Fest steht, dass im Zuständigkeitsbereich der Kreise ca. 1.000 Leistungsangebote umzustellen sind, neue Leistungsangebote hinzukommen werden und die bestehenden Leistungsangebote nach dem LRV deutlich weiter ausdifferenzieren sein werden. Um dieser Aufgabe innerhalb der noch verbleibenden 15 monatigen Überleitungsphase weitestgehend gerecht werden zu können und dafür qualifiziertes Personal (rechtzeitig) einzusetzen bzw. sachgerecht einzuplanen, ist die in den Stellenplänen 2019 und 2020 vorgesehene Personalausweitung erforderlich, da nur so die Leistungsfähigkeit im sachgerechten Maße sichergestellt werden kann. Wie bereits in den Vorjahren ausgeführt, unterliegt die Personalbedarfsplanung regelmäßiger Überprüfungen, um ggf. erforderliche Anpassungen vornehmen zu können.

Im Vorgriff auf die vom Verwaltungsrat bereits beschlossene Satzungsänderung und der künftig für die KOSOZ zusätzlich vorgesehene Aufgabe der Bearbeitung von Vergütungskürzung gem. § 129 SGB IX nach entsprechenden Feststellungen der Prüfinstitution ist für diese Aufgabenwahrnehmung eine zusätzliche Stelle im Umfang von 0,5 VK vorgesehen. Ein konkreter Stellenumfang ist derzeit noch nicht absehbar. Durch die Zuordnung zur Prüfinstitution können auch Prüftätigkeiten durch die/den Stelleninhaber*in wahrgenommen werden.

STELLENPLAN 2021

Aktuelle Stellenbewertungen der VAK (s. Nr. 7 und 33) und vorgesehene Beförderungen sind im Stellenplan berücksichtigt worden.

Die Finanzmittel stehen für die Umsetzung des Stellenplans auch mittelfristig bis 2025 uneingeschränkt zur Verfügung.



Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise AöR, Kiel

Verwaltungsratssitzung

23.10.2020

TOP 6

Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des gemeinsamen Kommunalunternehmens für das Wirtschaftsjahr 2021

Zuständig	Vorstand / Geschäftsleitung
Anlagen	(1) Entwurf des Wirtschaftsplans der KOSOZ AöR 2021 (2) Vorläufige Jahresabschlüsse 2016 bis 2019 (3) Gegenüberstellung Jahresabschlüsse / Wirtschaftspläne 2016 – 2019

**Sachstand/
Begründung**

Ein Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts hat gemäß § 16 Abs. 1 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen (KUVVO) vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 KUVVO entscheidet der Verwaltungsrat über die Feststellung des Wirtschaftsplans.

Für das Wirtschaftsjahr 2021 wird anliegender Entwurf (**Anlage 1**) vorgelegt.

Der Wirtschaftsplan 2021 basiert im Wesentlichen auf den Planungsansätzen des Wirtschaftsplans 2020. Die inhaltlichen Planansätze weisen keine wesentlichen Veränderungen aus, sodass nur im üblichen Rahmen jährliche Sachkostensteigerungen berücksichtigt wurden. Gleiches gilt für die Personalkostensteigerungen (Beamte ab 01.01.2021 (+ 1,29 %); Tarifbeschäftigten fiktiv zum 01.01.2021 (+3,00 %)). Als bedeutsame Veränderungen waren die vorgesehene Anmietung weiterer Räumlichkeiten im 3. OG in der Hopfenstraße 2d mit entsprechenden Miet- und Bewirtschaftungskosten, der Wegfall von zusätzlichen Koordinierungsmitteln wie in 2019 und 2020 i.H.v. jeweils 300 Tsd. EUR und die Zahlung von Verwarentgelten (Strafzinsen) zu berücksichtigen.

Im Wirtschaftsplan 2021 sind weiterhin noch keine Rechnungsergebnisse der Vorjahre dargestellt. Jahresabschlüsse für 2016 bis 2019 liegen zwischenzeitlich vor. Erkenntnisse aus der aktuell durchgeführten Wirtschaftsprüfung zeigen allerdings noch Änderungsbedarf, u.a. in den Bereichen Anlagevermögen, Abschreibungen und Rückstellungen, auf, sodass von einer Aufnahme in den Wirtschaftsplan noch einmal abgesehen wurde. Die Jahresabschlüsse 2016 bis 2019, wie von der wetreu (Finanzbuchhaltung) erstellt und so in der Prüfung befindlichen, sind in den vorliegenden, vorläufigen Fassungen beigelegt (s. **Anlage 2**). Wesentliche Abweichungen zwischen den Jahresrechnungen und den jeweiligen Wirtschaftsplänen 2016 bis 2019 sind in einer Gegenüberstellung der Jahresabschlüsse zu den Wirtschaftsplänen 2016 - 2019 der KOSOZ AöR dargestellt (s. **Anlage 3**).

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung wird auf folgende Anpassungen des Wirtschaftsplans 2021 zum Plan 2020 hingewiesen:

- Umsatzerlöse – Erstattungen Land (Koordinierungsmittel)
2021 2.601.200 EUR / 2020 2.831.720 EUR
Begründung:
 - Erstattung Land Personal- und Sachkosten
Koordinierungsmittel 230.520 EUR weniger als in 2020
geplant
 - Sonderzahlung 300.000 EUR jeweils nur in 2019
und 2020 zur Anpassung der Vereinbarungen für
die Kreise /KOSOZ AöR (BTHG)
 - Quote Kreise gestiegen gegenüber kreisfreien
Städten

- Umsatzerlöse – Erstattungen Gemeinden
2021 547.541 EUR 2020 584.491 EUR
Begründung:
 - Mindereinnahmen Prüfinstitution wegen Verzicht
Prüfmodul in TOPqw
 - 2 Mitarbeitende Beendigung Abordnung zur KOSOZ zum
01.01.2021 bzw. 01.08.2021
 - 1 Mitarbeitender Wegfall Erstattung Personalkosten wg.
Beendigung Teilabordnung von der KOSOZ AöR zum
Kreis Segeberg zur Begleitung Modelprojekt BTHG;
Regelverhandlung
 - Verminderung Kreiserstattungen für ambulantes
Vertragsmanagement; tatsächliche PK-Steigerung

- Aufwendungen für bezogene Leistungen
2021 617.000 EUR / 2020 718.527 EUR
Begründung:
 - 2 Mitarbeitende Beendigung Abordnung zur KOSOZ zum
01.01.2021 bzw. 01.08.2021
 - Erstattung Netzwerkstatt (Homepage) (6 Tsd. EUR; 2020
in EDV-Kosten (sonst. betr. Aufwendungen) enthalten
 - Erstattung Ergotop; zusätzlich 5 Tsd. EUR wegen Aufbau
Berichtswesen
 - Büroreinigung; zusätzlich 5 Tsd. EUR wegen zusätzlicher
Räume

- Personalaufwand einschl. soziale Abgaben
2021 2.904 Mio. EUR / 2020 2,912 Mio. EUR
Begründung:
 - Steigerung wg. üblicher Personalkostensteigerung
(TvöD/Besoldung) zusätzlich Gruppenaufstiege und 2
mögliche Beförderungen
 - Berücksichtigung 0,5 VK zusätzliche Stellen Prüfinstitution
(Vergütungskürzung)
 - Rückstellungen a) nach Berechnung VAK und b) wg.
Besetzung vakanter Stellen erhöht
 - Beihilfeaufwendungen nun als Beihilfeausfallversicherung
(44 Tsd. EUR) dargestellt; Planansatz insgesamt
vermindert
 - Arbeitsschutz usw jetzt bei Personalkosten; vorab bei
sonst. betr. Aufwendungen; Verminderung um 6 Tsd. EUR

- Abschreibungen
2021 62.261 EUR / 2020 52.353 EUR
Begründung:
 - Erhöhung wegen neuer Mitarbeitenden, Ausstattungen Räumlichkeiten, Neu- und Ersatzbeschaffungen EDV

- Sonstige betriebliche Aufwendungen
2021 443.717 EUR / 2020 399.090 EUR
Begründung:
 - Arbeitsschutz / Betriebl. Gesundheitsmanagement (s.o.)
 - Mietkosten; Anmietung neuer Räumlichkeiten
 - Div. Aufwandsposition wegen Bewirtschaftung neuer Räumlichkeiten
 - EDV-Ansätze aktualisiert
 - Wirtschaftsprüfung; (tatsächliche) Kosten aktualisiert
 - Berücksichtigung von Verwahrentgelten (Strafzinsen) erstmals ab 2021

- Zuführungen zu Rückstellungen
2021 233.853 EUR / 2020 186.000 EUR
Begründung:
 - Aktuelle Berechnung durch VAK mit üblichen Steigerungen
 - Berücksichtigung 1 neuer Mitarbeitender

- Investitionen
2021 138.500 EUR / 2020 68.200
Begründung:
 - Einige Investitionen in den Bereich EDV sind 2019/2020 erfolgt, TOPqw-web steht noch aus
 - Zusätzliche Büroausstattungen
 - Hinweis: Folgejahre ab 2022 jeweils 10 Tsd. EUR; 2023 Reinvestition EDV (u.a. Serveraustausch)

Weitere Änderungen sind den unmittelbaren Erläuterungen im Wirtschaftsplan zu entnehmen.

Die Planansätze sind zum Teil auch dadurch geprägt, dass noch nicht alle vorgesehenen Investitionsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem BTHG (EDV) umgesetzt werden konnten und sich auch die Stellenbesetzungen noch im laufenden Verfahren befindet; entsprechend verschieben sich die Investitionen nach 2021 bzw. sind Personalkosten für neu zu besetzende Stellen umfassend ab Januar 2021 berücksichtig. Der Zeitpunkt der tatsächlichen Aufwendungen kann noch nicht konkret bestimmt werden.

Durch die abschließende Klärung der Finanzthemen zwischen der KOSOZ und dem Kreis Rendsburg-Eckenförde basiert die Ermittlung des Finanzmittelfonds (Rücklage) zum Beginn der 5-jährigen Finanzplanung lediglich noch auf einer Hochrechnung der Jahreserträge und -aufwendungen in 2020 zum 31.12.2020 unter Berücksichtigung noch bedeutsamer Einzelpositionen, z.B. Personalkostenerstattungen für abgeordnete Mitarbeitende, Erstattungen des Landes und der kreisfreien Städte (WfbM-Aufgaben/Prüfinstitution), Zahlungen der ambulanten Anlastungsquote der Kreise an die KOSOZ AöR sowie der aktuell liquiden Finanzmittel^{5,7}. Der angenommene Finanzmittelfond beläuft sich

danach zum 01.01.2021 auf einen Betrag i.H.v. 5,7 Mio. EUR. Bedingt durch weitere, zuletzt coronabedingten Personalvakanz und weiterhin verschobene Investitionen (EDV/Arbeitsplatzausstattungen) erhöht sich der Fond zum bisherigen Planansatz für 2020 noch einmal deutlich um 1,2 Mio. EUR.

Der Wirtschaftsplans 2021 gestaltet sich zu den Ergebnissen wie folgt:

Der **Erfolgsplan** schließt zum Jahresende 2021 mit einem Fehlbetrag i.H.v. 712.744 EUR.

Der Fehlbetrag im Erfolgsplan wirkt sich dabei auch auf das Ergebnis des **Vermögensplans** aus. Bei Einnahmen i.H.v. 296.114 EUR und Ausgaben i.H.v. 851.244 EUR ergibt sich ein negativer Finanzierungssaldo i.H.v. 555.130 EUR. Den beiden Einnahmepositionen (Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen 233.853 EUR und Abschreibungen 62.261 EUR) stehen Investitionen von 138.500 EUR und der Verlust aus dem Erfolgsplan von 712.744 EUR gegenüber.

Der Wirtschaftsplan 2021 weist im **5-jährigen Finanzplan** zum 31.12.2025 weiterhin einen positiven Finanzmittelfonds (Rücklage) aus und schließt zum 31.12.2025 mit einem Finanzergebnis von 4,24 Mio. EUR. Damit ist weiterhin eine finanzielle Belastung der Träger der KOSOZ AöR nicht gegeben.

Die Rücklage zum 31.12.2025 steht aber nicht ungebunden zur Verfügung. Zu berücksichtigen ist, dass dieser Betrag folgende Positionen beinhaltet:

- jährlichen Abschreibung; insoweit sind erforderliche Reinvestition in die Anlagen (EDV und Sachausstattung) sicherzustellen.
- Pensions- und Beihilferückstellungen für die Beamten*innen der KOSOZ AöR – in den Jahren 2016 bis 2025 sind Beträge im Umfang von ca. 130 bis 263 Tsd. EUR jährlich sowie einmalige Rückstellungen bei Versetzungen von Beamten*innen zur KOSOZ zu berücksichtigen (Gesamtumfang ca. 2,7 Mio. EUR zum 31.12.2021)

Im Ergebnis ist die Finanzierung der KOSOZ AöR aufgrund der derzeit noch zur Verfügung stehenden Finanzmittel in der Rücklage mittelfristig gesichert. Die jährlichen Verluste im Erfolgsplan insbesondere durch die Personalkostenentwicklung zeigen aber das Erfordernis der mittelfristigen Anpassung von Erträgen an die Aufwendungen auf. Der derzeit in der Rücklage befindliche Betrag wird daher als erforderlich erachtet, um der KOSOZ den finanziell erforderlichen Rahmen in den nächsten Jahren zu sichern. Ein Spielraum für eine Umsetzung sonstiger Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung wird nicht gesehen. Das gilt insbesondere, da der Personalbedarf im Zusammenhang mit der Umsetzung des SGB IX im Vertragsmanagement regelmäßig zu bewerten ist.

Für eine langfristig gesicherte Finanzausstattung für die laufende Aufgabenwahrnehmung der KOSOZ AöR wie auch den voraussichtlich langfristig andauernden Anpassungsprozess auf das BTHG wird es aber auch als erforderlich erachtet, die sog. Koordinierungsmittel, die seitens des Landes für diese Aufgaben bereitzustellen wären, dem tatsächlichen Bedarf entsprechend auszugestalten.

Stellenplan:

Der Stellenplan 2021 bildet grundsätzlich den Stellenplan 2020 ab. Wie bereits in 2019 war dieser daran ausgerichtet, dass zum Zeitpunkt der Erstellung noch nicht absehbar war, wie die Inhalte oder die Zeitabläufe zur Umsetzung der Anforderungen des neuen Vertragsrechts aufgrund des BTHG (SGB IX) bzw. des Landesrahmenvertrags abschließend und konkret vereinbart sind.

Wie bereits für die Vorjahre ausgeführt, steht die Personalbedarfsplanung in einer unmittelbaren Abhängigkeit zum Landesrahmenvertrag SGB IX (LRV) bzw. dessen weiterer inhaltlicher Ausgestaltung sowie der Zusammenarbeit mit den Kreisen und den Leistungserbringern in der Überleitungszeit. Die Überleitungszeit gilt gemäß LRV bis zum 31.12.2021. Weiterhin ist nicht absehbar, welcher Umsetzungsaufwand tatsächlich entstehen wird. Fest steht, dass im Zuständigkeitsbereich der Kreise ca. 1.000 Leistungsangebote umzustellen sind, neue Leistungsangebote hinzukommen werden und die bestehenden Leistungsangebote nach dem LRV deutlich weiter ausdifferenzieren sein werden. Um dieser Aufgabe innerhalb der noch verbleibenden 15 monatigen Überleitungsphase weitestgehend gerecht werden zu können und dafür qualifiziertes Personal (rechtzeitig) einzusetzen bzw. sachgerecht einzuplanen, ist die in den Stellenplänen 2019 und 2020 vorgesehene Personalausweitung erforderlich, da nur so die Leistungsfähigkeit im sachgerechten Maße sichergestellt werden kann. Wie bereits in den Vorjahren ausgeführt, unterliegt die Personalbedarfsplanung regelmäßiger Überprüfungen, um ggf. erforderliche Anpassungen vornehmen zu können.

Im Vorgriff auf die vom Verwaltungsrat bereits beschlossene Satzungsänderung und der künftig für die KOSOZ zusätzlich vorgesehene Aufgabe der Bearbeitung von Vergütungskürzung gem. § 129 SGB IX nach entsprechenden Feststellungen der Prüfinstitution ist für diese Aufgabenwahrnehmung eine zusätzliche Stelle im Umfang von 0,5 VK vorgesehen. Ein konkreter Stellenumfang ist derzeit noch nicht absehbar. Durch die Zuordnung zur Prüfinstitution könnten auch Prüftätigkeiten durch die/den Stelleninhaber*in wahrgenommen werden.

Aktuelle Stellenbewertungen der VAK (s. Nr. 7 und 33) und vorgesehene Beförderungen sind im Stellenplan berücksichtigt worden.

Die Finanzmittel stehen für die Umsetzung des Stellenplans auch mittelfristig bis 2025 uneingeschränkt zur Verfügung.

Der Verwaltungsrat wird um Kenntnisnahme und Feststellung des Wirtschaftsplans 2021 gebeten.

Beratungsergebnis/

Beschlussempfehlung

Der Verwaltungsrat nimmt den Entwurf des Wirtschaftsplans der KOSOZ AöR für das Wirtschaftsjahr 2021 gemäß Anlage zur Kenntnis und stellt diesen fest.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2020/600
- öffentlich -	Datum:	02.11.2020
Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit	Ansprechpartner/in:	Dr. Fahlbusch, Jonathan
	Bearbeiter/in:	Schliszio, Katrin
Neufassung der Organisationssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise - Anstalt des öffentlichen Rechts - (KOSOZ AöR)		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.12.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Organisationssatzung der KOSOZ AöR in der vorgelegten Fassung wird zugestimmt.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss hat in seiner Sitzung am 1.10.2020 die Neufassung der Organisationssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise - Anstalt des öffentlichen Rechts - (KOSOZ AöR) ohne Beanstandungen zur Kenntnis genommen.

Die in 2006 als Verwaltungsgemeinschaften gemeinsam von allen Kreisen errichtete Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise (KOSOZ) ist im Jahre 2016 in ein gemeinsames Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) überführt worden. Die KOSOZ erledigt im Wesentlichen Aufgaben im Bereich des Vertragsrechts nach Kapitel Acht des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX) für Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen.

Die seit der Umwandlung der KOSOZ in eine AöR vergangenen Jahren seit 2016 vorliegenden Erfahrungen haben aus Sicht des Vorstands wie auch des Verwaltungsrats gezeigt, dass die Satzung den aktuellen Anforderungen zur Rechtslage wie auch hinsichtlich der Rahmenbedingungen für eine effektive und

effizienten Aufgabenwahrnehmung entsprechend anzupassen ist. Die Satzungsanpassungen sind zur Umsetzung der Änderungen der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechtes (KUVO) in der Fassung vom 3. April 2017 sowie zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes erforderlich. Ferner waren Ergebnisse einer Klausurtagung der KOSOZ AöR, z.B. Schaffung der Möglichkeit der Übertragung weiterer Aufgaben, umzusetzen. Der Verwaltungsrat beauftragte mit Beschluss vom 09.11.2018 den Vorstand der KOSOZ AöR mit der Vorlage einer Neufassung der Organisationssatzung. Ab Sept. 2019 erfolgten umfassende Beteiligungs- und Abstimmungsprozesse u.a. mit dem Beirat der KOSOZ AöR und den Sozialdezernenten*innen der Kreise sowie im Verwaltungsrat der KOSOZ AöR. Die Beratungsergebnisse wurden aufzugreifen und die Entwurfsfassungen laufend weiterentwickelt. Auf der Grundlage der Vorabstimmungen wurden im Verwaltungsrat am 25.10.2019 umfassende Beratungen geführt und Vereinbarungen zur weiteren Ausgestaltung der Satzung getroffen. Im Dezember 2019 erfolgte eine Befassung zur vorgeschlagenen Satzungsänderung in den Gremien des sh Landkreistags, die dem vorgelegten Entwurf umfassend zustimmten.

Abschließend wurde der Satzungsentwurf der Kommunalaufsicht beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein zur fachaufsichtsrechtlichen Würdigung vorgelegt. Die zwei von dort vorgetragenen Hinweise betrafen unmittelbare Regelungen aus der KUVO und wurden daher wortgleich in den Entwurf der neugestalteten Satzung (s. § 13 Wirtschaftsführung) eingefügt. Ferner wurden durch die Kommunalaufsicht die Satzungsinhalte mit dem Sozialministerium, das ebenfalls keine Einwände vorzutragen hatte, abgestimmt.

Nach den umfassenden Beteiligungsprozessen und nach Würdigung durch die Kommunalaufsicht war vorgesehen, die neugestaltete Satzung dem Verwaltungsrat zur abschließenden Beschlussfassung in seiner Sitzung am 25.03.2020 vorzulegen. Diese Sitzung musste aufgrund der Entwicklungen während der "Corona-Krise" abgesagt werden. Zur Vermeidung weiterer Verzögerungen erfolgte ab August eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren. Bis Ende Sept. 2020 haben die elf Mitglieder des Verwaltungsrats ihre Zustimmung zur vorgelegten Neufassung der Organisationssatzung (Anlage 1) einstimmig und ohne Enthaltung erteilt.

Bewertung

Nach den Beratungen und Abstimmungen im Beirat der KOSOZ AöR, mit der Fachebene der Kreise, im Vorstand des sh LKT und durch die Landrätekonzferenz war festzustellen, dass die bisherige Beteiligungsprozess zu einem breit getragenen Konsens zur inhaltlichen Anpassung der Satzung geführt haben. Der Verwaltungsrat hat daher dem vorgelegten Entwurf der Neufassung der Organisationssatzung zugestimmt.

Die Anpassungen beziehen sich im Wesentlichen auf folgende Regelungen:

- Vorstandsbesetzung und Regelungen zum Verantwortungsbereich des hauptamtlichen Vorstandsmitglieds (§ 5)
- Mitglieder im Verwaltungsrat (§ 6)
- Aufgaben und Besetzung des Beirats (§ 10)
- Finanzierung der KOSOZ (§ 2 Abs. 3 - 5)
- Aufgaben der KOSOZ (§ 3),

dabei u.a.

- Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen
 - Entscheidung über die Zustimmung zu Investitionsmaßnahmen gemäß § 127 Abs. 2 SGB IX
 - Kürzung der Vergütung nach § 129 SGB IX
 - Vertretung in der Schiedsstelle nach SGB IX
 - Verhandlung von Rahmenverträgen nach § 131 SGB IX und Vertretung der Träger in Gremien zum Rahmenvertrag, z.B. Vertragskommission
 - Weitergehende Aufgabenwahrnehmung aus dem Bereich der Sozialverwaltung für die Träger der AöR, z.B. Vertragsverhandlungen im Bereich des SGB VIII bzw. SGB XII
 - Weitergehende Aufgabenwahrnehmung für weitere kommunale Träger der Eingliederungshilfe (kreisfreie Städte), z.B. Übernahme der Vertragsverhandlungen im Bereich der Eingliederungshilfe
- Zustimmungsvorbehalte der Träger, z.B. zum Wirtschaftsplan (Verschlankung der Prozesse) (§ 9)
 - Unterrichtungspflichten des Verwaltungsrats im Bereich der Wirtschaftsführung (§ 13 Abs.4)

Im Detail wird zum Verfahren und inhaltlich auf die Beschlussvorlage Neugestaltung der Organisationssatzung der KOSOZ AöR für den Verwaltungsrat der KOSOZ AöR (Anlage 2) verwiesen. Eine Gegenüberstellung der bisherigen Satzungsregelungen zum Abgleich mit der Neufassung ist der vorliegenden Synopse (Anlage 3) zu entnehmen.

Die Satzungsanpassungen sind zur Umsetzung der Änderungen der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechtes (KUVVO) in der Fassung vom 3. April 2017 erforderlich. Weitere Anpassungsnotwendigkeiten ergaben sich aus der Umsetzung der Regelungen aus dem BTHG bzw. dem SGB IX. Dieses gilt nicht nur hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung an sich (neu: Eingliederungshilfe nach dem SGB IX nicht mehr nach SGB XII) sondern u.a. auch hinsichtlich der künftigen Aufgabe der Vergütungskürzung sowie der Finanzierung der KOSOZ wegen des Wegfalls der Unterscheidung von stationären und ambulanten Leistungen. Ferner ist durch die Satzungsänderung für die Kreise die Möglichkeit einer weitergehenden Aufgabenerledigung durch die KOSOZ AöR geschaffen worden. Damit können die Kreise - vorbehaltlich einer Entscheidung durch den Verwaltungsrat und des Zustimmungsvorbehalts der Träger der KOSOZ AöR - die Erledigung weiterer Aufgaben aus dem Sozialleistungsbereich, z.B. für das sog. Vertragsmanagement in den Bereich SGB VIII bzw. SGB XII, an die KOSOZ AöR als bewährte Fachinstitution übertragen. Die seit der Umwandlung der KOSOZ in eine AöR vergangenen vier Jahre haben aus Sicht des Vorstands auch gezeigt, dass eine dauerhafte ehren- bzw. nebenamtliche Führung der AöR nicht sachgerecht ist. Die Vielzahl strategischer Aufgaben in der Abstimmung mit den Kreisen im Handlungsfeld der Inklusion von Menschen mit Behinderungen und der Steuerung der Eingliederungshilfe und die zunehmende Größe des Personalkörpers haben gezeigt, dass die derzeitige Ausgestaltung der Leitung der AöR verändert werden sollte und eines hauptamtlichen Vorstands bedarf.

Die Neufassung der Satzung entspricht den rechtlichen Anforderungen, schafft weitergehende Möglichkeiten für die Kreise die fachlichen Ressourcen der KOSOZ und deren koordinierende Funktion auch in anderen Aufgabenbereichen zu nutzen und schafft durch die neue Leitungsstruktur die Rahmenbedingungen für eine

effiziente Aufgabenwahrnehmung.

Die Organisationsatzung der KOSOZ AöR sieht gemäß § 9 Abs. 3 bei Entscheidungen über die Änderungen der Aufgaben und den Gegenstand der AöR (Nr. 1), die Übernahme und Erledigung weitere Aufgaben (Nr. 5) sowie nach Abs. 4 bei der Änderung oder Aufhebung von § 9 Abs. 3 neben der Beschlussfassung des Verwaltungsrats die Zustimmung aller Träger der KOSOZ AöR vor.

Der Kreistag wird um Zustimmung zur vorgeschlagenen Satzungsänderung der KOSOZ AöR gebeten.

Relevanz für den Klimaschutz: ./.

Finanzielle Auswirkungen: siehe Sachverhalt

Anlagen:

- Neufassung der Organisationssatzung KOSOZ AöR
- Synopse aktuelle Satzung / Neufassung
- Beschlussvorlage Neugestaltung der Organisationssatzung der KOSOZ AöR im Umlaufverfahren für den Verwaltungsrat der KOSOZ AöR

Neufassung der Organisationsatzung der KOSOZ AöR

(Stand 29.10.2020)

Organisationsatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts

Aufgrund der §§ 19 d Abs. 2, 19 d Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 GkZ und § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) erlässt die Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 02.05.2016 sowie nach der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom [_____] folgende Organisationsatzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit
§ 2	Stammkapital, Stammeinlagen, Haftung, Anstaltslast, finanzielle Ausstattung
§ 3	Gegenstand, Aufgaben, räumlicher Wirkungsbereich
§ 4	Organe
§ 5	Vorstand
§ 6	Verwaltungsrat
§ 7	Zuständigkeit des Verwaltungsrats
§ 8	Einberufung, Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit
§ 9	Beschlussfassung, Zustimmungsvorbehalte der Träger
§ 10	Beirat
§ 11	Personalausstattung, personelle Unterstützung
§ 12	Verpflichtungserklärungen
§ 13	Wirtschaftsführung, Rechnungswesen
§ 14	Wirtschaftsjahr
§ 15	Bekanntmachungen
§ 16	Austritt von Trägern
§ 17	Aufhebung der AöR, Liquidation
§ 18	Inkrafttreten

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit

- (1) Die AöR führt den Namen „Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KOSOZ AöR“. Die AöR ist eine gemeinsam von den Kreisen Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Nordfriesland, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Segeberg, Steinburg und Stormarn getragene Anstalt des öffentlichen Rechts nach den §§ 19 b ff. GkZ.
- (2) Sitz der AöR ist Kiel.
- (3) Die AöR führt das Landessiegel mit der Umschrift „Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise AöR“.
- (4) Die AöR besitzt Dienstherrenfähigkeit.

§ 2

Stammkapital, Stammeinlagen, Haftung, Anstaltslast, finanzielle Ausstattung

- (1) Das Stammkapital der AöR beträgt 27.500,00 Euro.

- (2) Die Träger der AöR haben folgende Einlagen in Geld auf das Stammkapital zu leisten:
- | | |
|-----------------------------|----------------|
| Kreis Dithmarschen | 2.500,00 Euro, |
| Kreis Nordfriesland | 2.500,00 Euro, |
| Kreis Herzogtum Lauenburg | 2.500,00 Euro, |
| Kreis Ostholstein | 2.500,00 Euro, |
| Kreis Pinneberg | 2.500,00 Euro, |
| Kreis Plön | 2.500,00 Euro, |
| Kreis Rendsburg-Eckernförde | 2.500,00 Euro, |
| Kreis Schleswig-Flensburg | 2.500,00 Euro, |
| Kreis Segeberg | 2.500,00 Euro, |
| Kreis Steinburg | 2.500,00 Euro, |
| Kreis Stormarn | 2.500,00 Euro. |
- (3) Die Träger haften nicht für Verbindlichkeiten der AöR, sind aber verpflichtet, die AöR mit den für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mitteln auszustatten.
- (4) Die Kosten zur Durchführung der vom Land Schleswig-Holstein auf die Kreise übergegangenen Aufgaben werden vorrangig durch die hierfür vom Land Schleswig-Holstein den Kreisen zur Verfügung gestellten Mittel (Koordinierungsmittel) beglichen (Art. 57 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein). Diese - den jeweiligen Kreisen zustehenden - Mittel sollen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für die Aufgabenerfüllung unmittelbar vom Land an die AöR ausgezahlt werden. Vorstand und Verwaltungsrat sind gehalten, die AöR mit den vom Land zur Verfügung gestellten Mitteln auskömmlich zu bewirtschaften. Soweit diese Mittel nicht ausreichen, sind die Träger rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Um vorübergehend die Arbeitsfähigkeit der AöR zu sichern, sind die Träger zur Entrichtung von Vorauszahlungen verpflichtet. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach dem in Absatz 5 festgelegten Verhältnis.
- (5) Die Träger finanzieren die Aufgabenerfüllung ergänzend zu den Koordinierungsmittel nach Abs. 4 Satz 1 nach Maßgabe des jährlichen Wirtschaftsplanes der AöR anteilig mit. Die Aufteilung der Kosten unter den Trägern richtet sich nach dem Verhältnis der zum 31.12. des Vorvorjahres für einen einzelnen Träger von der AöR nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 zu erfüllenden Aufgaben zur Gesamtzahl aller Leistungsangebote aller Träger. Die Träger sind verpflichtet, diese Zahlungen bis zum 30.06. eines Wirtschaftsjahres an die AöR zu leisten.

§ 3

Gegenstand, Aufgaben, räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Die AöR ist Dienstleister für ihre Träger bei der Erfüllung von deren Aufgaben als Träger der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX und erhält einzelne Aufgaben der Eingliederungshilfe übertragen. Über die inhaltlich-strategischen Grundfragen im Bereich der Eingliederungshilfe entscheiden weiterhin die Träger der Aufgabe.
- (2) Die AöR erledigt für ihre Träger bei der Wahrnehmung der Aufgaben als Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX folgende Aufgaben:
1. Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen. Ein Träger (Kreis) kann sich den Abschluss im Einzelfall, für bestimmte Bereiche oder insgesamt schriftlich vorbehalten.
 2. Entscheidung über die Zustimmung zu Investitionsmaßnahmen gemäß § 127 Abs. 2 SGB IX. Im Einzelfall kann sich ein Träger (Kreis) die Zustimmung schriftlich vorbehalten.
 3. Prüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit einschließlich der Wirksamkeit,
 4. Kürzung der Vergütungen nach Maßgabe des § 129 SGB IX,
 5. Vertretung der Träger in Schiedsstellenverfahren und Verfahren vor den Sozialgerichten in Angelegenheiten nach §§ 123 ff. SGB IX,
 6. Vertretung der Träger der Eingliederungshilfe (Kreise) als Mitglied entsprechend SGB IX SchVO. Für eine Benennung der Mitglieder sind dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag Vorschläge zu unterbreiten.

7. Verhandlungen von Rahmenverträgen gemäß § 131 SGB IX und Vertretung der Träger in Gremien zum Rahmenvertrag,
 8. Administration und Weiterentwicklung von Datenbanken im Zusammenhang mit den zu erledigenden Aufgaben,
 9. Organisation und Begleitung eines kommunalen Benchmarkings,
 10. Unterstützung, Beratung und Begleitung der Träger, insbesondere bei der
 - a) Entwicklung bzw. Weiterentwicklung der Teilhabe- und Gesamtplanung,
 - b) Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen einschließlich von sozialräumlichen Steuerungsprozessen
 - c) Entwicklung von Empfehlungen für die Leistungsgewährung und der
 - d) Entwicklung von sonstigen Steuerungsprozessen sowie deren Einführung und Umsetzung.
 11. Organisation und Durchführung fachspezifischer Fortbildungen.
- (3) Die AöR kann weitere kommunale Träger der Eingliederungshilfe bei deren Aufgaben unterstützen, etwa indem mit diesen Trägern öffentlich-rechtliche Verträge über Verwaltungsgemeinschaften oder sonstige öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen werden.
 - (4) Die Träger können weitere Aufgaben aus dem Bereich der Sozialverwaltung auf die AöR übertragen. Der vollständige Kostenausgleich ist zu gewährleisten. Die Aufgabenübertragung setzt voraus, dass sie durch mindestens 3 der Träger erfolgt und dass der Verwaltungsrat gemäß § 7 zustimmt.
 - (5) Der räumliche Wirkungsbereich der AöR erstreckt sich auf die Gebiete der Träger sowie auf die Gebiete derjenigen kommunalen Träger der Eingliederungshilfe, mit denen die AöR Verträge nach Abs. 3 abgeschlossen hat.
 - (6) Im Verwaltungsverfahren (§ 8 SGB X) handelt das Kommunalunternehmen im Namen der zuständigen Kreise. Soweit Aufgaben übertragen sind, ist die AöR berechtigt, Verwaltungsakte zu erlassen.

§ 4

Organe

Die Organe der AöR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem hauptamtlichen und zwei ehrenamtlichen Mitgliedern. Ein ehrenamtliches Mitglied soll Mitglied eines der Kreistage der Träger sein, ein ehrenamtliches Mitglied Landrätin oder Landrat.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat längstens für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig. Die Bestellung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder endet auch vor Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, automatisch mit dem Ausscheiden aus dem Amt als Landrätin oder Landrat bzw. mit dem Ende der Zugehörigkeit zum Kreistag. Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag kann dem Verwaltungsrat Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes unterbreiten.
- (3) Der Vorstand leitet die AöR eigenverantwortlich. Er ist zuständig für alle Aufgaben der AöR, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei inhaltlich-strategischen Grundfragen der Eingliederungshilfe hat sich der Vorstand mit dem Verwaltungsrat, den Trägern und dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag abzustimmen. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde soweit nicht der Verwaltungsrat oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter ist. Er ist zuständig für alle beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen.

- (4) Das hauptamtliche Vorstandsmitglied nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung eigenverantwortlich wahr (geschäftsführendes Vorstandsmitglied). Weitreichende, vom normalen Dienstgeschäft abweichende, Grundsatzfragen der Eingliederungshilfe gehören nicht zu Geschäften der laufenden Verwaltung.

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied leitet die Geschäftsstelle in eigener Zuständigkeit im Rahmen der durch den Verwaltungsrat beschlossenen Ziele und Grundsätze sowie im Rahmen der bereitgestellten Mittel und ist für die sachliche und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben, die Öffentlichkeitsarbeit, die Organisation und den Geschäftsgang verantwortlich. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden.

- (5) Alle Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zur Vertretung der AöR befugt. Im Innenverhältnis machen die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch, wenn der Geschäftsführende Vorstand verhindert ist.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Jeder Träger wird durch ein Mitglied im Verwaltungsrat vertreten. Jeder Träger wird gem. § 4 Abs. 3 KUVVO durch seine gesetzliche Vertreterin oder seinen gesetzlichen Vertreter vertreten. Sie oder er kann eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten des Trägers, vorzugsweise aus der Beteiligungsverwaltung mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragen.

Die Mitglieder des Beirats können, sofern sie Mitglied des Sozialausschusses und zudem Mitglied des Kreistages eines Trägers sind, als Gäste an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen.

- (2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren. Eine Abwahl ist jederzeit möglich, indem der Verwaltungsrat aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden wählt. Scheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende aus dem Verwaltungsrat aus, so hat der Verwaltungsrat eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Im Falle der Verhinderung wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten, für deren oder dessen Wahl, Wahlzeit und Abwahl die Sätze 1 bis 3 entsprechend gelten.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben das Interesse des Kreises zu vertreten und dem Kreis auf Verlangen Auskunft zu erteilen; die §§ 19-25 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig und erhalten kein Sitzungsgeld.
- (5) Für die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Vertretung gilt § 27 Abs. 3 KrO entsprechend.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Inhaltlich-strategisch Grundfragen der Eingliederungshilfe können im Verwaltungsrat erörtert werden. Der Verwaltungsrat kann insbesondere die Bücher und Schriften der AöR sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Ferner kann der Verwaltungsrat vom Vorstand jederzeit einen Bericht verlangen über die Angelegenheiten der AöR, über seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen solchen Bericht, jedoch nur an den Verwaltungsrat, verlangen.

- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über
1. den Erlass von Satzungen gemäß § 106 a Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung,
 2. Entscheidungen nach § 28 Satz 1 Nummer 18 der Gemeindeordnung,
 3. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
 4. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte,
 5. den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,
 6. die Ergebnisverwendung.
- (3) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung oder Entscheidung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Im Übrigen gilt § 65 Abs. 4 GO entsprechend.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die AöR gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

§ 8

Einberufung, Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort der Sitzung und die vorgesehene Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugehen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.
- (3) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung, es sei denn der jeweilige Beratungsgegenstand ist nach höherrangigen Vorschriften öffentlich zu behandeln. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat beschließen, öffentlich zu tagen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von den Sitzungen durch Beschluss ausschließen, sofern ein oder mehrere Beratungsgegenstände dieses aus Sicht des Verwaltungsrats erfordern. Der Verwaltungsrat kann die Teilnahme weiterer Bediensteter der AöR oder ihrer Träger zulassen. Unbeschadet dessen können die Mitglieder des Verwaltungsrates Bedienstete des von ihnen vertretenen Trägers zu ihrer Beratung hinzuziehen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei Drittel der Träger durch ein anwesendes Mitglied oder die Vertretung vertreten sind. Er gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wurde. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende soll die Beschlussfähigkeit zu Beginn jeder Sitzung prüfen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt
oder
 2. sämtliche Träger durch ein anwesendes Mitglied vertreten sind und keiner der Anwesenden der Behandlung widerspricht.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn bei der zweiten Ladung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen wurde.

- (6) Schriftverkehr in Angelegenheiten des Verwaltungsrates kann, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, auf elektronischem Wege versandt werden.

§ 9

Beschlussfassung, Zustimmungsvorbehalte der Träger

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Beschlüsse des Verwaltungsrats kommen, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist, zustande, wenn die Vertreter von zwei Drittel der Träger mit Ja stimmen. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Vorsitzende oder der Vorsitzende unterzeichnet und den Mitgliedern des Verwaltungsrates, den Trägern und dem Vorstand zuleitet. Werden nicht spätestens in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben, gilt sie als genehmigt.
- (2) Entscheidungen über
1. Änderungen der Aufgaben und des Gegenstands der AöR sowie der Höhe des Stammkapitals,
 2. die Beteiligung der AöR an anderen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
 3. die Aufnahme von weiteren Trägern oder den Austritt von Trägern,
 4. die Verschmelzung, Umwandlung oder Aufhebung der AöR und
 5. der Abschluss von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verträgen mit anderen kommunalen Trägern der Eingliederungshilfe über die Erledigung von Aufgaben dieser Träger der Eingliederungshilfe durch die AöR oder die sonstige Unterstützung dieser Träger der Eingliederungshilfe durch die AöR
- bedürfen neben der Beschlussfassung des Verwaltungsrats der Zustimmung aller Träger.
- (4) Entscheidungen über die Übernahme und Erledigung weiterer Aufgaben und die Durchführung von Aufgaben für Dritte nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Verwaltungsrats.
- (5) Für die Änderung oder Aufhebung von Abs. 1 bis 4 gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 10

Beirat

- (1) Die AöR bildet einen Beirat.
- (2) Dem Beirat gehören die Sozialausschussvorsitzenden der Träger oder ihre Vertreterinnen oder Vertreter an. Dem Beirat können bis zu 4 weitere Mitglieder angehören. Diese sollen vom SHLKT benannt werden.
- (3) Der Beirat berät die Organe der AöR in Fragen der fachlichen Aufgabenwahrnehmung sowie in Grundsatzangelegenheiten. Vor Entscheidungen in Angelegenheiten nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ist dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beirat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder Empfehlungen aussprechen. Diese können sich auch auf inhaltlich-strategische Grundfragen der Eingliederungshilfe beziehen.
- (4) Der Vorstand soll an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Bei Bedarf können sachkundige Dritte zur Beratung hinzugezogen werden. Die Mitglieder des Beirats sind in Angelegenheiten der AöR zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Der Beirat soll zweimal jährlich tagen.

§ 11

Personalausstattung, personelle Unterstützung

- (1) Die AöR verfügt über eigene Bedienstete und kann Bedienstete im Rahmen des Stellenplans einstellen.
- (2) Soweit die jeweiligen Träger einverstanden sind, kann die AöR sich von Bediensteten der Träger unterstützen und beraten lassen.

§ 12

Verpflichtungserklärungen

- (1) Erklärungen, durch die die AöR verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von einem der Vorstandsmitglieder handschriftlich zu unterzeichnen.
- (2) Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Abs. 1.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn der Wert der Leistung der AöR aufgrund der Verpflichtungserklärung den Betrag von 500,00 Euro im Einzelfall oder 2.400,00 Euro jährlich nicht übersteigt.

§ 13

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Die AöR ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des Zwecks der AöR zu führen.
- (2) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen ein Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erörtert, und ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen. Der Wirtschaftsplan ist den Trägern zuzuleiten.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstandes sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates im Anhang des Jahresabschlusses für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden, soweit es sich um Leistungen der AöR handelt. Der Jahresabschluss ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) zu prüfen, soweit sich aus der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechtes (KUVVO) nichts anderes ergibt.

Nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde ist dieser dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.

- (4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat vierteljährlich über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplans schriftlich zu unterrichten, dazu zählen auch Änderungen im Stellenplan.

§ 14

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr der AöR ist das Kalenderjahr.

§ 15

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der AöR erfolgen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (BekanntVO) durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse <http://www.kosoz.de>, soweit eine andere Bekanntmachungsform nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Bei Bekanntmachungen, die Rechtssetzungsvorhaben betreffen, ist auf die Bereitstellung im Internet nach § 4 Abs. 1 BekanntVO hinzuweisen. Der Hinweis erfolgt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 BekanntVO durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der AöR. Die Bekanntmachungstafel befindet sich in Kiel, Hopfenstraße 2d.
- (2) In der Form nach Abs. 1 sind auch die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung und auf den Ort hinzuweisen, an dem der Jahresabschluss und der Lagebericht eingesehen werden können.

§ 16

Austritt von Trägern

- (1) Hat ein Träger den öffentlich-rechtlichen Vertrag, mit dem die AöR errichtet wurde oder mit dem der Träger der AöR beigetreten ist, gekündigt, so erfolgt der Austritt des Trägers durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Träger und der AöR und die Änderung dieser Satzung.
Der Austritt bedarf nach Maßgabe von § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ der Zustimmung aller Träger und ist nach § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Der austretende Träger erhält die von ihm auf das Stammkapital geleistete Bareinlage zurückgezahlt. Eine Verzinsung von Bareinlagen erfolgt nicht.
- (3) Zusätzlich zur Stammeinlage von einem oder mehreren Trägern erbrachte Nebenleistungen werden nicht an den betreffenden Träger zurückgegeben oder zurückgezahlt. Insoweit erfolgt auch keine Entschädigung in Geld.
- (4) Der austretende Träger ist zur Zahlung eines angemessenen Ausgleichsbetrages an die AöR verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit sich der austretende Träger und die AöR in dem nach Abs. 1 abzuschließenden Vertrag auf die Übernahme von Beamtinnen und Beamten der AöR durch den austretenden Träger und auf den Wechsel von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von der AöR zum austretenden Träger verständigen und diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit dem Wechsel einverstanden sind. Der austretende Träger und die AöR können vertraglich Regelungen treffen, die von den Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 1 und 2 abweichen.
- (5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Verwaltungsrat nach einer Kündigung der Trägerschaft durch einen oder mehrere Träger die Aufhebung der AöR nach § 18 beschließt, bevor der Austritt oder die Austritte wirksam geworden ist bzw. sind. In diesem Fall gilt die Kündigung der Trägerschaft zugleich als Zustimmung zur Aufhebung nach § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ.

§ 17

Aufhebung der AöR, Liquidation

- (1) Die Aufhebung der AöR erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrats und die nachfolgende Zustimmung aller Träger. Sie ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Bei der Beschlussfassung des Verwaltungsrats ist der Vertreter bzw. sind die Vertreter des Trägers oder der Träger, der oder die zuvor eine Kündigung der Trägerschaft ausgesprochen hat bzw. haben, von der Abstimmung ausgeschlossen.
- (2) Nach der Aufhebung ist die AöR zu liquidieren. Für die Liquidation ist der Vorstand zuständig. Forderungen der AöR gegenüber Dritten sind geltend zu machen; Verbindlichkeiten der AöR sind zu erfüllen. Das danach verbleibende Vermögen ist unter den Trägern zu gleichen Teilen zu verteilen.

Soweit das Vermögen aus Geld, in hinreichend kleiner Stückelung handelbaren Wertpapieren, Forderungen gegenüber Banken oder ähnlichen Gegenständen besteht, ist das Vermögen durch Zahlung, Banküberweisung, Abtretung, Übertragung, Übergabe o. ä. zu verteilen. Andere Vermögensgegenstände sind im Zuge der Liquidation zu veräußern, soweit sich die Träger nicht vertraglich über die Aufteilung oder Verteilung einigen. Nebenleistungen, die ein Träger oder mehrere Träger zusätzlich zur Stammeinlage erbracht haben, werden nicht gesondert zurückgegeben oder entschädigt.

- (3) Übersteigen die Verbindlichkeiten der AöR das Vermögen der AöR, so haben die Träger die AöR zu gleichen Teilen mit den für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der AöR erforderlichen Mitteln auszustatten.
- (4) Die Träger sollen die Übernahme der Beamtinnen und Beamten der AöR durch die Träger sowie den Wechsel der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der AöR zu den Trägern durch Vertrag einvernehmlich regeln. Im Übrigen gilt für die Beamtinnen und Beamten § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 BeamtStG.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kiel, den



Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise AöR, Kiel

Verwaltungsrat

Beschlussfassung im Umlaufverfahren 07-2020

Neugestaltung der Organisationssatzung der KOSOZ AöR

Zuständig	Vorstand
Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Entwurfsfassung zur Neufassung der Organisationssatzung KOSOZ AöR (Stand 15.07.2020) - Vorlage zur Verwaltungsratssitzung am 09.11.2018 (TOP Satzungsänderung) - Auszug Niederschrift Verwaltungsratssitzung KOSOZ 25.10.2019 / TOP 5 - Rückmeldung zur Befassung der Gremien des sh LKT am 13.12.2019 - Rechtsaufsichtliche Würdigung der Kommunalaufsicht vom 17.02.2020

Sachstand

Der Vorstand der KOSOZ AöR legt nach diversen Beratungen und Vorabstimmungen sowie nach fachaufsichtsrechtlicher Würdigung der Kommunalaufsicht einen finalen Entwurf zur Neugestaltung der Satzung vor (**Anlage 1**).

Der Verwaltungsrat der KOSOZ AöR hatte sich erstmals in seiner Sitzung am 09.11.2018 mit einer Satzungsänderung befasst und folgenden Beschluss gefasst:

Der Vorstand wird um Vorlage eines Entwurfs für eine Satzungsänderung im 1. Halbjahr 2019 mit dem Ziel einer Änderung zum 01.01.2020 unter Berücksichtigung eines hauptamtlichen Vorstandsmitglieds gebeten.

Grundlage für die Beschlussfassung war es im Wesentlichen, Neuregelungen zum Vorstand zu treffen. Im Weiteren sind Satzungsanpassungen zur Umsetzung der Änderungen der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechtes (KUVO) in der Fassung vom 3. April 2017 sowie zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes erforderlich. Ferner sollen die Ergebnisse der Klausurtagung des Verwaltungsrats am 30.01.2018, z.B. hinsichtlich der Möglichkeit der Übertragung weiterer Aufgaben im Bereich der Pflege bzw. der Jugendhilfe auf die KOSOZ AöR, umgesetzt und Beteiligungsprozesse verschlankt werden.

Der Vorstand hatte bis Mitte Sept. 2019 einen 1. Entwurf zur Satzungsänderung erstellt. Mit diesem Entwurf hat sich zur Vorbereitung der weiteren Gremienabstimmungen der Beirat der KOSOZ AöR am 20.09.2019 befasst. Dieser hat dem vorliegenden Satzungsentwurf mit einigen Anmerkungen grds. zugestimmt und hatte dem Verwaltungsrat und den sonstigen mit der Satzungsänderung befassten Gremien empfohlen, diesem Satzungsentwurf entsprechend zuzustimmen.

Eine weitere Vorberatung ist durch die Sozialdezernenten*innen (AG Soziales) am 17.10.2019 erfolgt. In einer umfassenden Erörterung wurde der beabsichtigten Änderung grundsätzlich zugestimmt. Ergänzend wurden fachliche Empfehlungen ausgesprochen und konkrete Änderungsvorschläge unterbreitet.

In der Bewertung beider Vorberatungen hatte der Vorstand entschieden, einige Beratungsergebnisse aus den bisherigen Erörterungen aufzugreifen und die Entwurfsfassung entsprechend weiterzuentwickeln.

Über die vorgeschlagenen Änderungen zur Satzung und die Erörterungsergebnisse des Beirats wie auch der AG Soziales wurde der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 25.10.2019 umfassend unter Vorlage einer Synopse mit den vorgeschlagenen Änderungen und den Ergebnissen der Vorberatungen informiert.

Auf der Grundlage dieser Unterlage wurden im Verwaltungsrat umfassende Beratungen geführt und Vereinbarungen zur Ausgestaltung der Satzung getroffen (s. Niederschrift vom 25.10.2019/TOP 10 – **Anlage 2**).

Der Vorstand wurde beauftragt, entsprechend der vereinbarten Ergebnisse einen angepassten Entwurf zur Satzungsänderung zu erarbeiten. Eine finale Befassung war für die nächsten Verwaltungsratssitzung im März vorzusehen.

Ferner war eine Befassung in den Gremien des sh Landkreistags vorzubereiten und abschließend die Kommunalaufsicht zur rechtsaufsichtlichen Würdigung einzubinden.

Eine Befassung durch den Vorstand des sh Landkreistags wie auch die Landrätekonzferenz erfolgte am 13.12.2019. Änderungswünsche bzw. Anmerkungen sind nach deren Befassung nicht vorgetragen worden (**Anlage 3**). Dem Anliegen eines Kreises, sich grds. den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen vorzubehalten, kann mit der vorgeschlagenen Satzungsregelung entsprochen werden.

Abschließend wurde der Satzungsentwurf der Kommunalaufsicht beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein zur fachaufsichtsrechtlichen Würdigung übersandt. Diese gab mit E-Mail vom 17.02.2020 (**Anlage 4**) lediglich zwei Hinweise, die sich unmittelbar auf Regelungen in der KUVO hinsichtlich von Angaben für gewährte Leistungen für Mitglieder im Verwaltungsrat im Jahresabschluss sowie die Anwendungen von Vorschriften nach dem Handelsgesetzbuch bezogen. Beide Hinweise betreffen unmittelbare Regelungen aus der KUVO und wurden daher wortgleich in den Entwurf der neugestalteten Satzung (s. § 13 Abs. 2 und 3) eingefügt. Ferner wurden durch die Kommunalaufsicht die Satzungsinhalte mit dem Sozialministerium, das ebenfalls keine Einwände vorzutragen hatte, abgestimmt.

Nach den umfassenden Abstimmungen in diversen Gremien und nach Würdigung durch die Kommunalaufsicht war vorgesehen, die neugestaltete Satzung dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung in seiner Sitzung am 25.03.2020 vorzulegen. Diese Sitzung musste aufgrund der Entwicklungen während der „Corona-Krise“ abgesagt werden.

Aufgrund der dadurch entstandenen zeitlichen Verzögerung des Verfahrens und der bisherigen, umfassenden Erörterungen und Abstimmungen und der noch in der Folge erforderlichen Beschlussfassungen der Kreistage schlägt der Vorstand der KOSOZ in diesem Fall eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren vor.

Bewertung

Der Beratung und Entscheidung des Verwaltungsrats vom 09.11.2018 sowie der inhaltlichen Abstimmung aus der Sitzung vom 25.10.2019 folgend, wird nach weiteren Befassungen des Vorstands des sh Landkreistags sowie der Landrätekonzferenz und nach fachaufsichtsrechtlicher Würdigung durch die zuständige Kommunalaufsicht nun eine finale Fassung zur Neugestaltung der Satzung vorgelegt.

Der vorgelegte Entwurf greift alle bereits erfolgten Entscheidungen und Vorgaben des Verwaltungsrats auf.

Im Weiteren sind Satzungsanpassungen zur Umsetzung der Änderungen der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechtes (KUVVO) in der Fassung vom 3. April 2017 erforderlich. Weitere Anpassungsnotwendigkeiten ergeben sich aus der Umsetzung des BTHG bzw. des SGB IX. Dieses gilt nicht nur hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung an sich (neu: Eingliederungshilfe nach dem SGB IX nicht mehr nach SGB XII) sondern u.a. auch hinsichtlich der künftigen Aufgabe der Vergütungskürzung und nicht zuletzt auch hinsichtlich der Finanzierung der KOSOZ wegen des Wegfalls der Unterscheidung von stationären und ambulanten Leistungen.

Ferner wurde durch den Verwaltungsrat über eine weitergehende Aufgabenerledigung entschieden. Als bewährte Fachinstitution für die Kreise sollen die vorgeschlagenen und von den Kreisen (s. Klausurtagung am 30.01.2018) und dem Verwaltungsrat (s. Sitzung am 25.10.2019) gewünschten Möglichkeiten der Aufgabenerweiterung in die Satzung aufgenommen werden.

Die diversen Änderungen sind insgesamt der finalen Entwurfsfassung zu entnehmen.

Nach Vorberatungen im Beirat der KOSOZ, der AG Soziales, im Vorstand des sh LKT und durch die Landrätekonzferenz ist festzustellen, dass der bisherige Beteiligungsprozess zu einem breit getragenen Konsens zur inhaltlichen Anpassung der Satzung geführt hat. Alle Gremien haben - auch unter Beratung der strategisch-politischen Bedeutung einiger Änderungen - den vorgelegten Eckpunkten bzw. Entwurfsfassungen zugestimmt.

Die Anpassungen beziehen sich im Wesentlichen auf folgende Regelungen:

- Vorstandsbesetzung und Regelungen zum Verantwortungsbereich des hauptamtlichen Vorstandsmitglieds (§ 5)
- Mitglieder im Verwaltungsrat (§ 6)

- Aufgaben und Besetzung des Beirats (§ 10)
- Finanzierung der KOSOZ (§ 2 Abs. 3 - 5)
- Aufgaben der KOSOZ (§ 3),
dabei u.a.
 - Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen
 - Entscheidung über die Zustimmung zu Investitionsmaßnahmen gemäß § 127 Abs. 2 SGB IX
 - Kürzung der Vergütung nach § 129 SGB IX
 - Vertretung in der Schiedsstelle nach SGB IX
 - Verhandlung von Rahmenverträgen nach § 131 SGB IX und Vertretung der Träger in Gremien zum Rahmenvertrag, z.B. Vertragskommission
 - Weitergehende Aufgabenwahrnehmung aus dem Bereich der Sozialverwaltung für die Träger der AöR, z.B. Vertragsverhandlungen im Bereich des SGB VIII bzw. SGB XII
 - Weitergehende Aufgabenwahrnehmung für weitere kommunale Träger der Eingliederungshilfe (kreisfreie Städte), z.B. Übernahme der Vertragsverhandlungen im Bereich der Eingliederungshilfe
- Zustimmungsvorbehalte der Träger, z.B. zum Wirtschaftsplan (Verschlankung der Prozesse) (§ 9)
- Unterrichtungspflichten des Verwaltungsrats im Bereich der Wirtschaftsführung (§ 13 Abs.4)

Der Verwaltungsrat wird um Beschlussfassung gebeten.

Die Satzungsänderung ist entscheidungsreif und die Beschlussfassung sollte zur Vermeidung weiterer Verzögerung im Umlaufverfahren erfolgen, insbesondere da nach einem zustimmenden Votum die Satzungsänderung noch gemäß § 9 Abs. 3 4 KOSOZ-Satzung die Zustimmung der Träger der AöR (Kreistage) erfordert.

Beschluss- vorschlag	Der vorgeschlagenen Satzungsänderung in der Entwurfsfassung vom 15.07.2020 wird zugestimmt.
---------------------------------	--

Neufassung der Organisationsatzung

Alter Text	Neuer Text
<p style="text-align: center;">Organisationsatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts</p>	<p style="text-align: center;">Organisationsatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts</p>
<p style="text-align: center;">Präambel:</p> <p>Aufgrund der §§ 19 d Abs. 2, 19 d Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 GkZ und § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) erlässt die Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts nach der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 30.05.2016 sowie nach der Erklärung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 03.05.2016 gemäß § 108 a Abs. 1 Satz 4 GO darüber, der Errichtung der AöR nicht zu widersprechen, folgende von den Trägern der AöR durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 02.05.2016 vereinbarte Organisationsatzung.</p>	<p>Präambel</p> <p>Aufgrund der §§ 19 d Abs. 2, 19 d Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 GkZ und § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) erlässt die Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 02.05.2016 und nach der Erklärung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 03.05.2016 gemäß § 108 a Abs. 1 Satz 4 GO darüber, der Errichtung der AöR nicht zu widersprechen sowie nach der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom [_____] folgende Organisationsatzung:</p>
<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit</p> <p>§ 2 Stammkapital, Stammeinlagen, Nebenleistung, Haftung, Anstaltslast, finanzielle Ausstattung</p> <p>§ 3 Gegenstand, Aufgaben, räumlicher Wirkungsbereich</p> <p>§ 4 Organe, Verwaltung, Beirat</p> <p>§ 5 Vorstand</p> <p>§ 6 Verwaltungsrat</p> <p>§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats</p> <p>§ 8 Einberufung, Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit</p> <p>§ 9 Beschlussfassung, Zustimmungsvorbehalte der Träger</p> <p>§ 10 Geschäftsleitung</p> <p>§ 11 Beirat</p> <p>§ 12 Personalausstattung, personelle Unterstützung</p> <p>§ 13 Verpflichtungserklärungen</p>	<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit</p> <p>§ 2 Stammkapital, Stammeinlagen, Nebenleistung, Haftung, Anstaltslast, finanzielle Ausstattung</p> <p>§ 3 Gegenstand, Aufgaben, räumlicher Wirkungsbereich</p> <p>§ 4 Organe, Verwaltung, Beirat</p> <p>§ 5 Vorstand</p> <p>§ 6 Verwaltungsrat</p> <p>§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats</p> <p>§ 8 Einberufung, Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit</p> <p>§ 9 Beschlussfassung, Zustimmungsvorbehalte der Träger</p> <p>§ 10 Geschäftsleitung</p> <p>§ 10 Beirat</p> <p>§ 11 Personalausstattung, personelle Unterstützung</p> <p>§ 12 Verpflichtungserklärungen</p>



<p>§ 14 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen § 15 Wirtschaftsjahr § 16 Bekanntmachungen § 17 Austritt von Trägern § 18 Aufhebung der AöR, Liquidation § 19 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften Anlage: Eröffnungsbilanz und Vermögensverzeichnis der Stabsstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde</p>	<p>§ 13 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen § 14 Wirtschaftsjahr § 15 Bekanntmachungen § 16 Austritt von Trägern § 17 Aufhebung der AöR, Liquidation § 18 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften Anlage: Eröffnungsbilanz und Vermögensverzeichnis der Stabsstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit (1) Die AöR führt den Namen „Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig- holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KOSOZ AöR“. Die AöR ist eine gemeinsam von den Kreisen Dithmarschen, Nordfriesland, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Segeberg, Steinburg und Stormarn getragene Anstalt des öffentlichen Rechts nach den §§ 19 b ff. GkZ. (2) Sitz der AöR ist Kiel. (3) Die AöR führt das Landessiegel mit der Umschrift „Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise AöR“. (4) Die AöR besitzt Dienstherrenfähigkeit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit (1) Die AöR führt den Namen Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KOSOZ AöR“. Die AöR ist eine gemeinsam von den Kreisen Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Nordfriesland, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Segeberg, Steinburg und Stormarn getragene Anstalt des öffentlichen Rechts nach den §§ 19 b ff. GkZ. (2) Sitz der AöR ist Kiel. (3) Die AöR führt das Landessiegel mit der Umschrift „Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise AöR“. (4) Die AöR besitzt Dienstherrenfähigkeit.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Stammkapital, Stammeinlagen, Nebenleistung, Haftung, Anstaltslast, finanzielle Ausstattung (1) Das Stammkapital der AöR beträgt 27.500,00 Euro. (2) Die Träger der AöR haben folgende Einlagen in Geld auf das Stammkapital zu leisten: Kreis Dithmarschen 2.500,00 Euro, Kreis Nordfriesland 2.500,00 Euro, Kreis Herzogtum Lauenburg 2.500,00 Euro, Kreis Ostholstein 2.500,00 Euro, Kreis Pinneberg 2.500,00 Euro,</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Stammkapital, Stammeinlagen, Nebenleistung, Haftung, Anstaltslast, finanzielle Ausstattung (1) Das Stammkapital der AöR beträgt 27.500,00 Euro. (2) Die Träger der AöR haben folgende Einlagen in Geld auf das Stammkapital zu leisten: Kreis Dithmarschen 2.500,00 Euro, Kreis Nordfriesland 2.500,00 Euro, Kreis Herzogtum Lauenburg 2.500,00 Euro, Kreis Ostholstein 2.500,00 Euro, Kreis Pinneberg 2.500,00 Euro, Kreis Plön 2.500,00 Euro,</p>



Kreis Plön 2.500,00 Euro,
Kreis Rendsburg-Eckernförde 2.500,00 Euro,
Kreis Schleswig-Flensburg 2.500,00 Euro,
Kreis Segeberg 2.500,00 Euro,
Kreis Steinburg 2.500,00 Euro,
Kreis Stormarn 2.500,00 Euro.

(3) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gliedert neben der Stammeinlage die bestehende Stabstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde nach § 19 c Abs. 1 Satz 4 1. Alt. GkZ auf die AöR aus. Die zur Stabstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde gehörenden Vermögensgegenstände ergeben sich aus der Eröffnungsbilanz 2016 und dem Vermögensverzeichnis der Stabstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde, die als Anlagen Bestandteile dieser Satzung sind. Die Ausgliederung erfolgt als Nebenleistung; sie erhöht also weder das Stammkapital der AöR insgesamt noch die Stammeinlage des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Die Nebenleistung erfolgt unentgeltlich, soweit die Vermögensgegenstände gemeinsam von den Trägern finanziert wurden. Einzelne Vermögensgegenstände, die in der Eröffnungsbilanz 2016 nebst Vermögensverzeichnis gesondert als solche bezeichnet sind, hat der Kreis Rendsburg-Eckernförde allein finanziert. Die AöR ist verpflichtet, dem Kreis Rendsburg-Eckernförde den Restbuchwert dieser Vermögensgegenstände nach Maßgabe der Eröffnungsbilanz 2016 nebst Vermögensverzeichnis zu erstatten. Der Erstattungsanspruch wird am 01.07.2016 fällig.

(4) Die Träger haften nicht für Verbindlichkeiten der AöR, sind aber verpflichtet, die AöR mit den für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mitteln auszustatten.

(5) Die Träger sind verpflichtet, der AöR die laufenden Kosten der Aufgabenerfüllung nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes der AöR zu erstatten.

Kreis Rendsburg-Eckernförde 2.500,00 Euro,
Kreis Schleswig-Flensburg 2.500,00 Euro,
Kreis Segeberg 2.500,00 Euro,
Kreis Steinburg 2.500,00 Euro,
Kreis Stormarn 2.500,00 Euro.

~~3) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gliedert neben der Stammeinlage die bestehende Stabstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde nach § 19 c Abs. 1 Satz 4 1. Alt. GkZ auf die AöR aus. Die zur Stabstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde gehörenden Vermögensgegenstände ergeben sich aus der Eröffnungsbilanz 2016 und dem Vermögensverzeichnis der Stabstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde, die als Anlagen Bestandteile dieser Satzung sind. Die Ausgliederung erfolgt als Nebenleistung; sie erhöht also weder das Stammkapital der AöR insgesamt noch die Stammeinlage des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Die Nebenleistung erfolgt unentgeltlich, soweit die Vermögensgegenstände gemeinsam von den Trägern finanziert wurden. Einzelne Vermögensgegenstände, die in der Eröffnungsbilanz 2016 nebst Vermögensverzeichnis gesondert als solche bezeichnet sind, hat der Kreis Rendsburg-Eckernförde allein finanziert. Die AöR ist verpflichtet, dem Kreis Rendsburg-Eckernförde den Restbuchwert dieser Vermögensgegenstände nach Maßgabe der Eröffnungsbilanz 2016 nebst Vermögensverzeichnis zu erstatten. Der Erstattungsanspruch wird am 01.07.2016 fällig.~~

(3) Die Träger haften nicht für Verbindlichkeiten der AöR, sind aber verpflichtet, die AöR mit den für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mitteln auszustatten.

(4) Die Kosten zur Durchführung der vom Land Schleswig-Holstein auf die Kreise übergebenen Aufgaben werden vorrangig durch die hierfür vom Land Schleswig-Holstein den Kreisen zur Verfügung gestellten Mittel (Koordinierungsmittel) beglichen (Art. 57 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein). Diese - den jeweiligen Kreisen zustehenden - Mittel sollen aus Gründen der



<p>(6) Die Aufteilung der Kosten unter den Trägern richtet sich nach dem Verhältnis der zum 31.12. des Vorvorjahres für einen einzelnen Träger von der AöR nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 wahrzunehmenden Aufgaben zur Gesamtzahl aller stationären Einrichtungen aller Träger.</p> <p>(7) Die Kosten zur Durchführung der vom Land Schleswig-Holstein auf die Kreise übergebenen Aufgaben werden vorrangig durch die hierfür vom Land Schleswig-Holstein den Kreisen zur Verfügung gestellten Mittel (Koordinierungsmittel) beglichen (Art. 57 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein). Diese – den jeweiligen Kreisen zustehenden – Mittel sollen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für die Aufgabenwahrnehmung unmittelbar vom Land an die AöR auszahlt werden. Vorstand und Verwaltungsrat sind gehalten, die AöR mit den vom Land zur Verfügung gestellten Mitteln auskömmlich zu bewirtschaften. Soweit diese Mittel nicht ausreichen, sind die Träger rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Um vorübergehend die Arbeitsfähigkeit der AöR zu sichern, sind die Träger zur Entrichtung von Vorauszahlungen verpflichtet. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach dem in Absatz 6 festgelegten Verhältnis.</p> <p>(8) Aufgaben nach § 3, die in Zusammenhang mit ambulanten Leistungen stehen, sind durch die Träger im Sinne des Abs. 6 S. 1 entsprechend der Zahl der ambulanten Dienste aus eigenen Mitteln zu finanzieren (ambulante Anlastungsquote). Die Träger sind verpflichtet, diese Zahlungen bis zum 30.06. eines Wirtschaftsjahres an die AöR zu leisten. Die Höhe der Zahlungen richtet sich nach dem in Satz 1 festgelegten Verhältnis der ambulanten Dienste.</p>	<p>Verwaltungsvereinfachung für die Aufgabenerfüllung unmittelbar vom Land an die AöR ausgezahlt werden. Vorstand und Verwaltungsrat sind gehalten, die AöR mit den vom Land zur Verfügung gestellten Mitteln auskömmlich zu bewirtschaften. Soweit diese Mittel nicht ausreichen, sind die Träger rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Um vorübergehend die Arbeitsfähigkeit der AöR zu sichern, sind die Träger zur Entrichtung von Vorauszahlungen verpflichtet. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach dem in Absatz 5 festgelegten Verhältnis.</p> <p>(5) Die Träger finanzieren die Aufgabenerfüllung ergänzend zu den Koordinierungsmittel nach Abs. 4 Satz 1 nach Maßgabe des jährlichen Wirtschaftsplanes der AöR anteilig mit. Die Aufteilung der Kosten unter den Trägern richtet sich nach dem Verhältnis der zum 31.12. des Vorvorjahres für einen einzelnen Träger von der AöR nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 zu erfüllenden Aufgaben zur Gesamtzahl aller Leistungsangebote aller Träger. Die Träger sind verpflichtet, diese Zahlungen bis zum 30.06. eines Wirtschaftsjahres an die AöR zu leisten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Gegenstand, Aufgaben, räumlicher Wirkungsbereich</p> <p>(1) Die AöR erledigt als Dienstleister Aufgaben für ihre Träger bei der Erfüllung von deren Aufgaben als Sozialhilfeträger im Bereich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII und erhält einzelne Aufgaben im Bereich der Eingliederungshilfe übertragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Gegenstand, Aufgaben, räumlicher Wirkungsbereich</p> <p>(1) Die AöR ist Dienstleister für ihre Träger bei der Erfüllung von deren Aufgaben als Träger der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX und erhält einzelne Aufgaben der Eingliederungshilfe übertragen. Über die inhaltlich-strategischen Grundfragen im Bereich der Eingliederungshilfe entscheiden weiterhin die Träger der Aufgabe.</p>



(2) Die AöR **unterstützt** ihre Träger bei der Wahrnehmung der Aufgaben als örtliche Träger der **Sozialhilfe nach dem SGB XII**, indem sie diese Aufgaben in den folgenden Bereichen für die Träger erledigt:

1. **Vertretung der Träger bei Verhandlung und Vorbereitung des Abschlusses von Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen**; soweit die Träger die AöR gesondert bevollmächtigen, ist sie auch zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen berechtigt.
2. **Vorbereitung der Entscheidung des jeweiligen Trägers über die Zustimmung zu Investitionsmaßnahmen nach § 76 Abs. 2 Satz 4 SGB XII, wenn die Investitionsmaßnahme ein Volumen von 250.000,00 Euro oder mehr betrifft,**
3. **Prüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit in den Einrichtungen und bei den ambulanten Diensten,**
4. **Vertretung der Träger in Schiedsstellenverfahren und Verfahren vor den Sozialgerichten in Angelegenheiten nach §§ 75 ff. SGB XII,**

(2) Die AöR erledigt für ihre Träger bei der Wahrnehmung der Aufgaben als Träger **der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX**, folgende Aufgaben:

1. **Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen. Ein Träger (Kreis) kann sich den Abschluss im Einzelfall, für bestimmte Bereiche oder insgesamt schriftlich vorbehalten.**
2. **Entscheidung über die Zustimmung zu Investitionsmaßnahmen gemäß § 127 Abs. 2 SGB IX. Im Einzelfall kann sich ein Träger (Kreis) die Zustimmung schriftlich vorbehalten.**
- ~~3.~~ **Prüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit einschließlich der Wirksamkeit ~~in den Einrichtungen und bei den ambulanten Diensten,~~**
Neu:
4. **Kürzung der Vergütungen nach Maßgabe des § 129 SGB IX,**
5. **Vertretung der Träger in Schiedsstellenverfahren und Verfahren vor den Sozialgerichten in Angelegenheiten nach §§ 123 ff. SGB IX,**
Neu:
6. **Vertretung der Träger der Eingliederungshilfe (Kreise) als Mitglied entsprechend SGB IX SchVO. Für eine Benennung der Mitglieder sind dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag Vorschläge zu unterbreiten.**
- Neu.
7. **Verhandlungen von Rahmenverträgen gemäß § 131 SGB IX und Vertretung der Träger in Gremien zum Rahmenvertrag,**



5. Administration und Weiterentwicklung von Datenbanken im Zusammenhang mit den zu erledigenden Aufgaben,
6. Organisation und Begleitung eines kommunalen Benchmarkings,
7. **weitergehende** Unterstützung, Beratung und Begleitung der Träger, insbesondere bei der

a) Weiterentwicklung der individuellen **Hilfe-/Teilhabeplanung (Casemanagement)**,
b) Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen einschließlich von sozialräumlichen Steuerungsprozessen (**Caremanagement**),

c) Entwicklung von **Standards** für die Leistungsgewährung und der
d) Entwicklung von sonstigen Steuerungsprozessen sowie deren Einführung und Umsetzung.

8. Organisation und Durchführung fachspezifischer Fortbildungen,
9. **fachliche Beratung, Unterstützung und Begleitung von Gremien im Auftrag der Träger oder deren Institutionen.**

~~Die AöR hat selbst die Aufgabe des Trägers der Sozialhilfe für die Zustimmung zu Investitionsmaßnahmen nach § 76 Abs. 2 Satz 4 SGB XII, wenn die Investitionsmaßnahme ein Volumen von weniger als 250.000,00 Euro betrifft und wenn einer der Träger der AöR der nach § 77 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 SGB XII originär zuständige Träger der Sozialhilfe ist.~~

~~(3) Ferner hat die AöR folgende Aufgaben, soweit das Land Schleswig-Holstein durch Gesetz oder Rechtsverordnung oder einer ihrer Träger sie ihr mit Zustimmung aller Träger überträgt und der vollständige Kostenausgleich geregelt ist:~~

~~1. Aufgabe des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe hinsichtlich des Einvernehmens nach § 142 Satz 2 SGB IX sowie hinsichtlich der Offenlegung und Überprüfung nach § 12 Abs. 6 Werkstättenverordnung (WVO),
2. Aufgabe der nach Landesrecht zuständigen Stelle nach der Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen für die gesetzliche~~

8. Administration und Weiterentwicklung von Datenbanken im Zusammenhang mit den zu erledigenden Aufgaben,
9. Organisation und Begleitung eines kommunalen Benchmarkings,
10. **weitergehende** Unterstützung, Beratung und Begleitung der Träger, insbesondere bei der

a) Entwicklung bzw. Weiterentwicklung der **Teilhabe- und Gesamtplanung (Casemanagement)**,
b) Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen einschließlich von sozialräumlichen Steuerungsprozessen (**Caremanagement**),
c) Entwicklung von **Empfehlungen** für die Leistungsgewährung und der
d) Entwicklung von sonstigen Steuerungsprozessen sowie deren Einführung und Umsetzung.

11. Organisation und Durchführung fachspezifischer Fortbildungen,
~~12. fachliche Beratung, Unterstützung und Begleitung von Gremien im Auftrag der Träger oder deren Institutionen.~~

~~Die AöR hat selbst die Aufgabe des Trägers der Sozialhilfe für die Zustimmung zu Investitionsmaßnahmen nach § 76 Abs. 2 Satz 4 SGB XII, wenn die Investitionsmaßnahme ein Volumen von weniger als 250.000,00 Euro betrifft und wenn einer der Träger der AöR der nach § 77 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 SGB XII originär zuständige Träger der Sozialhilfe ist.~~

~~(3) Ferner hat die AöR folgende Aufgaben, soweit das Land Schleswig-Holstein durch Gesetz oder Rechtsverordnung oder einer ihrer Träger sie ihr mit Zustimmung aller Träger überträgt und der vollständige Kostenausgleich geregelt ist:~~

~~1. Aufgabe des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe hinsichtlich des Einvernehmens nach § 142 Satz 2 SGB IX sowie hinsichtlich der Offenlegung und Überprüfung nach § 12 Abs. 6 Werkstättenverordnung (WVO),
2. Aufgabe der nach Landesrecht zuständigen Stelle nach der Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen für die gesetzliche~~



<p>Rentenversicherung der in Werkstätten beschäftigten Behinderten (Aufwendungserstattungs-Verordnung), 3. Aufgabe der Prüfungsdurchführung nach der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen (BehWerkPrZustV) vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S 2281) zuständigen Stelle.</p> <p>(4) Die AöR kann ferner weitere örtliche Träger der Sozialhilfe bei deren Aufgaben nach Abs. 2 Nr. 3 unterstützen, etwa indem mit diesen Trägern öffentlich-rechtliche Verträge über Verwaltungsgemeinschaften oder sonstige öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen werden, die nach § 9 Abs. 3 Nr. 5 der Zustimmung aller Träger bedürfen.</p> <p>(5) Der räumliche Wirkungsbereich der AöR erstreckt sich auf die Gebiete der Träger sowie auf die Gebiete derjenigen örtlichen Träger der Sozialhilfe, mit denen die AöR Verträge nach Abs. 4 abgeschlossen hat.</p> <p>(6) Im Verwaltungsverfahren (§ 8 SGB X) handelt das Kommunalunternehmen im Namen der zuständigen Kreise. Soweit Aufgaben übertragen sind, ist die AöR berechtigt, Verwaltungsakte zu erlassen.</p>	<p>Rentenversicherung der in Werkstätten beschäftigten Behinderten (Aufwendungserstattungs-Verordnung), 3. Aufgabe der Prüfungsdurchführung nach der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen (BehWerkPrZustV) vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S 2281) zuständigen Stelle</p> <p>(3) Die AöR kann ferner weitere kommunale Träger der Eingliederungshilfe nach Abs. 2 Nr. 3 bei deren Aufgaben unterstützen, etwa indem mit diesen Trägern öffentlich-rechtliche Verträge über Verwaltungsgemeinschaften oder sonstige öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen werden., die nach § 9 Abs. 3 Nr. 5 der Zustimmung aller Träger bedürfen.</p> <p>Neu: (4) Die Träger können weitere Aufgaben aus dem Bereich der Sozialverwaltung auf die AöR übertragen. Der vollständige Kostenausgleich ist zu gewährleisten. Die Aufgabenübertragung setzt voraus, dass sie durch mindestens 3 der Träger erfolgt und dass der Verwaltungsrat gemäß § 7 zustimmt.</p> <p>(5) Der räumliche Wirkungsbereich der AöR erstreckt sich auf die Gebiete der Träger sowie auf die Gebiete derjenigen kommunalen Träger der Eingliederungshilfe, mit denen die AöR Verträge nach Abs. 3 abgeschlossen hat.</p> <p>(6) Im Verwaltungsverfahren (§ 8 SGB X) handelt das Kommunalunternehmen im Namen der zuständigen Kreise. Soweit Aufgaben übertragen sind, ist die AöR berechtigt, Verwaltungsakte zu erlassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Organe, Verwaltung, Beirat</p> <p>(1) Die Organe der AöR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. (2) Einer oder einem Bediensteten der AöR wird vom Vorstand die Funktion der der Geschäftsleitenden Beamtin oder des</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Organe, Beirat</p> <p>Die Organe der AöR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. 2) Einer oder einem Bediensteten der AöR wird vom Vorstand die Funktion der der Geschäftsleitenden Beamtin oder des Geschäftsleitenden Beamten oder der oder des Geschäftsleitenden Angestellten übertragen.</p>



<p>Geschäftsleitenden Beamten oder der oder des Geschäftsleitenden Angestellten übertragen. (3) Die AöR bildet einen Beirat.</p>	<p>(2) Die AöR bildet einen Beirat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Vorstand (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat längstens für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig. Die Bestellung sämtlicher Vorstandsmitglieder endet auch vor Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, wenn der Verwaltungsrat innerhalb von sechs Monaten nach dem Beginn der Wahlzeit der Kreistage der Träger Vorstandsmitglieder bestellt. Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag kann dem Verwaltungsrat Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder des Vorstands unterbreiten.</p> <p>(3) Der Vorstand leitet die AöR eigenverantwortlich. Er ist zuständig für alle Aufgaben der AöR, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>Der Vorstand ist auch zuständig für alle beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen. Die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Entziehung der Geschäftsleitungsfunktion oder sonstige Umsetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Geschäftsleitenden Beamtin oder des Geschäftsleitenden Beamten oder der oder des Geschäftsleitenden Angestellten bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter, soweit nicht der Verwaltungsrat oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus einem hauptamtlichen und zwei ehrenamtlichen Mitgliedern. Ein ehrenamtliches Mitglied soll Mitglied eines der Kreistage der Träger sein, ein ehrenamtliches Mitglied Landrätin oder Landrat.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat längstens für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig. Die Bestellung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder endet auch vor Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, automatisch mit dem Ausscheiden aus dem Amt als Landrätin oder Landrat bzw. mit dem Ende der Zugehörigkeit zum Kreistag., wenn der Verwaltungsrat innerhalb von sechs Monaten nach dem Beginn der Wahlzeit der Kreistage der Träger Vorstandsmitglieder bestellt. Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag kann dem Verwaltungsrat Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder des Vorstands unterbreiten.</p> <p>(3) Der Vorstand leitet die AöR eigenverantwortlich. Er ist zuständig für alle Aufgaben der AöR, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei inhaltlich-strategischen Grundfragen der Eingliederungshilfe hat sich der Vorstand mit dem Verwaltungsrat, den Trägern und dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag abzustimmen.</p> <p>Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter, soweit nicht der Verwaltungsrat oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter ist. Er ist zuständig für alle beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen. Die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Entziehung der Geschäftsleitungsfunktion oder sonstige Umsetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Geschäftsleitenden Beamtin oder des Geschäftsleitenden Beamten oder der oder des Geschäftsleitenden Angestellten bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats.</p>



- (1) Alle Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zur Vertretung der AöR befugt. Dies betrifft insbesondere die Abgabe privatrechtlicher Willenserklärungen und anderer privatrechtlicher Erklärungen und Gestaltungsakte, die gerichtliche Vertretung, die Ausfertigung von Satzungen, die Unterzeichnung öffentlich-rechtlicher Verträge, den Erlass von Verwaltungsakten und die Abgabe sonstiger öffentlich-rechtlicher Erklärungen. Für arbeits- und beamtenrechtliche Maßnahmen und Anordnungen sowie allgemeine oder konkrete Weisungen gegenüber den Bediensteten der AöR gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Ein Beschluss des Vorstandes kommt zustande, indem mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes mit Ja stimmen. Die Beschlussfassung ist nicht an Sitzungen gebunden; Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. Die Mitglieder des Vorstandes haben darauf hinzuwirken, dass die Vorstandsbeschlüsse hinreichend dokumentiert werden. Der Vorstand kann die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

~~Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde, soweit nicht der Verwaltungsrat oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter ist.~~

(4) Das hauptamtliche Vorstandsmitglied nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung eigenverantwortlich wahr (geschäftsführendes Vorstandsmitglied). Weitreichende, vom normalen Dienstgeschäft abweichende, Grundsatzfragen der Eingliederungshilfe gehören nicht zu Geschäften der laufenden Verwaltung.

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied leitet die Geschäftsstelle in eigener Zuständigkeit im Rahmen der durch den Verwaltungsrat beschlossenen Ziele und Grundsätze sowie im Rahmen der bereitgestellten Mittel und ist für die sachliche und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben, die Öffentlichkeitsarbeit, die Organisation und den Geschäftsgang verantwortlich. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden.

(5) Alle Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zur Vertretung der AöR befugt. ~~Für arbeits- und beamtenrechtliche Maßnahmen und Anordnungen sowie allgemeine oder konkrete Weisungen gegenüber den Bediensteten der AöR gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.~~ Im Innenverhältnis machen die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch, wenn der Geschäftsführende Vorstand verhindert ist.

~~(6) Ein Beschluss des Vorstandes kommt zustande, indem mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes mit Ja stimmen. Die Beschlussfassung ist nicht an Sitzungen gebunden; Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. Die Mitglieder des Vorstandes haben darauf hinzuwirken, dass die Vorstandsbeschlüsse hinreichend dokumentiert werden.~~
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.



<p>(6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu erteilen.</p>	<p>(7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Verwaltungsrat</p> <p>(1) Jeder Träger entsendet ein Mitglied in den Verwaltungsrat. Sie werden jeweils vom Kreistag nach den Regelungen der KrO für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag endet die Amtszeit derjenigen Mitglieder des Verwaltungsrats, die dem Kreistag angehören. Wiederwahlen der Verwaltungsratsmitglieder sind zulässig.</p> <p>(2) Der Kreistag wählt jeweils ein erstes stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied und ein zweites stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied. Im Falle der Verhinderung eines Verwaltungsratsmitglieds wird dieses Mitglied durch das erste stellvertretende Verwaltungsratsmitglied vertreten. Im Falle der Verhinderung wird das erste stellvertretende Verwaltungsratsmitglied vom zweiten stellvertretenden Verwaltungsratsmitglied vertreten. Tritt der Vertretungsfall nicht ein, können die stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>(3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren. Eine Abwahl ist jederzeit möglich, indem der Verwaltungsrat aus seiner Mitte eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden wählt. Scheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende aus dem Verwaltungsrat aus, so hat der Verwaltungsrat eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Im Falle der Verhinderung wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten, für deren oder</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Verwaltungsrat</p> <p>(1) Jeder Träger wird durch ein Mitglied im Verwaltungsrat vertreten. Jeder Träger wird gem. § 4 Abs. 3 KUVVO durch seine gesetzliche Vertreterin oder seinen gesetzlichen Vertreter vertreten. Sie oder er kann eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten des Trägers, vorzugsweise aus der Beteiligungsverwaltung mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragen.</p> <p>Die Mitglieder des Beirats können, sofern sie Mitglied des Sozialausschusses und zudem Mitglied des Kreistages eines Trägers sind, als Gäste an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen.</p> <p>(2) Der Kreistag wählt jeweils ein erstes stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied und ein zweites stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied. Im Falle der Verhinderung eines Verwaltungsratsmitglieds wird dieses Mitglied durch das erste stellvertretende Verwaltungsratsmitglied vertreten. Im Falle der Verhinderung wird das erste stellvertretende Verwaltungsratsmitglied vom zweiten stellvertretenden Verwaltungsratsmitglied vertreten. Tritt der Vertretungsfall nicht ein, können die stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren. Eine Abwahl ist jederzeit möglich, indem der Verwaltungsrat aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden wählt. Scheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende aus dem Verwaltungsrat aus, so hat der Verwaltungsrat eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Im Falle der Verhinderung wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende durch eine Stellvertreterin oder einen</p>



<p>dessen Wahl, Wahlzeit und Abwahl die Sätze 1 bis 3 entsprechend gelten.</p> <p>(4) Das jeweils vom Träger entsandte Verwaltungsratsmitglied hat den Kreistag des Trägers über alle für den jeweiligen Träger bedeutsamen Vorgänge der AöR zu unterrichten und dem Kreistag auf Verlangen Auskunft über alle Vorgänge der AöR zu erteilen.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig und erhalten kein Sitzungsgeld.</p> <p>(6) Für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates gilt § 27 Abs. 3 KrO entsprechend.</p>	<p>Stellvertreter vertreten, für deren oder dessen Wahl, Wahlzeit und Abwahl die Sätze 1 bis 3 entsprechend gelten.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben das Interesse des Kreises zu vertreten und dem Kreis auf Verlangen Auskunft zu erteilen; die §§ 19-25 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig und erhalten kein Sitzungsgeld.</p> <p>(5) Für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Vertretung gilt § 27 Abs. 3 KrO entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Zuständigkeit des Verwaltungsrats</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstands. Hierzu kann der Verwaltungsrat jederzeit vom Vorstand Berichterstattung über alle Angelegenheiten der AöR verlangen. Der Verwaltungsrat hat auch das Recht, sich die Akten der AöR vorlegen zu lassen und einzusehen. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht, den Vorstand zu befragen.</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Erlass von Satzungen im Rahmen der Aufgaben der AöR sowie die Änderung der Organisationssatzung;2. die Beteiligung der AöR an anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, anderen juristischen Personen des Privatrechts sowie sonstigen Gesellschaften, Verbänden und Vereinigungen;	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Zuständigkeit des Verwaltungsrats</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Inhaltlich-strategisch Grundfragen der Eingliederungshilfe können im Verwaltungsrat erörtert werden. Der Verwaltungsrat kann insbesondere die Bücher und Schriften der AöR sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Ferner kann der Verwaltungsrat vom Vorstand jederzeit einen Bericht verlangen über die Angelegenheiten der AöR, über seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen solchen Bericht, jedoch nur an den Verwaltungsrat, verlangen.</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Erlass von Satzungen gemäß § 106 a Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung,2. Entscheidungen nach § 28 Satz 1 Nummer 18 der Gemeindeordnung,3. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,4. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte,



3. Bestellungen und Abberufungen der Vorstandsmitglieder, die Regelung des Dienstverhältnisses mit den Vorstandsmitgliedern; zudem obliegt dem Verwaltungsrat die Aufgabe **der obersten Dienstbehörde und des Dienstvorgesetzten der Vorstandsmitglieder;**

4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, die Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben sowie zu überplanmäßigen Ausgaben, sofern die Ausgaben den betreffenden Ansatz im Wirtschaftsplan um mehr als **10.000,-** Euro überschreiten oder soweit die Ausgabe zu einer Überschreitung des Wirtschaftsplans von insgesamt mehr als 100.000 Euro führt;

5. die Veräußerung und den Erwerb von Anlagevermögen, insbesondere Erwerb, Kauf, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn das Geschäft nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist und einen Gegenstandswert von 100.000,00 Euro überschreitet;

6. die Festsetzung von Tarifen und Entgelten der AöR;

7. den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers;

8. die Feststellung des Jahresabschlusses;

9. die Ergebnisverwendung;

10. die Entlastung des Vorstands;

11. den Abschluss von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträgen mit einem der Träger oder mehreren der Träger;

12. Stundungen, wenn der Betrag im Einzelfall 50.000,00 Euro überschreitet;

13. den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Betrag im Einzelfall 50.000,00 Euro überschreitet;

14. die Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;

15. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Stellung von Sicherheiten für Dritte;

16. den Verzicht auf Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Betrag im Einzelfall 25.000,00 Euro überschreitet;

5. den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,
6. die Ergebnisverwendung.



17. die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB;
18. die Aufnahme von weiteren Trägern, den Austritt von Trägern;
19. die Übernahme zusätzlicher Aufgaben
20. die Erledigung weiterer Aufgaben
21. Leistungserbringung für Aufgaben nach § 3 dieser Satzung für Dritte und
22. die Aufhebung der AöR.

(3) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung oder Entscheidung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Im Übrigen gilt § 65 Abs. 4 GO entsprechend.

(4) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die AöR gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

(3) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung oder Entscheidung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Im Übrigen gilt § 65 Abs. 4 GO entsprechend.

(4) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die AöR gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

§ 8

Einberufung, Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort der Sitzung und die vorgesehene Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am **siebten** Tag vor der Sitzung zugehen. **Die Einladungen sollen den stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats nachrichtlich übersandt werden.**

(2) Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.

(3) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung, es sei denn der jeweilige Beratungsgegenstand ist nach höherrangigen Vorschriften öffentlich zu behandeln. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat beschließen, öffentlich zu tagen. Der Vorstand **und die Geschäftsleitende Beamtin oder der Geschäftsleitende Beamte oder**

§ 8

Einberufung, Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort der Sitzung und die vorgesehene Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens **14 Tage** vor der Sitzung zugehen. ~~Die Einladungen sollen den stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats nachrichtlich übersandt werden.~~

(2) Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.

~~(3)~~ Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung, es sei denn der jeweilige Beratungsgegenstand ist nach höherrangigen Vorschriften öffentlich zu behandeln. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat beschließen, öffentlich zu tagen. Der Vorstand ~~und die Geschäftsleitende Beamtin oder der Geschäftsleitende Beamte oder die oder der Geschäftsleitende Angestellte~~ nimmt an den Sitzungen



<p>die oder der Geschäftsleitende Angestellte nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand und/oder die Geschäftsleitende Beamtin oder den Geschäftsleitenden Beamten oder die oder den Geschäftsleitenden Angestellten von den Sitzungen durch Beschluss ausschließen, sofern ein oder mehrere Beratungsgegenstände dieses aus Sicht des Verwaltungsrats erfordern. Der Verwaltungsrat kann die Teilnahme weiterer Bediensteter der AöR oder ihrer Träger zulassen. Unbeschadet dessen können die Mitglieder des Verwaltungsrates Bedienstete des von ihnen vertretenen Trägers zu ihrer Beratung hinzuziehen.</p> <p>(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei Drittel der Träger durch mindestens ein anwesendes Mitglied oder ein anwesendes stellvertretendes Mitglied vertreten sind. Er gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wurde. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende soll die Beschlussfähigkeit zu Beginn jeder Sitzung prüfen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur Beschluss gefasst werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder2. sämtliche Träger durch mindestens jeweils ein anwesendes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vertreten sind und keiner der Anwesenden der Behandlung widerspricht. <p>(5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn bei der zweiten Ladung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen wurde.</p>	<p>des Verwaltungsrats teil. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand und/oder die Geschäftsleitende Beamtin oder den Geschäftsleitenden Beamten oder die oder den Geschäftsleitenden Angestellten von den Sitzungen durch Beschluss ausschließen, sofern ein oder mehrere Beratungsgegenstände dieses aus Sicht des Verwaltungsrats erfordern. Der Verwaltungsrat kann die Teilnahme weiterer Bediensteter der AöR oder ihrer Träger zulassen. Unbeschadet dessen können die Mitglieder des Verwaltungsrates Bedienstete des von ihnen vertretenen Trägers zu ihrer Beratung hinzuziehen.</p> <p>(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei Drittel der Träger durch mindestens ein anwesendes Mitglied oder die Vertretung vertreten sind. Er gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wurde. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende soll die Beschlussfähigkeit zu Beginn jeder Sitzung prüfen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur Beschluss gefasst werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt <p>oder</p> <ol style="list-style-type: none">2. sämtliche Träger durch ein anwesendes Mitglied vertreten sind und keiner der Anwesenden der Behandlung widerspricht. <p>(5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn bei der zweiten Ladung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen wurde.</p> <p>Neu:</p> <p>(6) Schriftverkehr in Angelegenheiten des Verwaltungsrates kann, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, auf elektronischem Wege versandt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Beschlussfassung, Zustimmungsvorbehalte der Träger</p> <p>(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Beschlussfassung, Zustimmungsvorbehalte der Träger</p> <p>(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.</p>



(2) Beschlüsse des Verwaltungsrats kommen, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist, zustande, wenn die Vertreter von zwei Dritteln der Träger mit Ja stimmen. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Vorsitzende oder der Vorsitzende unterzeichnet und den Mitgliedern des Verwaltungsrates, **den stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates**, den Trägern, dem Vorstand **sowie der Geschäftsleitenden Beamtin oder dem Geschäftsleitenden Beamten oder der oder dem Geschäftsleitenden Angestellten** zuleitet. Werden nicht spätestens in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben, gilt sie als genehmigt.

(3) Entscheidungen über

1. Änderungen der Aufgaben und des Gegenstands der AöR sowie der Höhe des Stammkapitals,
2. die Beteiligung der AöR an anderen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
- 3. die Aufstellung des fünfjährigen Finanzplans, des Wirtschaftsplans sowie über die Ergebnisverwendung,**
4. die Aufnahme von weiteren Trägern oder den Austritt von Trägern,
- 5. die Übernahme und Erledigung weitere Aufgaben,**
- 6. die Durchführung von Aufgaben für Dritte nach § 3 Abs. 3 und 4 dieser Satzung**

7. die Verschmelzung, Umwandlung oder Aufhebung der AöR und

8. der Abschluss von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verträgen mit anderen kommunalen Trägern der **Sozialhilfe** über die Erledigung von Aufgaben dieser Träger der **Sozialhilfe** durch die AöR oder die sonstige Unterstützung dieser Träger der **Sozialhilfe** durch die AöR bedürfen neben der Beschlussfassung des Verwaltungsrats der Zustimmung aller Träger.

(2) Beschlüsse des Verwaltungsrats kommen, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist, zustande, wenn die Vertreter von zwei Drittel der Träger mit Ja stimmen. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Vorsitzende oder der Vorsitzende unterzeichnet und den Mitgliedern des Verwaltungsrates ~~den stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates~~, den Trägern und dem Vorstand ~~sowie der Geschäftsleitenden Beamtin oder dem Geschäftsleitenden Beamten oder der oder dem Geschäftsleitenden Angestellten~~ zuleitet. Werden nicht spätestens in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben, gilt sie als genehmigt.

(3) Entscheidungen über

1. Änderungen der Aufgaben und des Gegenstands der AöR sowie der Höhe des Stammkapitals,
2. die Beteiligung der AöR an anderen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
- ~~3. die Aufstellung des fünfjährigen Finanzplans, des Wirtschaftsplans sowie über die Ergebnisverwendung,~~
3. die Aufnahme von weiteren Trägern oder den Austritt von Trägern
- ~~4. die Übernahme und Erledigung weiterer Aufgaben,~~
- ~~5. die Durchführung von Aufgaben für Dritte nach § 3 Abs. 3 und 4 dieser Satzung,~~

4. die Verschmelzung, Umwandlung oder Aufhebung der AöR und

5. der Abschluss von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verträgen mit anderen kommunalen Trägern der **Eingliederungshilfe** über die Erledigung von Aufgaben dieser Träger der **Eingliederungshilfe** durch die AöR oder die sonstige Unterstützung dieser Träger der **Eingliederungshilfe** durch die AöR



<p>(4) Für die Änderung oder Aufhebung von Abs. 1 bis 4 gilt Abs. 3 entsprechend.</p>	<p>bedürfen neben der Beschlussfassung des Verwaltungsrats der Zustimmung aller Träger.</p> <p>Neu (Einfügung Abs. 4 neu): (4) Entscheidungen über die Übernahme und Erledigung weiterer Aufgaben und die Durchführung von Aufgaben für Dritte nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Verwaltungsrats.</p> <p>(5) Für die Änderung oder Aufhebung von Abs. 1 bis 4 gilt Abs. 3 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>Geschäftsleitung Der Vorstand überträgt zu seiner Entlastung einer oder einem Bediensteten der AöR die Funktion der Geschäftsleitenden Beamtin oder des Geschäftsleitenden Beamten oder der oder des Geschäftsleitenden Angestellten. Diese oder dieser unterstützt den Vorstand bei der Leitung der AöR.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 entfällt!</p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Beirat Dem Beirat gehören die Sozialausschussvorsitzenden der Träger oder ihre Vertreterinnen oder Vertreter sowie vier Vertreter des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages an. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und im Beirat ist zulässig. Der Beirat berät die Organe der AöR in Fragen der fachlichen Aufgabenwahrnehmung sowie in Grundsatzangelegenheiten.</p> <p>Er kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder Empfehlungen aussprechen. Die Geschäftsleitende Beamtin oder der Geschäftsleitende Beamten oder die oder der Geschäftsleitende Angestellte oder der Vorstand soll an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Bei Bedarf können sachkundige Dritte zur Beratung hinzugezogen werden. Die Mitglieder des Beirats sind in Angelegenheiten der AöR zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Beirat</p> <p>(1) Die AöR bildet einen Beirat. (2) Dem Beirat gehören die Sozialausschussvorsitzenden der Träger oder ihre Vertreterinnen oder Vertreter sowie vier Vertreter des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages an. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und im Beirat ist zulässig. Dem Beirat können bis zu 4 weitere Mitglieder angehören. Diese sollen vom SHLKT benannt werden.</p> <p>(3) Der Beirat berät die Organe der AöR in Fragen der fachlichen Aufgabenwahrnehmung sowie in Grundsatzangelegenheiten. Vor Entscheidungen in Angelegenheiten nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ist dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beirat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder Empfehlungen aussprechen. Diese können sich auch auf inhaltlich-strategische Grundfragen der Eingliederungshilfe beziehen. Die Geschäftsleitende Beamtin oder der Geschäftsleitende Beamten oder die oder der Geschäftsleitende Angestellte oder</p>



	<p>(4) Der Vorstand soll an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Bei Bedarf können sachkundige Dritte zur Beratung hinzugezogen werden. Die Mitglieder des Beirats sind in Angelegenheiten der AöR zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> <p>(5) Der Beirat soll zweimal jährlich tagen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Personalausstattung, personelle Unterstützung</p> <p>(1) Die AöR verfügt über eigene Bedienstete und kann Bedienstete im Rahmen des Stellenplans einstellen.</p> <p>(2) Soweit die jeweiligen Träger einverstanden sind, kann die AöR sich von Bediensteten der Träger unterstützen und beraten lassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Personalausstattung, personelle Unterstützung</p> <p>(1) Die AöR verfügt über eigene Bedienstete und kann Bedienstete im Rahmen des Stellenplans einstellen.</p> <p>(2) Soweit die jeweiligen Träger einverstanden sind, kann die AöR sich von Bediensteten der Träger unterstützen und beraten lassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>Verpflichtungserklärungen</p> <p>(1) Erklärungen, durch die die AöR verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von einem der Vorstandsmitglieder handschriftlich zu unterzeichnen.</p> <p>(2) Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Abs. 1.</p> <p>(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn der Wert der Leistung der AöR aufgrund der Verpflichtungserklärung den Betrag von 200,00 Euro im Einzelfall oder 2.400,00 Euro jährlich nicht übersteigt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Verpflichtungserklärungen</p> <p>(1) Erklärungen, durch die die AöR verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von einem der Vorstandsmitglieder handschriftlich zu unterzeichnen.</p> <p>(2) Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Abs. 1.</p> <p>(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn der Wert der Leistung der AöR aufgrund der Verpflichtungserklärung den Betrag von 500,00 Euro im Einzelfall oder 2.400,00 Euro jährlich nicht übersteigt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>Wirtschaftsführung, Rechnungswesen</p> <p>(1) Die AöR ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des Zwecks der AöR zu führen. Der Wirtschaftsplan ist den Trägern zuzuleiten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>Wirtschaftsführung, Rechnungswesen</p> <p>(1) Die AöR ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des Zwecks der AöR zu führen.</p>



(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht **und die Erfolgsübersicht** innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, **die Erfolgsübersicht** und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.

(2) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein **Wirtschaftsplan** aufzustellen. Dieser besteht aus dem **Erfolgsplan** und dem **Vermögensplan**. Dem **Wirtschaftsplan** ist ein **Stellenplan** beizufügen. Dem **Wirtschaftsplan** sind als Anlagen ein **Vorbericht**, der den **Wirtschaftsplan** insgesamt erörtert, und ein **fünfjähriger Finanzplan** beizufügen. Der **Wirtschaftsplan** ist den Trägern zuzuleiten.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. **§ 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches** ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstandes sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates im Anhang des Jahresabschlusses für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des **§ 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches** angegeben werden, soweit es sich um Leistungen der AöR handelt.

Der Jahresabschluss ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) zu prüfen, soweit sich aus der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechtes (KUVVO) nichts anderes ergibt.

Nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde ist dieser dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.

(4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat vierteljährlich über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplans schriftlich zu unterrichten, dazu zählen auch Änderungen im Stellenplan.



<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p>Wirtschaftsjahr Wirtschaftsjahr der AöR ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Wirtschaftsjahr</p> <p>Wirtschaftsjahr der AöR ist das Kalenderjahr.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>Bekanntmachungen</p> <p>(1) Bekanntmachungen der AöR erfolgen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (BekanntVO) durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse http://www.kosoz.de, soweit eine andere Bekanntmachungsform nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Bei Bekanntmachungen, die Rechtssetzungsvorhaben betreffen, ist auf die Bereitstellung im Internet nach § 4 Abs. 1 BekanntVO hinzuweisen. Der Hinweis erfolgt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 BekanntVO durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der AöR. Die Bekanntmachungstafel befindet sich in Kiel, Reventlouallee 6</p> <p>(2) In der Form nach Abs. 1 sind auch die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung und auf den Ort hinzuweisen, an dem der Jahresabschluss und der Lagebericht eingesehen werden können.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Bekanntmachungen der AöR erfolgen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (BekanntVO) durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse http://www.kosoz.de, soweit eine andere Bekanntmachungsform nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Bei Bekanntmachungen, die Rechtssetzungsvorhaben betreffen, ist auf die Bereitstellung im Internet nach § 4 Abs. 1 BekanntVO hinzuweisen. Der Hinweis erfolgt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 BekanntVO durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der AöR. Die Bekanntmachungstafel befindet sich in Kiel, Hopfenstraße 2d.</p> <p>(2) In der Form nach Abs. 1 sind auch die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung und auf den Ort hinzuweisen, an dem der Jahresabschluss und der Lagebericht eingesehen werden können.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>Austritt von Trägern</p> <p>(1) Hat ein Träger den öffentlich-rechtlichen Vertrag, mit dem die AöR errichtet wurde oder mit dem der Träger der AöR beigetreten ist, gekündigt, so erfolgt der Austritt des Trägers durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Träger und der AöR und die Änderung dieser Satzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Austritt von Trägern</p> <p>(1) Hat ein Träger den öffentlich-rechtlichen Vertrag, mit dem die AöR errichtet wurde oder mit dem der Träger der AöR beigetreten ist, gekündigt, so erfolgt der Austritt des Trägers durch</p> <ul style="list-style-type: none">• Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Träger und der AöR und• die Änderung dieser Satzung.



<p>Der Austritt bedarf nach Maßgabe von § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ der Zustimmung aller Träger und ist nach § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.</p> <p>(2) Der austretende Träger erhält die von ihm auf das Stammkapital geleistete Bareinlage zurückgezahlt. Eine Verzinsung von Bareinlagen erfolgt nicht.</p> <p>(3) Zusätzlich zur Stammeinlage von einem oder mehreren Trägern erbrachte Nebenleistungen werden nicht an den betreffenden Träger zurückgegeben oder zurückgezahlt. Insoweit erfolgt auch keine Entschädigung in Geld.</p> <p>(3) Der austretende Träger ist zur Zahlung eines angemessenen Ausgleichsbetrages an die AöR verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit sich der austretende Träger und die AöR in dem nach Abs. 1 abzuschließenden Vertrag auf die Übernahme von Beamtinnen und Beamten der AöR durch den austretenden Träger und auf den Wechsel von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von der AöR zum austretenden Träger verständigen und diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit dem Wechsel einverstanden sind. Der austretende Träger und die AöR können vertraglich Regelungen treffen, die von den Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 1 und 2 abweichen.</p> <p>(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Verwaltungsrat nach einer Kündigung der Trägerschaft durch einen oder mehrere Träger die Aufhebung der AöR nach § 18 beschließt, bevor der Austritt oder die Austritte wirksam geworden ist bzw. sind. In diesem Fall gilt die Kündigung der Trägerschaft zugleich als Zustimmung zur Aufhebung nach § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ.</p>	<p>Der Austritt bedarf nach Maßgabe von § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ der Zustimmung aller Träger und ist nach § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.</p> <p>(2) Der austretende Träger erhält die von ihm auf das Stammkapital geleistete Bareinlage zurückgezahlt. Eine Verzinsung von Bareinlagen erfolgt nicht.</p> <p>(3) Zusätzlich zur Stammeinlage von einem oder mehreren Trägern erbrachte Nebenleistungen werden nicht an den betreffenden Träger zurückgegeben oder zurückgezahlt. Insoweit erfolgt auch keine Entschädigung in Geld.</p> <p>(4) Der austretende Träger ist zur Zahlung eines angemessenen Ausgleichsbetrages an die AöR verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit sich der austretende Träger und die AöR in dem nach Abs. 1 abzuschließenden Vertrag auf die Übernahme von Beamtinnen und Beamten der AöR durch den austretenden Träger und auf den Wechsel von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von der AöR zum austretenden Träger verständigen und diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit dem Wechsel einverstanden sind. Der austretende Träger und die AöR können vertraglich Regelungen treffen, die von den Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 1 und 2 abweichen.</p> <p>(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Verwaltungsrat nach einer Kündigung der Trägerschaft durch einen oder mehrere Träger die Aufhebung der AöR nach § 18 beschließt, bevor der Austritt oder die Austritte wirksam geworden ist bzw. sind. In diesem Fall gilt die Kündigung der Trägerschaft zugleich als Zustimmung zur Aufhebung nach § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p>Aufhebung der AöR, Liquidation</p> <p>(1) Die Aufhebung der AöR erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrats und die nachfolgende Zustimmung aller Träger. Sie ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Bei der Beschlussfassung des Verwaltungsrats ist der Vertreter bzw. sind die Vertreter des</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>Aufhebung der AöR, Liquidation</p> <p>(1) Die Aufhebung der AöR erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrats und die nachfolgende Zustimmung aller Träger. Sie ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Bei der Beschlussfassung des Verwaltungsrats ist der Vertreter bzw. sind</p>



<p>Trägers oder der Träger, der oder die zuvor eine Kündigung der Trägerschaft ausgesprochen hat bzw. haben, von der Abstimmung ausgeschlossen.</p> <p>(2) Nach der Aufhebung ist die AöR zu liquidieren. Für die Liquidation ist der Vorstand zuständig. Forderungen der AöR gegenüber Dritten sind geltend zu machen; Verbindlichkeiten der AöR sind zu erfüllen. Das danach verbleibende Vermögen ist unter den Trägern zu gleichen Teilen zu verteilen. Soweit das Vermögen aus Geld, in hinreichend kleiner Stückelung handelbaren Wertpapieren, Forderungen gegenüber Banken oder ähnlichen Gegenständen besteht, ist das Vermögen durch Zahlung, Banküberweisung, Abtretung, Übertragung, Übergabe o. ä. zu verteilen. Andere Vermögensgegenstände sind im Zuge der Liquidation zu veräußern, soweit sich die Träger nicht vertraglich über die Aufteilung oder Verteilung einigen. Nebenleistungen, die ein Träger oder mehrere Träger zusätzlich zur Stammeinlage erbracht haben, werden nicht gesondert zurückgegeben oder entschädigt.</p> <p>(3) Übersteigen die Verbindlichkeiten der AöR das Vermögen der AöR, so haben die Träger die AöR zu gleichen Teilen mit den für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der AöR erforderlichen Mitteln auszustatten.</p> <p>(4) Die Träger sollen die Übernahme der Beamtinnen und Beamten der AöR durch die Träger sowie den Wechsel der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der AöR zu den Trägern durch Vertrag einvernehmlich regeln. Im Übrigen gilt für die Beamtinnen und Beamten § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 BeamtStG.</p>	<p>die Vertreter des Trägers oder der Träger, der oder die zuvor eine Kündigung der Trägerschaft ausgesprochen hat bzw. haben, von der Abstimmung ausgeschlossen.</p> <p>(2) Nach der Aufhebung ist die AöR zu liquidieren. Für die Liquidation ist der Vorstand zuständig. Forderungen der AöR gegenüber Dritten sind geltend zu machen; Verbindlichkeiten der AöR sind zu erfüllen. Das danach verbleibende Vermögen ist unter den Trägern zu gleichen Teilen zu verteilen. Soweit das Vermögen aus Geld, in hinreichend kleiner Stückelung handelbaren Wertpapieren, Forderungen gegenüber Banken oder ähnlichen Gegenständen besteht, ist das Vermögen durch Zahlung, Banküberweisung, Abtretung, Übertragung, Übergabe o. ä. zu verteilen. Andere Vermögensgegenstände sind im Zuge der Liquidation zu veräußern, soweit sich die Träger nicht vertraglich über die Aufteilung oder Verteilung einigen. Nebenleistungen, die ein Träger oder mehrere Träger zusätzlich zur Stammeinlage erbracht haben, werden nicht gesondert zurückgegeben oder entschädigt.</p> <p>(3) Übersteigen die Verbindlichkeiten der AöR das Vermögen der AöR, so haben die Träger die AöR zu gleichen Teilen mit den für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der AöR erforderlichen Mitteln auszustatten.</p> <p>(4) Die Träger sollen die Übernahme der Beamtinnen und Beamten der AöR durch die Träger sowie den Wechsel der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der AöR zu den Trägern durch Vertrag einvernehmlich regeln. Im Übrigen gilt für die Beamtinnen und Beamten § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 BeamtStG.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Im ersten Kalenderjahr der Tätigkeit der AöR richtet sich die Höhe der von den Trägern an die AöR zu leistenden Vorauszahlungen abweichend von § 2 Abs. 6 bis 8 nach dem Verhältnis der am 31.12.2014 vom Kreis Rendsburg- Eckernförde für die einzelnen</p>	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Im ersten Kalenderjahr der Tätigkeit der AöR richtet sich die Höhe der von den Trägern an die AöR zu leistenden Vorauszahlungen abweichend von § 2 Abs. 6 bis 8 nach dem Verhältnis der am 31.12.2014 vom Kreis Rendsburg- Eckernförde für die einzelnen</p>



<p>Kreise wahrgenommen Aufgaben im Sinne § 3 Abs. 2 Nr. 1. Für ambulante Dienste gilt dieses entsprechend.</p>	<p>Kreise wahrgenommen Aufgaben im Sinne § 3 Abs. 2 Nr. 1. Für ambulante Dienste gilt dieses entsprechend.</p>
<p>Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.</p>	<p>Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.</p>
<p>[____], den [____]</p>	<p>Kiel, den</p>



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2020/612
- öffentlich -	Datum:	11.11.2020
Fachdienst Eingliederungshilfen	Ansprechpartner/in:	Dr. Fahlbusch, Jonathan
	Bearbeiter/in:	Rennekamp, Barbara
Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes: Sozialraumorientierte Ausrichtung der Eingliederungshilfe		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.12.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Einrichtung dezentraler Verwaltungsstandorte der Eingliederungshilfe an den Standorten Eckernförde und Nortorf.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Durch die Neuregelungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) soll die Organisation des Fachdienstes Eingliederungshilfen angepasst werden.

Der Gesetzgeber fordert ein Teilhabe-/ bzw. Gesamtplanverfahren, in dessen Mittelpunkt der Mensch mit Behinderung steht und das unter anderem lebensweltbezogen und sozialraumorientiert ist (§ 117 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch).

Im Rahmen der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 1.10.2020 wurden die entsprechenden Überlegungen der Verwaltung präsentiert und wohlwollend zur Kenntnis genommen (vgl. Vorlage VO/2020/508).

Der Kreis hat für die Durchführung dieser Aufgaben eine dem Bedarf entsprechende Anzahl von Fachkräften aus unterschiedlichen Fachdisziplinen zu beschäftigen. Seit 2018 ist die Anzahl der Stellen für pädagogische Fachkräfte und für Verwaltungsfachkräfte fortlaufend erhöht worden. Ab 15.09.2020 sind alle von der Politik zusätzlich genehmigten Stellen besetzt. Derzeit sind 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in zwei pädagogischen Fachgruppen Hilfeplanung und 18 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Fachgruppe Verwaltung beschäftigt. Das neue Teilhabe-/ bzw. Gesamtplanverfahren wird seit August 2020 mit den neuen Instrumenten umgesetzt.

Es ist geplant, die pädagogischen Fachgruppen Hilfeplanung an drei Standorten zu regionalisieren, um für die erforderlichen Beratungen besser erreichbar zu sein und um die geforderte „Sozialraumorientierung“ umzusetzen.

Es sollen dazu zwei regionale pädagogische Fachgruppen gebildet werden:

1. die Fachgruppe Hilfeplanung 1 mit 13 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den Großraum Rendsburg und das südliche Kreisgebiet mit den Standorten Rendsburg und Nortorf,
2. die Fachgruppe Hilfeplanung 2 mit 12 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den Nordkreis und für Minderjährige mit den Standorten Rendsburg und Eckernförde.

Weiterhin soll geprüft werden, ob feste Sprechzeiten von den pädagogischen Fachkräften in Hohenwestedt und im Kieler Umland angeboten werden können.

Der Verwaltungsstandort der Fachgruppe Verwaltung bleibt zentral in Rendsburg. In der Eingliederungshilfe (EGH) beträgt das geplante Gesamtvolumen des Haushaltes über 70.000.000 €. Zur Sicherstellung von einheitlichen Prozessen und Rechtsanwendungen soll die Fachgruppe zentral organisiert bleiben. Bei dieser Organisationsform können die Anordnungsbefugnis, die rechtmäßige Aufgabenerledigung und die zeitgerechte Leistungserbringung sichergestellt werden. Weiterhin sind die Fachgruppenleitung und die Fachkraft des Fachdienstes für Widersprüche und Grundsatzangelegenheiten als Ansprechpartner für die Mitarbeitenden vor Ort persönlich ansprechbar.

An den Standorten Eckernförde und Nortorf werden feste Sprechtage der Verwaltung angeboten, damit die Klientinnen und Klienten ihre leistungsrechtlichen Fragen vor Ort klären können und Hilfe bei der Antragsstellung zur Verfügung steht. Diese Zeiten können nach Bedarf und Nachfrage gesteuert werden.

Zeitplan

Nach erfolgtem Beschluss durch den Kreistag wird der Fachdienst Gebäudemanagement beauftragt entsprechende Liegenschaften an den Standorten zu suchen. Sobald ein Gebäude zur Verfügung steht, könnte ein Teil der Fachgruppe Hilfeplanung den Standort wechseln.

Die in Rendsburg verbleibenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nach aktueller Planung im Kreishaus untergebracht, sobald entsprechende räumliche Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Relevanz für den Klimaschutz:

Kürzere Fahrtwege für Klientinnen und Klienten und die Mitarbeitenden.

Finanzielle Auswirkungen:

Aktuell ist der Fachdienst Eingliederungshilfen in der Ritterstraße 10 in einem angemieteten Gebäude untergebracht. Der Mietvertrag läuft im April 2022 aus. Die Mieten in den künftigen Außenstellen Nortorf und Eckernförde werden vom Fachdienst Gebäudemanagement ermittelt und können erst mitgeteilt werden, wenn ein Gebäude zur Verfügung steht. Die Kosten für die Arbeitsplätze bleiben in gleicher Höhe wie bei einem zentralen Verwaltungsstandort bestehen. Zusätzlich können Kosten für das Betreiben der Kreis-IT anfallen.


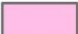

Die in Rendsburg verbleibenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nach aktueller Planung im Kreishaus untergebracht. Die zusätzlichen Aufwendungen, die derzeit für den Standort Ritterstraße 10 anfallen, entfallen dann zukünftig.

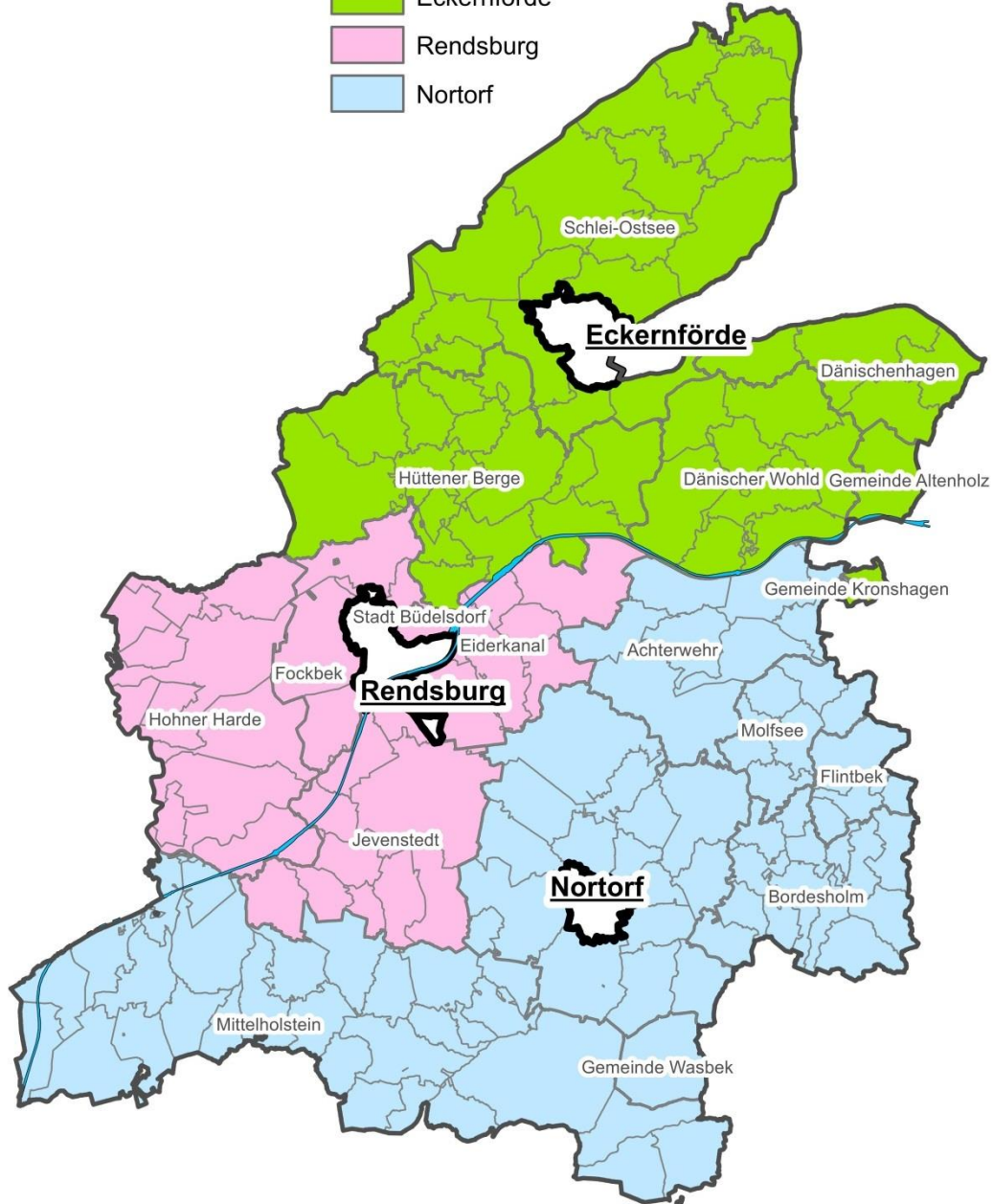
Anlage/n:

Grafische Darstellung der Standorte



Zuständigkeiten der Standorte

-  Eckernförde
-  Rendsburg
-  Nortorf





Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2020/613
- öffentlich -	Datum:	12.11.2020
Fachdienst Kommunalaufsicht	Ansprechpartner/in:	Behrens, Klaus
	Bearbeiter/in:	Behrens, Klaus
Nordkolleg Rendsburg GmbH		
Erhöhung des Ertragszuschusses für das Geschäftsjahr 2020		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.12.2020	Hauptausschuss	Beratung
14.12.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Nordkolleg Rendsburg GmbH für das Geschäftsjahr 2020 einen zusätzlichen Betrag von bis zu 180.000 € zum Ausgleich von Teilen der durch die Corona-Pandemie verursachten Verluste überplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

Der Kreistag stellt der Nordkolleg Rendsburg GmbH für das Geschäftsjahr 2020 einen zusätzlichen Betrag von bis zu 180.000 € zum Ausgleich von Teilen der durch die Corona-Pandemie verursachten Verluste überplanmäßig zur Verfügung.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 hinsichtlich der Gewährung von Ertragszuschüssen an die Nordkolleg Rendsburg GmbH unter anderem einen Ertragszuschuss in Höhe von 133.333 € beschlossen, wobei dieser Betrag als absolute Höchstgrenze angesehen werden sollte (siehe dazu den beigefügten Protokollauszug).

In den Folgejahren wurde der Nordkolleg Rendsburg GmbH bis heute dann auch jeweils ein Zuschussbetrag in der oben genannten Höhe gewährt (Ausnahme: Kauf der Geno-Akademie). Für das laufende Geschäftsjahr wurde der Betrag bereits Anfang 2020 an die Gesellschaft ausgezahlt.

Mit dem dieser Vorlage ebenfalls beigefügten Schreiben vom 10.11.2020 erbittet die Nordkolleg Rendsburg GmbH für das Geschäftsjahr 2020 einen zusätzlichen Betrag

von bis zu 180.000 € zum Ausgleich von Teilen der durch die Corona-Pandemie verursachten Verluste.

In diesem Zusammenhang ist der Vorlage die für die Berichterstattung im Hauptausschuss am 05.11.2020 vorgesehene Präsentation mit dem Bericht zum 3. Quartal 2020 inkl. einer Forecastbetrachtung beigelegt.

Begründet wird der zusätzliche Finanzbedarf unter anderem mit der Schließungsverfügung des Landes Schleswig-Holstein vom März 2020, kleineren Arbeitsgruppen wegen des verordneten Abstandsgebotes, entfallenen Chorproben sowie der Absage des Schleswig-Holstein Musikfestivals.

Die Umsatzauffälle der ersten Jahreshälfte in Höhe von 243 T€ wurden nach Angaben der Geschäftsführung vom Land Schleswig-Holstein im Wege einer über die Coronaregelförderung hinausgehenden Sonderförderung übernommen, für die zweite Jahreshälfte stellt das Land weitere Mittel in Höhe von 199 T€ zur Verfügung. Auf die Überbrückungshilfen des Bundes besteht kein Anspruch. Ergänzende Fördermittel in Höhe von 88 T€ werden aus einem Sonderprogramm des Bundes für Jugendgästehäuser erwartet.

Die Gesellschaft hat in der Phase des ersten „Lockdowns“ für alle Mitarbeiter aus dem Küchenbereich sowie den überwiegenden Teil der Mitarbeiter der Haustechnik Kurzarbeit angemeldet und entsprechende Erstattungen erhalten. Während der anschließenden Öffnungsphase gab es wegen der Umsetzung der Hygienevorgaben einen erhöhten Personalbedarf, sodass für diesen Zeitraum keine Kurzarbeit angemeldet werden konnte. Für die Monate November/Dezember 2020 ist erneut für einen Teil der Belegschaft Teil- bzw. Kurzarbeit angemeldet.

Der Geschäftsführer, Herr Froese, weist darauf hin, dass die Ratsversammlung des Gesellschafters Stadt Rendsburg in der Sitzung am 22.10.2020 einen zusätzlichen anteiligen (1/3 Stadt Rendsburg und 2/3 Kreis Rendsburg-Eckernförde) Ertragszuschuss in Höhe von bis zu 90.000 € beschlossen hat.

Für ergänzende Erläuterungen und die Beantwortung von Fragen wird Herr Froese in der Sitzung zur Verfügung stehen..

Relevanz für den Klimaschutz:

Entfällt

Finanzielle Auswirkungen:

180.000 € sind überplanmäßig im Teilhaushalt 273101 Nordkolleg bereit zu stellen.

Anlage/n:

2015_12_14_KT-Beschluss

Nordkolleg Corona-Ertragszuschuss Kreis 2020

0-10-21_Quartalsbericht 2020-III und Coronalage (nicht-öffentlich)

Quartalsabschlüsse über den Fortschritt des Programms und die wirtschaftlichen Ergebnisse und Entwicklungen.

Der Kreistag fasste den folgenden einstimmigen

Beschluss:

„1. Der Nordkolleg Rendsburg GmbH wird zur Abdeckung des im Jahre 2015 zu erwartenden Verlustes in Höhe von insgesamt 166.359,00 € ein Ertragszuschuss in Höhe von 110.906,00 € unter der Voraussetzung gewährt, dass der Gesellschafter Stadt Rendsburg einen anteiligen Ertragszuschuss in Höhe von bis zu 55.453,00 € gewährt. Sollte die Aufstellung des Jahresabschlusses ein niedrigeres Defizit ausweisen, wird der anteilige Betrag zurückgezahlt. Zur Minimierung von Vorfinanzierungskosten wird dieser Zuschuss zu Beginn des Geschäftsjahres 2016 ausgezahlt.

2. Der Nordkolleg Rendsburg GmbH wird zur Abdeckung des im Jahre 2016 zu erwartenden Verlustes in Höhe von 200.000,00 € ein Ertragszuschuss in Höhe von 133.333,00 € unter der Voraussetzung gewährt, dass der Gesellschafter Stadt Rendsburg einen anteiligen Ertragszuschuss in Höhe von 66.667,00 € gewährt. Zur Minimierung von Vorfinanzierungskosten wird dieser Zuschuss zu Beginn des Geschäftsjahres 2016 ausgezahlt.

3. Der vorgesehene Ertragszuschuss in 2016 von 133.333 € wird vom Kreis als absolute Höchstgrenze angesehen. Weitere Mittel werden nicht in Aussicht gestellt. Eine Reduzierung in den Folgejahren wird gemäß dem vorgelegten Sanierungsprogramm angestrebt.

4. Die Höhe der Ertragszuschüsse zur Abdeckung des strukturellen Defizites über 2016 hinaus werden jeweils in den jeweiligen Haushaltsberatungen für das Folgejahr festgelegt. Eine entsprechende Anmeldung erfolgt über die Geschäftsführung des Nordkollegs mit den worst/best-case Betrachtungen nach dem 3.Quartal.

5. Das vorgelegte Sanierungsprogramm wird konsequent abgearbeitet. Die Geschäftsführung berichtet dem Hauptausschuss des Kreises im Zuge der Quartalsabschlüsse über den Fortschritt des Programms und die wirtschaftlichen Ergebnisse und Entwicklungen.

6. Der Beschluss der Kreistages Rendsburg-Eckernförde vom 17.12.2012 zur Betrauung der Nordkolleg Rendsburg GmbH zur Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Trägerschaft des Betriebs und der Erhaltung einer Jugend- und Erwachsenenbildungseinrichtung mit Hauptsitz in Rendsburg und der Förderung der kulturellen Bildung und Kultur im Kreis Rendsburg-Eckernförde wird nach dem zweiten Spiegelstrich in Ziffer IV. Absatz 2 wie folgt ergänzt (**Fettdruck**):

Ziffer IV. Ausgleichszahlungen

(2) „Der tatsächliche Ausgleich der zur Ausführung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen benötigten Kosten erfolgt

- durch Zahlungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde gemäß § 11 Absatz 2 der Gesellschaftssatzung der Nordkolleg Rendsburg GmbH in der Fassung vom 2. Dezember 2011

- durch die zinslose Gewährung von Eigenkapital ersetzenden Darlehen in den Jahren 2004 – 2011 (ersparte Aufwendung)
- durch die Gewährung eines zinslosen und bedingt rückzahlbaren Ertragszuschusses in Höhe von 96.000,00 € zum Ausgleich des Jahresverlustes 2012
- durch die Gewährung eines zinslosen und bedingt rückzahlbaren Ertragszuschusses in Höhe von 106.000,00 € zum Ausgleich des Jahresverlustes 2013
- durch die Gewährung eines zinslosen und bedingt rückzahlbaren Ertragszuschusses in Höhe von bis zu 132.000,00 € zum Ausgleich des Jahresverlustes 2014
- **durch die Gewährung eines zinslosen und bedingt rückzahlbaren Ertragszuschusses in Höhe von 110.906,00 € zum Ausgleich des zu erwartenden Jahresverlustes 2015**
- **durch die Gewährung eines zinslosen und bedingt rückzahlbaren Ertragszuschusses in Höhe von 133.333,00 € zum Ausgleich des zu erwartenden Jahresverlustes 2016**
- durch den dem Gesellschaftsanteil des Kreises Rendsburg-Eckernförde an der Nordkolleg Rendsburg GmbH entsprechenden Gewinn aus anderen Geschäftsbereichen der Nordkolleg Rendsburg GmbH.“

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass

1. die Stadt Rendsburg einen gleichlautenden Beschluss fasst und
2. die Betrauung der Nordkolleg GmbH durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 17.12.2012 mittels gesellschaftsrechtlicher Weisung verbindlich umgesetzt wurde.

Die Kapitalvertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der Gesellschafterversammlung der Nordkolleg Rendsburg GmbH werden angewiesen, auf eine gesellschaftsrechtliche Umsetzung der Ergänzung zum Betrauungsakt mittels einer auf einen entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung der Nordkolleg Rendsburg GmbH beruhenden Weisung an die Geschäftsführung der Nordkolleg GmbH die vorstehende Ergänzung verbindlich zu beachten, hinzuwirken.

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Kommunalaufsicht/Beteiligungsverwaltung
Kaiserstr. 8

24768 Rendsburg



Guido Froese
Akademieleiter/Geschäftsführer
T +49 4331 143812
F +49 4331 143820
guido.froese@nordkolleg.de

Rendsburg, 10.11.2020

Nordkolleg Rendsburg: Antrag auf Erhöhung des Ertragszuschuss für 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf das Ihnen am 22.10.2020 per E-Mail zur Verfügung gestellte Quartalsreporting zum Quartal III/2020 und die darin enthaltenen Berechnungen zum Forecast beantragen wir hiermit für einen Ausgleich von Teilen der durch die Corona-Pandemie verursachten Verluste eine Erhöhung des Ertragszuschusses für das laufende Wirtschaftsjahr um bis zu 180.000,- €.

Die Stadt Rendsburg hat in der Sitzung des Senates vom 22.10.2020 eine komplementäre Erhöhung des Ertragszuschusses für die Nordkolleg Rendsburg GmbH im Wege eines Nachtragshaushalts i.H.v. 90.000,- € beschlossen. Hierbei wird auf das Verhältnis des Eigentums von Kreis und Stadt an der Gesellschaft zueinander Bezug genommen, d.h. die Summe steht für die Finanzierung eines Drittels der verbleibenden zu erwartenden Verluste des Nordkollegs zur Verfügung, gedeckelt bei T€ 90.

Die durch das Land Schleswig-Holstein gewährte Corona-Soforthilfe für das erste Halbjahr 2020 i.H.v. rd. T€ 243 ist im laufenden Ergebnis und damit im Forecast bereits berücksichtigt. Wir haben zudem Bundeshilfen i.H.v. rund T€ 88 aus Mitteln des BMFSFJ beantragt und erwarten eine Bewilligung. Das Land avisiert eine weitere Förderung zur Kompensation coronabedingter Ausfälle i.H.v. rund T€ 199, die wir ebenfalls beantragt haben.

Ich möchte Sie herzlich um weitere Veranlassung bitten und stehe für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen,



Guido Froese
Geschäftsführer



NORDKOLLEG RENDSBURG GMBH
AM GERHARDSHAIN 44
24768 RENDSBURG
WWW.NORDKOLLEG.DE

AUFSICHTSRATSVORSITZENDER
GUIDO WENDT
GESCHÄFTSFÜHRER GUIDO FROESE

AMTSGERICHT RENDSBURG HRB 63
SPARKASSE MITTELHOLSTEIN
IBAN – DE48 2145 0000 0000 0067 67
BIC – NOLADE21RDB

STEUERNUMMER
FINANZAMT KIEL 20/296/70289
UMSATZSTEUER-ID-NUMMER DE 134 860 935



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr: VO/2020/657
- öffentlich -	Datum: 14.12.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in: Mens, Beate
	Bearbeiter/in: Mens, Beate
Antrag der FDP-Kreistagsfraktion - Zusätzlichen Betrag für das Nordkolleg Rendsburg	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
14.12.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde
	Zuständigkeit
	Entscheidung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:
Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Anlage/n:
Antrag der FDP-Kreistagsfraktion zum Nordkolleg

Freie Demokraten



FDP Fraktion Kreis RD-Eck · Kaiserstr. 8 · 24768 Rendsburg

An die
Kreispräsidentin Frau Dr. Rumpf
Kreistag Rendsburg-Eckernförde
Kaiserstr. 8

24768 Rendsburg

Rendsburg, **13. Dezember 2020**
Zeichen:

Tina Schuster
Fraktionsvorsitzende

schuster@fdp-fraktion-rd-
eck-de
www.fdp-fraktion-rd-eck.de

FDP-Kreistagsfraktion
Rendsburg-Eckernförde
Kreishaus
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

T: 04331 202 359
F: 04331 202 563

Sehr geehrte Frau Dr. Rumpf,

hiermit stellt die FDP-Fraktion des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum Kreistag am 14. Dezember 2020 folgenden Änderungsantrag zu TOP Ö20 (Nordkolleg Rendsburg GmbH, Erhöhung des Ertragszuschusses für das Geschäftsjahr 2020):

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Nordkolleg Rendsburg GmbH für das Geschäftsjahr 2020 einen zusätzlichen Betrag von bis zu 180.000 € zum Ausgleich von Teilen der durch die Corona-Pandemie verursachten Verluste überplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

Der Kreistag stellt der Nordkolleg Rendsburg GmbH für das Geschäftsjahr 2020 einen zusätzlichen Betrag von bis zu 180.000 € zum Ausgleich von Teilen der durch die Corona-Pandemie verursachten Verluste überplanmäßig zur Verfügung.

Davon werden 122.267 € sofort, auf Grundlage des Quartalsberichtes III 2020 und damit nachgewiesenen Verlusten, ausgezahlt. Der übrige Betrag kann erst nach erneuter Beratung und Beschlussfassung durch den Hauptausschuss ausgezahlt werden.

Begründung: die Kontrolle der ordnungsgemäße Nutzung aller Haushaltsmittel obliegt dem Kreistag. Ein Vorratsbeschluss, der Haushaltsmittel ohne ausreichende Begründung zur Verfügung stellt ist nicht möglich. Auch im Sinne der Gerechtigkeit dürfen kreiseigene Betriebe bei der Gewährung von Zuschüssen nicht anders behandelt werden als private Betriebe oder Antragsteller, die ihren Bedarf auch streng nachweisen müssen. Daher können derzeit auch nur 122.267 € freigegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Tina Schuster

Freie Demokratische Partei (FDP)
Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde
Telefon: +49 4331 202 359, Telefax: +49 4331 202 563
E-Mail: info@fdp-fraktion-rd-eck.de, Internet: www.fdp-fraktion-rd-eck.de

Vorsitzende: Tina Schuster
stellv. Vorsitzender: Henry Deising

Spk MiHo, IBAN: DE95 2145 0000 0000 1035 03, BIC: NOLA DE21 RDB



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2020/615
- öffentlich -	Datum:	16.11.2020
Stabsstelle Finanzen	Ansprechpartner/in:	Groeper, Sabine
	Bearbeiter/in:	Groeper, Sabine
Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der Corona-Pandemie		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.12.2020	Hauptausschuss	Beratung
14.12.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, den überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zuge der Corona-Pandemie im Rahmen des Haushalts 2020 zu zustimmen.

Der Kreistag stimmt den überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zuge der Corona-Pandemie im Rahmen des Haushalts 2020 zu.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Im Rahmen der Corona-Pandemie waren im Zuge des Haushalts 2020 verschiedene überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten. Hierüber wurde im Rahmen der monatlichen Zusammenstellungen zu den coronabedingten Investitionen und Aufwendungen regelmäßig berichtet. Dabei hatte die Verwaltung stets darauf hingewiesen, dass diese zusätzlichen Kosten im Rahmen der im Haushaltsplan 2020 zur Verfügung gestellten Finanzmittel abgewickelt werden können. Aus formalen und programmtechnischen Gründen ist die Genehmigung der überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erforderlich. Die Aufwendungen und Auszahlungen werden bis zum Jahresende 2020 voraussichtlich in dem nachfolgend aufgeführten Umfang entstehen:

Teilhaushalt	Konto	Beschreibung	Betrag überplanmäßig
111103 – Kreistag/Ausschüsse	52915 – Veranstaltung	Aufwand für Ausschuss- bzw. Kreistagssitzungen	Ca. 20.000 €

Teilhaushalt	Konto	Beschreibung	Betrag überplanmäßig
		in angemieteten Räumen	
111401 – Innere Dienstleistungen	52712 - Verbrauchsmittel	Schutzausrüstung wie Masken, Handschuhe etc., Desinfektionsmittel, Schnelltests	Ca. 200.000 €
111402 – Personal	54119 - Personalnebenaufwand	Arzthonorare, Kosten für Zeitarbeit im Gesundheitsamt bzw. der Zulassungsstelle werden zum Jahresende in die jeweiligen Bereiche umgebucht	Ca. 680.000 €
414101 - Gesundheitspflege	52712 – Verbrauchsmittel	Atemschutzmasken und sonstiger medizinischer Bedarf	Ca. 410.000 €
414101 - Gesundheitspflege	527133 – Untersuchungskosten	Laborkosten für Covid 19-Tests	Ca. 80.000 €

Die vorstehend aufgeführten Positionen können innerhalb der Teilhaushalte bzw. Budgets nicht gedeckt werden. Die Deckung im Rahmen des Gesamthaushaltes 2020 durch Minderaufwendungen bzw. Mehrerträge im Rahmen der Haushaltsabwicklung 2020 lässt sich aus technischen Gründen nicht über das Finanzverfahren abbilden. Es ist daher ein formaler Beschluss über die Deckung dieser Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen des Haushaltes 2020 erforderlich..

Relevanz für den Klimaschutz: keine Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: siehe Sachverhalt

Anlage/n:



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2020/652
- öffentlich -	Datum:	10.12.2020
Fachbereich Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen	Ansprechpartner/in:	Dr. Kruse, Martin
	Bearbeiter/in:	Kruse, Martin
ÖPNV- Bekämpfung der Corona-Pandemie		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.12.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stellt 80.000 € als überplanmäßige Aufwendungen für Leistungen des Öffentlichen Personennahverkehrs zur Verfügung.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Die Corona-Pandemie entwickelt sich weiterhin negativ. Die Fallzahlen steigen. Der Bund und das Land haben für die Zeit nach Weihnachten weitreichende Maßnahmen angekündigt, um die Welle an Infektionen zu durchbrechen.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat bislang unter anderem Bereich ÖPNV und Schülerbeförderung weitreichende Maßnahmen ergriffen, um der Corona-Pandemie zu begegnen.

Es wurden so genannte Verstärkerbusse eingerichtet, um den Schülerverkehr zu entlasten.

Zudem haben Schulen in Schacht-Audorf und Altenholz bereits den Schulbetrieb entzerrt. Der Kreistag hat am 09.11.2020 außerplanmäßig für die Entzerrung des Schülerverkehrs 496.000 € zur Verfügung gestellt.

Festzustellen ist allerdings ferner, dass nach Angaben des Robert-Koch-Institutes (RKI) das Risiko schwer an Covid-19 zu erkranken mit dem Lebensalter steigt.

Mit Datum des 08.12.2020 sind von insgesamt 19.314 an oder mit dem Coronavirus verstorbenen 16.851 Personen 70 Jahre und älter. Man kann von einer Hochrisikogruppe sprechen.

Die Stadt Tübingen in Baden-Württemberg hat diesem Umstand zum Anlass genommen, vielfältige Maßnahmen zum Schutz dieser Hochrisikogruppe ergriffen.

Unter anderem können ältere Menschen dort ein Taxi zum Preis einer Busfahrt nutzen. Täglich nutzen ca. 55 Menschen das Angebot und bewegen sich anstelle mit einem Bus des ÖPNV mit einem Taxi zum Preis einer ÖPNV-Verbindung fort. Nach Angaben der Stadt Tübingen zeigen die Maßnahmen Wirkung. Sie wendet aufgrund eines bestehenden Rufbussystems in der Stadt monatlich 25.000 € auf.

Die Stadtverkehren Rendsburg und Eckernförde werden stark von älteren Menschen genutzt. Daher empfiehlt die Verwaltung, den Gedanken der Stadt Tübingen aufzunehmen und für den Kreis in den Stadtverehren weiterzuentwickeln.

Folgende Rahmen sollten Grundlage einer Beförderung sein:

- Nutzung von Haltestelle zu Haltestelle nach vorheriger telefonischer Beauftragung durch den Nutzer
- Beförderungen für Bürgerinnen und Bürger über 70 Jahre
- Fahrten für Bürgerinnen und Bürger zum Arzt, Behördengänge und zum Einkaufen

Das Taxigewerbe hat über den Taxiobmann im Kreis seine Bereitschaft und Leistungsfähigkeit erklärt. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

Eine Beförderung von Haltestelle zu Haltestelle ist zudem sachgerecht, da ein reiner Ersatz der Nutzung des ÖPNV angeboten werden soll und keine Subventionierung von Fahrten mit einem Taxi. Die Stadt Tübingen hat dieses Verfahren erfolgreich angewandt, um gerade die bisherigen ÖPNV-Nutzer anzusprechen. Die Nutzerzahlen zeigen, dass das ein richtiger Weg ist.

Die Verwaltung rechnet mit maximal 30 Nutzern in beiden Stadtverkehren am Tag. Auf dieser Grundlage ist im Monat eine Betrag von 40.000 € anzunehmen. Bei einem Projektlauf bis zum 28.02.2020 wird ein Betrag von 80.000 € benötigt.

Die Stadt Tübingen hat eine Größe von 89.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Die Stadtverkehre Rendsburg und Eckernförde erreichen eine Bevölkerungszahl von rund 90.000 Menschen und sind in etwa mit der Stadt Tübingen vergleichbar.

Eine Evaluierung erfolgt zum 15.02.2020.

Zur Dringlichkeit:

Für eine kurzfristige Aufnahme des TOP zur Sitzung des Kreistages am 14.12.2020 ist die Dringlichkeit gegeben. Es handelt sich dann um eine dringende Angelegenheit, wenn dem Kreis bei einer späteren Erörterung und Beschlussfassung wesentliche Nachteile entstehen würden, die es geboten erscheinen lassen, eine geringere Vorbereitungszeit in Kauf zu nehmen.

In Bussen des ÖPNV können die Mindestabstände von 1,5 Metern im Kreisgebiet insbesondere zu den Stoßzeiten durch den Verkehr der Schülerinnen und Schüler nicht eingehalten werden. Die Einhaltung des Mindestabstandes ist allerdings eine

der wichtigsten Komponenten der Bekämpfung der Corona-Pandemie, da mit der Einhaltung des Mindestabstands das Übertragungsrisiko stark gesenkt wird. Gegenüber der genannten Hochrisikogruppe kann dieser Schutz nicht umfassend gewährleistet werden.

Am 09.12.2020 waren im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde 188 Personen mit dem Coronavirus infiziert. Dies bedeutet ein Inzidenzwert von 53,3. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist damit ein Risikogebiet.

Diese negative Entwicklung hat sich insbesondere in den letzten Tagen abgezeichnet, wenngleich durch den Teillockdown seit November das Gegenteil erreicht werden sollte. Damit steigt auch gleichzeitig das Risiko für die Bürgerinnen und Bürger über 70 Jahre schwer an dem Coronavirus zu erkranken.

Aus diesem Grund ist eine zeitnahe Erörterung und Beschlussfassung notwendig.

Relevanz für den Klimaschutz:

Finanzielle Auswirkungen:

bis zu 80.0000 €, die außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden müssen.

Anlage/n:



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2020/653
- öffentlich -	Datum:	14.12.2020
Stabsstelle Finanzen	Ansprechpartner/in:	Groeper, Sabine
	Bearbeiter/in:	Groeper, Sabine
Übernahme der Kosten für Corona-Antigen-Testaktion in Eckernförde		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag unterstützt die Antigen-Testaktion in Eckernförde und stimmt der Übernahme der Kosten für 400 – 600 Test Kits in Höhe von 7 Euro pro Test Kit zu.

1. Begründung der Dringlichkeit:

In Eckernförde soll am 22. und 23.12.2020 eine Corona-Antigen-Testaktion durchgeführt werden. Der Kreis ist um Unterstützung gebeten worden. Wegen der Kurzfristigkeit und der Bedeutung der Test-Aktion ist die Dringlichkeit für die Vorlage gegeben.

2. Sachverhalt:

Die Initiative „Eckernförder Corona Hilfsorganisation“ plant die Durchführung einer Antigen-Schnelltestaktion in Eckernförde. Die Aktion soll am 22. und 23.12.2020 stattfinden. Die Projektskizze ist anliegend beigefügt. Es wird mit 400 bis 600 Tests gerechnet. Die Kosten pro Test belaufen sich auf rd. 7 Euro. Der Kreis ist durch die Initiative um Unterstützung der Testaktion durch Übernahme der Kosten für die Antigen-Test Kits gebeten worden.

Relevanz für den Klimaschutz: keine

Finanzielle Auswirkungen: siehe Sachverhalt

Anlage/n: Antrag der Initiative „Eckernförder Corona Hilfsorganisation“ und Projektskizze

Groeper, Sabine (Kreis-RD)

Von: Ratje@Praxis-Prinzenstrasse.de
Gesendet: Sonntag, 13. Dezember 2020 19:39
An: Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Cc: 'Andreas Kaiser'; 'Christian Hinske'; 'Gernot Kühl'; 'Jens Skwirbliess'; 'Jörg Meyer'; 'Telse Brunkert'; Groeper, Sabine (Kreis-RD); Ott, Prof. Dr., Stephan (Kreis-RD)
Betreff: [EXTERN] Antigen-Schnelltestaktion in Eckernförde durch EckCHO
Anlagen: EckCHO_Testaktion_Organisation.pdf

Sehr geehrter Herr Schwemer,

vielen Dank für das freundliche Gespräch am gestrigen Abend und Ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Corona Antigen-Schnelltestaktion in Eckernförde.

Die am vergangenen Mittwoch ins Leben gerufene Initiative nennt sich „Eckernförder Corona Hilfsorganisation“. Wir haben uns zum Ziel gesetzt, einen Hilfsfonds zu gründen, aus dem durch die Corona-Pandemie besonders betroffene Bürgerinnen und Bürger unbürokratisch unterstützt werden sollen. Es handelt sich um ein zivilgesellschaftliches Engagement einer Gruppe von Beteiligten, die seit vielen Jahren im sozialen Bereich engagiert sind und nun ihre Kräfte bündeln wollen.

Die Kerngruppe besteht zu Beginn aus Telse Brunkert, Leiterin des Familienzentrums der Kirchengemeinde Eckernförde-Borby, Andreas Kaiser, Vorsitzender Eckernförder MTV, Jörg Meyer, Vorsitzender Eckernförder SV, Christian Hinske, stellv. Vorsitzender Eckernförder IF, Wilfried Wagner, Vorsitzender des Wirtschaftskreises Eckernförde, Jens Skwirbliess, Musiker und Netzwerker, Gernot Kühl, Chefredakteur der Eckernförder Zeitung sowie mir, Hausarzt und Vorsitzender des Qualitätszirkels der Hausärzte in Eckernförde. Wir erwarten die Unterstützungszusage der Stadt in der kommenden Woche, dann wird es eine bereits designierte Vertreterin der Stadt in der Gruppe geben.

Die Antigen-Schnelltestaktion bildet den Beginn einer Vielzahl von Aktivitäten, um den Hilfsfonds zu füllen. Selbstverständlich sind alle Beteiligten der Aktion ehrenamtlich tätig, auch die notwendige logistische Unterstützung lässt sich kostenfrei organisieren (z.B. Beschilderung, Absperrmaterialien, Desinfektion, Einrichtung der Teststationen). An Kosten bleiben allein eine Veranstalterhaftpflichtversicherung sowie die Testkits. Für den Fall, dass der Kreis die Testkits zur Verfügung stellt, werden wir die Testgebühr um 10 Euro senken können, was sicherlich im Interesse der Aktion, aber auch des Kreisgesundheitsdienstes ist. Weiterhin ist vorgesehen, die Gebühr für Minderjährige auf 10 Euro zu begrenzen. Für sozial schwache Gruppen (mit Berechtigungsnachweis über Familienzentrum) werden wir die Gebühr um weitere 10 Euro senken (10 Euro für Erwachsene, Minderjährige testen wir kostenlos). Es geht um möglichst viele Tests, da sind wir uns sicherlich alle einig.

In der Anlage erhalten Sie den Organisationsplan der Aktion, aus dem alle Abläufe sowie das Hygienekonzept hervorgehen. Für Fragen hierzu stehe ich gerne zur Verfügung.

Über eine positive Entscheidung würden wir uns sehr freuen!

Mit freundlichen grüßen
Dr. Ulf Ratje

Praxisanschrift:
Dr. med. Ulf Ratje
Prinzenstr. 5
24340 Eckernförde
Tel 0 43 51/8 92 13-0
ratje@praxis-prinzenstrasse.de

www.praxis-prinzenstrasse.de

Mobil 0162 1004006

Eckernförder Corona Hilfsorganisation (EckCHO)

Corona Antigen-Schnelltestaktion am 22. und 23. Dezember 2020

Verantwortlich: Dr. Ulf Ratje, Praxis Prinzenstraße, Eckernförde

Organisation und Ablauf

Testzeiten

Die Tests sollten möglichst dicht an Weihnachten liegen. Es muss aber auch noch im Fall eines positiven Schnelltests Zeit für einen PCR-Bestätigungstest sein.

Festgelegte Zeiten: Dienstag, 22.12., 15 bis 19 Uhr, Mittwoch, 23.12., 8 bis 12 Uhr.

Standort der Aktion

Der Standort der Aktion zeichnet sich durch gute Erreichbarkeit, ausreichend Parkraum sowie einer „Teststraße“ mit getrennten Ein- und Ausgängen aus. Dadurch und durch automatisierte Abläufe soll es zu sehr kurzen Aufenthaltszeiten der Getesteten kommen. Das Ziel liegt bei ca. 10 Minuten vom Betreten bis zum Verlassen der Halle.

Standort: Sporthalle der Fritz-Reuter-Schule, Saxtorfer Weg 151/153.

Anmeldung

Die Anmeldung zum Test muss im Vorfeld erfolgen, um Planungssicherheit zu haben und die Teilnehmer eine Uhrzeit erhalten. Die Anmeldungen laufen über E-Mail: eckcho@gmx.de oder über die Mobilnummer 0152-52054451.

Zunächst müssen Name und Handynummer angegeben werden. Die Handynummer wird über die Terminvergabe verifiziert (elementar wichtig für die Mitteilung des Testergebnisses). Bei der Terminvergabe wird auch die Anschrift erfragt. Jeder Teilnehmer wird darüber informiert, dass die Krankenversicherungskarte (eGK) mitzubringen ist für den Fall eines notwendigen PCR-Bestätigungstests. Es werden Terminlisten der Angemeldeten, Quittungen sowie Identitätsbögen für den Testtag erstellt. An jeder Teststation ist ein Test pro ca. 5 Minuten vorgesehen, bei ausreichend Personal an den Teststationen wird sich die Zeit verkürzen. Es sind 4 Teststationen in der Halle vorgesehen, die von Ärzten und MFAs betreut werden. Die Obergrenze der Tests liegt bei ca. 500. Je nach Kapazitäten können ggf. auch noch kurzfristige Anmeldungen angenommen werden (über Mobilnummer).

Organisation vor Ort

Vor der Halle befindet sich ein Parkplatz mit ca. 60 Stellplätzen. Es besteht auf dem gesamten Gelände Maskenpflicht, die Abstands- und Hygieneregeln sind immer einzuhalten. Die Angemeldeten werden zum Eingang gelenkt.

Besetzung: 4 Personen

Am **Eingang** werden die Angemeldeten abgehakt, die Testgebühren/Spenden eingezogen sowie vorbereitete Quittungen sowie Identitätsbögen ausgehändigt.

Dann werden die Teilnehmer auf direktem Weg in die Sporthalle weitergeschickt.

Besetzung: 4 Personen.

In der **Sporthalle** werden die Teilnehmer auf die **Teststationen** verteilt.

Besetzung: 2 Einweiser für die Teststationen, 2 Personen für den **Ausgang**.

An der **Teststation** wird der Identitätsbogen auf einen Tisch/eine Bank gelegt, ein Testträger mit den Initialen der Testperson beschrieben, der Test durchgeführt und der Testträger zum Identitätsbogen gelegt und der Testzeitpunkt auf dem Bogen vermerkt. Die Testperson wird nach dem Test direkt zum Ausgang geschickt. Nach

10 Minuten wird der Test abgelesen und auf dem Identitätsbogen positiv oder negativ angekreuzt.

Besetzung: 8 Personen (2 pro Teststation).

Für die **Mitteilung des negativen Testergebnisses** werden die Testbögen eingesammelt und die Getesteten über das Ergebnis telefonisch informiert.

Besetzung: 4 Personen.

Bei einem **positiven Testergebnis** gibt es folgenden Ablauf:

Der Getestete wird durch einen Arzt angerufen, über das Testergebnis informiert und gebeten, sich vor einen gekennzeichneten Eingang neben dem Ausgang zu begeben. Der Getestete wird mit einer FFP2-Maske versorgt und danach in einen gesonderten Testbereich geführt. Dort wird die Krankenkassenkarte (eGK) eingelesen. Dafür wird ein mobiles Büro der Kassenärztlichen Vereinigung genutzt. In einem Nebenraum werden alle Formalitäten (Formular- und Röhrchen-Beklebung, Ausfüllen der Formulare usw.) vorbereitet. Dann wird der PCR-Abstrich durchgeführt. Der Getestete erhält entsprechende Anweisungen zur Selbstisolierung sowie zu den weiteren Abläufen (Information über das Testergebnis über die Anlaufpraxis der KVSH, wahrscheinliche Quarantäne usw.) und wird entlassen.

Besetzung: Das Team einer Teststation (wird vorübergehend abgezogen) führt den PCR-Test durch.

Abholung der PCR-Tests am 23.12. ab 13 Uhr über das Labor Krause/Kiel nach Absprache.

Weiteres

Der Hausmeister der Fritz-Reuter-Schule organisiert Materialien (Tische, Bestuhlung, Flatterband, stehende Desinfektionsspender, u.a.). Die Desinfektionsspender werden am Eingang und in der Halle positioniert.

Alle Teststationen sind gemäß den Vorgaben einer Infektsprechstunde mit Schutzausrüstung und Händedesinfektion ausgestattet. Für das Equipment an den Teststationen sorgen die beteiligten Arztpraxen.

Alle notwendigen Hinweisschilder werden erstellt.

Alle Helfer werden in ihre Aufgaben eingewiesen und erhalten eine FFP2-Maske sowie einen Schnelltest vor Beginn der Aktion.

Stand: 13.12.20

(Verfasser: Dr. Ratje)